

**Anregungen und Bedenken
zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
Teil 2**

„Mittelradde / Marka“
Stand: 12.11. 2019

Anregung und Hinweis	Abwägungsvorschlag
	<u>Anmerkung/Erläuterung:</u> Die gelb unterlegten Abwägungsvorschläge kennzeichnen Änderungen in der Verordnung, der Begründung oder den Verordnungskarten.
Private Einwender Nr. 12 a. bis 12 z. Stellungnahmen vom 29.04.2019 und weitere; Vertretung der Mandanten durch die HSA Rechtsanwälte, Mangerstr. 29, 14467 Potsdam Mandantenliste (Mandanten Nrn. 12 a. bis 12 z., wobei Nr. 12 w laut Mitteilung der HSA Rechtsanwälte kein Mandat mehr ist) Stellungnahme vom 29.04.2019	
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG hat das Rechtsanwaltsbüro Einsicht in den Verordnungsentwurf genommen. Namens und in Vollmacht seiner Mandanten nimmt der Rechtsanwalt zu dem Entwurf der Verordnungsfassung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde/Marka“ für seine Mandanten im Hinblick auf ihre individuellen Betroffenheiten wie folgt Stellung und erhebt die nachfolgenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwendungen: In Bezug auf die vorstehend benannten Einwender weist er der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die jeweils gegebenenfalls individuell abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit haben und sich die hier vorliegende Stellungnahme als Ergänzung versteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Unterschutzstellung ist in Form des vorliegenden Entwurfs einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Ausweisung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet (LSGVO-E) nach dortiger Einschätzung in der bisher vorgelegten Form nicht zulässig. Die Unterschutzstellung in ihrer derzeit geplanten Form erweist sich nach eingehender Prüfung als in Teilen formell und materiell rechtswidrig.	Die nebenstehende Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

<p>I. Kontext</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg sieht sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete und SPA-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.</p> <p>Dazu sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachfolgend: FFH-RL) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutz-RL) nicht angezweifelt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für den Landkreis Cloppenburg von vornherein kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich des „Ob“ der Unterschutzstellung (<i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 22 BNatSchG Rn. 15).</p> <p>Daher wird dieser Punkt von meinen Mandanten auch nicht in Frage gestellt.</p> <p>Änderungsbedarf mit Blick auf die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der LSGVO-E besteht aus Sicht seiner Mandanten hinsichtlich des „Wie“, also der konkreten Ausgestaltung der Unterschutzstellung. Dabei begrüßten sie es ausdrücklich, soweit der Landkreis Cloppenburg die Form des LSG für eine Unterschutzstellung gewählt hat.</p>	<p>Der nebenstehende Kontext wird zur Kenntnis genommen. Die rechtlichen Grundlagen für die Unterschutzstellung können der Verordnung entnommen werden.</p>
<p>II. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen</p> <p>Die Rechtsanwälte weisen aber darauf hin, dass sie sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach dem Einwendungsfristende vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) führt aus, dass</p> <p><i>„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen [hat], indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Einwendungsausschluss ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Sämtliche vom Rechtsanwaltsbüro vorgetragene Anregungen und Bedenken sind im Verfahren abgewogen worden.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG richtet sich das Verfahren der Unterschutzstellung nach Landesrecht (BVerwG, 02.08.2018 - BVerwG 4 BN 8.18, Rn. 18). Die Durchführung der Behördenbeteiligung regelt § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 14 Abs. 2 regelt die Auslegung und das Verfahren zum Vorbringen von Bedenken und Anregungen.</p>

<p><i>Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden."</i></p> <p>Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, "um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten" keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.</p> <p>Diese einem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.</p> <p>Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.</p> <p>Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnungen abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 NAGBNatSchG enthält keine Regelungen zur Prüfungs- bzw. Entscheidungspflicht der Naturschutzbehörde. Folglich gilt der in § 10 VwVfG enthaltene allgemeine Grundsatz der Nicht-Förmlichkeit, d. h. (...) die Auswertung und Bearbeitung der abgegebenen Stellungnahmen hat „einfach, zügig und zweckmäßig“ sowie zeit- und kostensparend zu erfolgen. (...) Bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen ist § 73 Abs. 3 a Satz 2 VwVfG entsprechend anzuwenden: Sie sind zu berücksichtigen, wenn der Naturschutzbehörde die vorgebrachten Belange bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen (z. B. schon in der Vorbereitungsphase eine Rolle gespielt haben) oder wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Schutzverordnung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden“ (Agena, in: Blum Agena, NAGBNatSchG § 14 Rn 19).</p> <p>§ 14 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass der Entwurf einer Verordnung nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich ausliegt. Entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 kann jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.</p> <p>Im Übrigen hat der Landkreis Cloppenburg sämtliche bisher übersandten Einwendungen, auch die, die vom Rechtsanwaltsbüro nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgelegt worden und damit verspätet eingegangen sind, im Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>III. Stellungnahme zu den Vorschriften des LSGVO-E im Einzelnen</p> <p>1. Rechtlicher Maßstab</p> <p>Die im Verordnungsentwurf im Einzelnen enthaltenen Vorschriften verstoßen gegen höherrangiges Recht, namentlich durch unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Berufsfreiheit der durch den LSGVO-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>E betroffenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Pächter aus Artikel 14 und 12 GG bzw. Artikel 15 bis 17 GRCh.</p>	
<p>a) Zunächst dürfen in einem Landschaftsschutzgebiet nur diejenigen Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Damit unterscheidet sich diese Schutzgebietskategorie vom absoluten Veränderungsverbot, wie es in § 23 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt ist (vgl. nur <i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 BNatSchG Rn. 15). Es handelt sich vielmehr um ein relatives Veränderungsverbot (<i>Hendrischke</i>, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 21). Zugleich hat allerdings die Maßgabe des § 5 Abs. 1 BNatSchG „besondere Beachtung“ zu finden. Nach dieser Vorschrift ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Sie würdigt insoweit den Beitrag, den Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erhaltung von kulturell geprägten und in besonderem Maße der Erholung dienenden Landschaften leisten, sofern sie in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeübt werden (<i>Heugel</i> in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 5 BNatSchG Rn. 6; <i>Albrecht</i> in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 48. Ed. Stand 01.04.2018, § 26 BNatSchG Rn. 36). Damit hat der Gesetzgeber die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange gesetzlich festgesetzt (<i>Krohn</i>, in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 5 Rn. 16).</p> <p>Der Hinweis in § 26 Abs. 2 BNatSchG auf eine „besondere Beachtung“ verdeutlicht, dass für diese Schutzgebietskategorie die Belange der Land- und Forstwirtschaft ein anderes Gewicht in der erforderlichen Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG haben als dies in einer Naturschutzgebietsverordnung der Fall wäre (<i>Hendrischke</i>, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27). Die normative Gleichwertigkeit der Natur- und Landnutzungsbelange muss demnach in der Abwägung einen besonderen Stellenwert erhalten, die Gewichtung entsprechend vorgenommen werden. Zugleich ist zu beachten, dass die Vorschrift nicht auch auf die Absätze 2 bis 4 des § 5 BNatSchG verweist. Diese vom Gesetzgeber vorweggenommenen Relativierungen der Gleichwertigkeit müssen bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets demnach nicht besonders beachtet werden. Der Gesetzgeber hat durch die Nennung allein des § 5 Abs. 1 BNatSchG folglich das starke Gewicht der Land- und Forstwirtschaft betonen und dessen Bedeutung hervorheben wollen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sichtweise des Rechtsanwaltsbüros wird im Wesentlichen gefolgt.</p> <p>Mit dem BNatSchG 2009 (§ 26) wurde die Möglichkeit geschaffen, Landschaftsschutzgebiete zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten auszuweisen.</p> <p>Wie in § 26 Abs. 2 BNatSchG vorgegeben, wurden bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes die Verbote und Freistellungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Verordnung berücksichtigt gerade die für den Erhalt und die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes wesentliche natur- und landschaftsverträgliche Flächenbewirtschaftung, die zum Erhalt der für die Wiesenmikolen überlebenswichtigen Kulturlandschaft beiträgt.</p> <p>Insoweit ist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Landwirtschaft durch die Verordnung weder beabsichtigt noch wäre sie zielführend.</p> <p>Bereits im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurden die Belange der Landwirtschaft in besonderer Weise berücksichtigt. So fanden intensive Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Landvolks ebenso statt wie die für alle Betroffenen durchgeführten Informationsveranstaltungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Abstimmung und umfänglichen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Ergänzend hierzu fanden in erheblichem Umfang Einzelgespräche mit den Betroffenen statt.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Vorabstimmungen fanden umfassend Eingang in die Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft und spiegeln sich in den Inhalten der Verordnung wieder.</p> <p>Insbesondere wird auf die umfassenden Freistellungen in § 4 der Verordnung verwiesen, die es auch zukünftig ermöglicht, einer wirtschaftlichen</p>

Die Rechtsprechung hat diese Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft mit weiterem Inhalt gefüllt: Sie erstreckt sich danach auf die „tägliche Wirtschaftsweise“ von Land- und Forstwirten (BVerwG, U. v. 13.04.1983 - 4 C 76/80 - juris, Rn. 12; B. v. 14.04.1988 - 4 B 55/88 - juris, Rn. 4; OVG Lüneburg, B. v. 28.12.2001 - 8 LA 3338/01 - juris, Rn. 4; B. v. 18.06.2002 - 8 ME 77/02 - juris, Rn. 8; vgl. auch Krohn, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 16). Sie soll hingegen nicht dazu führen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf einer unter Landschaftsschutz stehenden Fläche erst ermöglicht, erleichtert oder ertragreicher gestaltet wird (vgl. BVerwG, U. v. 13.04.1983 -4 C 76/80 - juris, Rn. 12; B. v. 14.04.1988 - 4 B 55/88 - juris, Rn. 4). Hierum geht es vorliegend aber auch nicht. Es geht um die Fortführung der täglichen Wirtschaftsweise, die bei der Schutzgebietsausweisung durch die normative Vorgabe des § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG hinreichende Berücksichtigung finden muss. Die „besondere Beachtung“ dieser Belange im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG erfordert im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatSchG (Hendrischke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 27).

Dem Beitrag der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft muss im Rahmen der Abwägung über Art und Umfang der Verbote (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) demnach besonderes Gewicht zukommen (Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 48. Ed. Stand 01.04.2018, § 26 BNatSchG Rn. 37).

und gleichzeitig dem Schutzzweck entsprechenden Flächenbewirtschaftung Rechnung zu tragen.

b) Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung wird zudem durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch der Europäischen Grundrechtecharta (im Folgenden: GRCh) geschützten Grundrechte eingeschränkt. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL Januar 2018, Art. 14 Rn. 375). Unter den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG fällt jedoch nicht nur das Eigentum nach dem bürgerlichen Recht im Sinne von § 903 BGB, erfasst sind grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die ihrem Inhaber von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf; damit schützt Art. 14 Abs. 1 GG auch den Pächter (BVerwG, U. v. 29.01.2009 - 9 C 3/08 - juris, Rn. 15). Umfassend grundrechtlich geschützt ist schließlich auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, das gleichermaßen Betrieben der Urproduktion zukommt (Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig: GG, 84. EL August 2018, Art. 14 Rn. 203).

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Grundrechtseingriffe aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, B. v. 17.01.2000- 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, U. v. 17.12.2014 - 4 KN 28/13 - juris, Rn. 29). Dem liegt nach dem BVerwG (U. v. 24.06.1993 - 7 C 26/92 - juris, Rn. 38) die Vorstellung zugrunde:

„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird.

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen wird im Wesentlichen gefolgt. Zur Verdeutlichung, dass die in § 3 aufgeführten Verbote und damit verbundenen Einschränkungen den Geboten der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit entsprechen, wurde der Text der Begründung zur Verordnung über das LSG Mittelradde / Marka unter Punkt 4.2 „Verbote“ wie folgt geändert:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine besondere Bedeutung kommt in Landschaftsschutzgebieten bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu.

~~Die in der Verordnung formulierten Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzieles wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr durch naturschutzfachliche Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Soweit Beschneidungen der Eigentumsrechte erfolgen wurden diese so formuliert, dass diese durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt sind und in der Regel keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden können.~~

Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Regelungen der Verordnung Personen u. a. in ihren Eigentumsrechten und ihrer Berufsfreiheit tangiert werden, müssen diese Regelungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei der Prüfung des Grundrechts der Eigentumsfreiheit ist grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht geschützt. Dies umfasst sowohl die Mieter als auch die Pächter einer Fläche. Ebenso ist der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit geschützt. Dies lässt sich ebenfalls auf Betriebe der Urproduktion übertragen. Die Eigentumsgarantie ist hierbei

Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der - auch im Unionsrecht anerkannte - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, B. v. 10.02.1987 - 1 BvL 15/83 - juris, Rn. 39; EuGH, U. v. 21.07.2011 - C-2/10 - juris, Rn. 73; *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL Januar 2018, Art. 14 Rn. 27). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn dadurch nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in ständiger Rechtsprechung wie folgt (U. v. 15.12.1983 - 1 ByR 209/83 u. a. - juris, Rn. 175):

„Danach muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 22 344(352 1); st. Rspr).“

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff im Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht im Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (U. v. 11.08.1989 - C-265/87 (*Schräder*) - juris, Rn. 4, 21):

„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „*Wesensgehalt der Eigentumsgarantie*“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge

beeinträchtigt, wenn durch eine Regelung, insbesondere in einer Verordnung eine schutzfähige Position entzogen oder die Nutzung einer solchen Position rechtlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Die Berufsfreiheit hingegen ist in Erweiterung des Wortlautes von Art 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur bei der Wahl, sondern auch bei der Reglementierung der Ausübung eines Berufes betroffen. Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Gesamtheit der Modalitäten der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Ort, Inhalt, Umfang, Dauer und Verfahrensweisen.

Eingriffe in diese Rechte sind allerdings gerechtfertigt, wenn sie u. a. geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die Regelungen bzw. Verbote in § 3 der Verordnung haben folgendes in der nachfolgenden Tabelle unter Zielstellung genanntes öffentliches Interesse:

(Es folgt die in der Begründung dargestellte und unveränderte

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung)

Wie oben ausgeführt ist zu belegen, dass diese Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die damit verbundenen Eingriffe in die genannten Rechte rechtfertigen zu können.

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel ist durch § 2 der Verordnung klar definiert. Im Allgemeinen soll die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sichergestellt werden. Dies schließt den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ein. Besonders die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems in ökologisch ausreichender Qualität soll erreicht werden.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz der Wiesenlimikolen und der Wiesenweihe. Die Regelungen der Verordnung sind darauf gerichtet,

objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, B. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der- in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte - Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, dass also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 - 1 BA 2226/94 u.a. - juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümern und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, U. v. 11.12.2003 -4 CN 10/02 - juris, Rn. 13).

Das Bundesverwaltungsgericht hat unmissverständlich festgestellt (U. v. 31.01.2001 6 CN 2/00 - juris, Rn. 19):

„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“

diesem Schutzzweck förderlich zu sein. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung, die zum Ziel haben, das Grünland als Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenvögel zu erhalten. Durch Beschränkungen wie z. B. des Grünlandumbruchs und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wie auch weitgehenderer Verbote der Bodenveränderung, der Bebauung und Aufpflanzung kann ein Schutz der durch diese Eingriffe betroffenen Wiesenvögel ebenso erfolgen wie durch die Einschränkung von Eingriffen in der Brut- und Setzzeit (Forstarbeiten, Betreten außerhalb der Wege und Fischereimaßnahmen) und die allgemeinen Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung. Die Verbote sind somit geeignet.

Ein weiterer Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit.

Eine Maßnahme ist hiernach erforderlich, wenn unter mehreren geeigneten Maßnahmen die mildeste ausgewählt wird.

Insbesondere für die Wiesenvögel ist das Grünland als Nahrungshabitat mit seiner Insektenvielfalt unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) verwiesen.

Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kühlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen ist das mildeste Mittel, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet. Maßnahmen wie die Verlegung neuer Drainagen an bisher feuchten Standorten im LSG führen zu einer Trockenlegung von Flächen, die gerade als bisherige Feuchtbiootope oder Nasswiesen für den Fortbestand der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Ebenso ist hier das Verbot für den Ausbau oder die Neuanlage von Wegen oder Gewässern anzuführen. Insofern sind mildere geeignete Mittel zur Erreichung dieses

Zweckes nicht gegeben. Soweit ausnahmsweise z. B. die Begrädnung von Fahrspuren oder die Verfüllung einer durch Bewirtschaftungsfehler entstandenen Senke erforderlich ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) Bezug genommen.

Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln. Dies gilt ebenso für die unter § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff. aufgeführten Verbote, die Störungen des Gebietes unterbinden sollen. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Soweit z. B. aus Gründen des Tierschutzes hiervon Ausnahmen notwendig sind für Unterstände für Weidevieh, erfolgte eine Regelung unter Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung)

Um die Eigentümer und Pächter nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, wurden bestimmte Regelungen bzw. Verbote wie z. B. betreffend der Durchführung von forstlichen Arbeiten, des Betretens außerhalb der Wege und der Fischerei auf die Brut- und Setzzeit beschränkt. Dieser Zeitraum ist für den Schutz der Wiesenlimikolen besonders wichtig, so dass hierfür Einschränkungen in der Nutzung der Eigentümer erforderlich sind. Da die Verbote sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit beschränken, wurden damit ausschließlich dieser notwendige Zeitraum und somit das mildeste Mittel ausgewählt, denn eine geringere Regelung würde den Zweck nicht erfüllen und somit ist diesbezüglich eine geringere Einschränkung nicht ausreichend. Soweit hierzu Freistellungen notwendig und zulässig sind, wurden diese in § 4 geregelt (s. 4.3.2 der Begründung).

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wurde ferner eine nicht abschließende Aufzählung von Verboten eingefügt, die notwendig sind, um den Schutz der Wiesenvögel entsprechend dem in § 2 genannten Schutzzweck gewährleisten zu können. Um eine pauschale Beschränkung des Eigentums und der Berufsfreiheit zu verhindern, wurden in § 4 der Verordnung Freistellungen von den Verboten aufgenommen. Diese werden unter 4.3.2 der Begründung näher erläutert.

Um jeweils dem Einzelfall gerecht zu werden und außerdem sicherzustellen, dass jeweils das mildeste, geeignetste Mittel gewählt wird, wurde in §

3 Absatz 4 der Verordnung eine Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den generellen Verboten des § 3 Absatz 1 zuzulassen.

Insoweit ist sichergestellt, dass im konkret individuellen Fall eine Lösung gefunden werden kann, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit entspricht.

Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung auch angemessen sein. Das bedeutet, die Intensität des Eingriffs in das Recht eines Beteiligten und das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel darf nicht in einem erkennbaren Missverhältnis stehen. Um dies beurteilen zu können, ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Privatinteressen der Beteiligten durchzuführen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das mit dieser Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet beinhaltet grundsätzlich eher geringe Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, denn es soll insbesondere der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden, der zum Schutz der Wiesenvögel so zu belassen ist. Verboten sind deshalb die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Eine ordnungsgemäße Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Insofern sind nur Einschränkungen vorgenommen worden, die dem Schutz der Wiesenvögel dienen, nicht aber die Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd über Gebühr in ihrer Ausübung beeinträchtigen. Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd.

Durch die Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope zur Sicherung des Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch z. B. Besucher und sonstige Personen möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten.

ten. Dieses öffentliche Interesse an dem Schutz der Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Interesse der Besucher und sonstigen Personen, das LSG ungehindert zu queren, Hunde frei laufen zu lassen usw. ~~Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.~~

Unberührt von den Verboten der Verordnung bleiben bestehende Eigentumsrechte und die Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen. Im vorliegenden Fall sind davon insbesondere auch Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen betroffen, welche instandgesetzt oder auch erneuert werden dürfen. Die Neuanlage von Drainagen in Flächen, die bisher nicht künstlich drainiert waren, ist dagegen aus den o. g. Gründen ausgeschlossen. ~~Durch die vorrangige Sicherung des Bestandes werden die bestehenden Eigentumsrechte gewahrt und eine Entschädigungspflicht wird in der Regel nicht ausgelöst.~~

Bei der Abwägung hinsichtlich der privaten Interessenlagen wurde unter anderem berücksichtigt, dass die Regelungen der Verordnung für die betroffenen Eigentümer und Pächter Einschränkungen hinsichtlich ihrer Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der wirtschaftliche Interessen bedeuten könnten. Allerdings ist fraglich, inwieweit diese Einschränkungen tatsächlich gegeben sind bzw. wie stark sie tatsächlich ausgeprägt sind. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass sich durch die Regelungen der Verordnung negative Folgen für die Flächenbewirtschaftung ergeben. Maßnahmen zur Grünlandpflege wie Düngung, Mahd und ggf. Nachsaaten als wichtige Faktoren zur Grünlanderhaltung und zur Vorbeugung einer Verunkrautung sind nicht eingeschränkt. Eine Ackernutzung ist nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Bearbeitung der Flächen zu ziehen, ist weiterhin gegeben und wird nur in geringem Maße beeinflusst. Diese ist jedoch, im Vergleich zu der im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung vorrangig zu erhaltenden Wiesenli-

mikolenpopulation nachrangig und als hinnehmbar zu bewerten, denn gerade diese eher geringeren Einschränkungen bewirken die Gewährleistung eines umfangreichen Schutzes der Wiesenvögel.

Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung der Grünland und Ackerflächen ganzjährig möglich. Während der Brut und Setzzeit ergeben sich hier jedoch zusätzlich besondere Einschränkungen, die in ihrer Eingriffsintensität für die Bewirtschaftung der Flächen von stärkerer Bedeutung sind. Diese Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Grünlandes sind jedoch ebenfalls angemessen, da sich Störungen in dieser Zeit besonders negativ auf den Bruterfolg der Wiesenlimikolen auswirken (z.B. Aufgabe des Geleges aufgrund anhaltender Störungen während der Brut- und Setzzeit). Hier ist demzufolge ein besonders strenger Maßstab zur Erfüllung des Schutzzweckes anzusetzen. Um den Schutz der Gelege und Küken der Wiesenvögel gewährleisten zu können, ist die Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung trotz des damit verbundenen umfassenden Eingriffs in die Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit der Beteiligten gerechtfertigt. Mit der Verordnung wird dagegen nicht das Ziel verfolgt, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu verhindern. Vielmehr ist die Bewirtschaftung sogar zwingend notwendig, um den Kulturlandschaftscharakter zu erhalten. Dieser hat erst dazu geführt, dass sich die Wiesenlimikolen hier angesiedelt haben, denn sie sind auf eine von Menschen geschaffene Kulturlandschaft angewiesen, welche sich durch unterschiedliche Bewirtschaftungszeiträume und Bewirtschaftungs mosaik auszeichnet.

Daneben erfolgt eine Abwägung der übrigen Interessen wie den Interessen an der freien Bebauung, dem freien Befahren u. a. im Landschaftsschutzgebiet. Diese Interessen stehen ebenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung. Die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Um diese dauerhaft für das Landschaftsschutzgebiet sichern zu können, ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen. Des Weiteren stehen die Interessen von Privatpersonen, freies Gelände zu befahren, dort Hunde frei laufen zu lassen usw. (s. § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der

	<p>Verordnung) hinter dem öffentlichen Interesse, unnötigen Lärm und unnötige Störungen der Wiesenvögel zu vermeiden, zurück. Die möglicherweise tangierten Privatinteressen der Eigentümer und Pächter der Flächen wiegen zwar grundsätzlich schwer, jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzgebietes und seines Artenbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.</p> <p>Die Verordnung ist insgesamt verhältnismäßig.“</p>
<p>c) Bei Anwendung dieser Maßstäbe lässt sich feststellen, dass zahlreiche Regelungen der LSGVO-E in der derzeit vorgesehenen Form nicht rechtmäßig, insbesondere meist unverhältnismäßig sind. Insofern ist es bemerkenswert, dass der Landkreis sich grundsätzlich des dargestellten rechtlichen Maßstabs bewusst zu sein scheint (siehe S. 6 f. der Verordnungsbegründung), gleichzeitig aber konstatiert, dass eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer „über Gebühr“ durch naturschutzfachliche Festlegungen des LSGVO-E „nur geringfügig gegeben“ sei. Soweit Beschneidungen der Eigentumsrechte erfolgten, seien diese durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt, sodass „in der Regel“ keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden könnten; ebenso werde eine Entschädigungspflicht „in der Regel“ nicht ausgelöst. Selbst nach Ansicht des Landkreises gehen die in dem LSGVO-E festgelegten Einschränkungen der Landnutzung im Einzelfall also über das rechtlich zulässige Maß hinaus. Damit widerspricht der Landkreis dem maßgeblichen und selbst zunächst richtigerweise entfaltenen Maßstab, denn eine Beschneidung von Eigentümerrechten „über Gebühr“ ist schlicht unangemessen und damit rechtswidrig.</p>	<p>Der Sichtweise des Rechtsanwaltsbüros hinsichtlich der Begründung wird im Wesentlichen gefolgt.</p> <p>Der Begründungstext wurde entsprechend überarbeitet (siehe Ausführungen zu b)).</p>

<p>d) Schließlich müssen Verbote unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind (<i>Stelkens</i>; in: <i>Stelkens/Bonk/Sachs</i>, <i>VwVfG</i>, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32). Die im Verordnungstext gewählten Formulierungen lassen aber vielfach nicht hinreichend erkennen, was inhaltlich gemeint ist und leiden daher an einem Bestimmtheitsmangel.</p> <p>Dem Akt der Unterschutzstellung muss sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lassen, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird (OVG Greifswald, U. v. 14.10.2008 - 4 K 25/06 - juris, Rn. 129; <i>Gellermann</i>, in: <i>Landmann/Rohmer: Umweltrecht</i>, 87. EL Juli 2018, § 22 BNatSchG Rn. 21). Die in der Schutzzweckbestimmung enthaltenen Ge- und Verbote müssen mit der notwendigen Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck bringen, welche Handlungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks vorzunehmen und welche zu unterlassen sind (<i>Gellermann</i>, in: <i>Landmann/Rohmer: Umweltrecht</i>, 87. EL Juli 2018, § 22 BNatSchG Rn. 21). Bei einem <i>Gebot</i> muss mindestens das <i>Ziel der geforderten Handlung</i> bestimmt angegeben werden (<i>Stelkens</i>, in: <i>Stelkens/Bonk/Sachs</i>, <i>Verwaltungsverfahrensgesetz</i>, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das <i>Ziel muss so</i> bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf etwa nicht der Vollstreckung überlassen bleiben (<i>Stelkens</i>, in: <i>Stelkens/Bonk/Sachs</i>, <i>Verwaltungsverfahrensgesetz</i>, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Bestimmtheitsgebot wurde hinreichend nachgekommen.</p>
<p>2. § 1 LSGVO-E: Landschaftsschutzgebiet a) Unklare Datengrundlage</p> <p>Gegen die Schutzbedürftigkeit spricht, dass die gegenwärtig verfolgte Ausweisung erfolgt, obwohl mangels Bestandserfassung nicht geklärt ist, ob sich in den Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden.</p> <p>In sachlicher Hinsicht fehlt es zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Datenbasis und deren Bewertung wurden durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis erfolgte die Meldung des Gebietes an die EU. Das Meldeverfahren wurde mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 28.07.2009 beendet. Die Veröffentlichung unter dem Titel „Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten“ enthielt die Bekanntgabe Besonderer Schutzgebiete (Eu-</p>

<p>erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.</p>	<p>ropäische Vogelschutzgebiete) unter Hinweis auf die in Nummer 2 aufgeführten Karten, berichtigt mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 11.11.2009.</p> <p>Bei der Ausweisung der Vogelschutzgebiete gem. der Vogelschutzrichtlinie stehen die geschützten Vogelarten im Mittelpunkt. Lebensräume im Sinne der FFH – Richtlinie finden hier keine Beachtung. Eine Kartierung der Biotope fand insofern nicht statt und ist für die Erfüllung der Anforderungen aus der gegenständlichen Richtlinie auch nicht erforderlich. Erst mit der abschließenden nationalen Sicherung von Vogelschutzgebieten unterliegen diese einigen Regelungen der FFH- Richtlinie.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg hat nunmehr die gesetzlich verankerte Verpflichtung, die gemeldeten Vogelschutzgebiete in eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Diese Verpflichtung wird vom Rechtsanwaltsbüro – wie oben ausgeführt – nicht in Frage gestellt (s. I Kontext). Eine erneute Bestandsaufnahme und deren Bewertung sind nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ein Rückgang der Arten und deren Individuenzahlen abzeichnen, was sich insbesondere an den im Rahmen des Gelegeschutzprogramms erhobenen Daten nachweislich belegen lässt. Deshalb ist es notwendig und für den Landkreis Cloppenburg verpflichtend, den guten Erhaltungszustand wieder herzustellen.</p> <p>Eine Aufgabe des Gebietes als Vogelschutzgebiet bzw. nationales Schutzgebiet ist in keinem Fall eine Option und wäre rechtswidrig.</p>
<p>aa) Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und - abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - 9 A 5.08 - juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH- und Vogel-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angeführte Urteil des BVerwG ist für die Einschätzung der Gebietsmeldung nicht zutreffend, da es sich auf die Veränderung von Naturräumen bezieht. In der <u>physischen Geographie</u> versteht man unter Naturraum eine durch Parameter der <u>Geofaktoren Klima, Relief, Wasserhaushalt, Boden, geologischer Bau</u> und <u>Biosphäre</u> charakterisierte Einheit des <u>geographischen Raumes</u>. Der sehr ähnliche geographische Begriff der <u>Landschaft</u> wird teils in identischer Bedeutung verwendet, teils auch differenzierend, indem „Naturraum“ allein die naturgesetzlich determinierte Komponente des jeweiligen Raumausschnittes beschreibt, während</p>

<p>schutzrecht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen. Dies ist hier nicht beachtet, da die dem LSGVO-E zugrunde liegende Basiserfassung nach Standarddatenbogen für die Anhang-II-Arten in den Jahren 2004 bis 2005 stattfand, und damit weitaus älter als sechs Jahre ist.</p> <p>Die hier zu Grunde gelegte naturschutzfachliche Bestandserhebung sowie die Nutzungskartierung erfüllen aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten und im Folgenden näher erläuterten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und SPA-Gebieten.</p>	<p>„Landschaft“ weitere Komponenten wie die aktuelle Landnutzung einschließt (Quelle: Wikipedia).</p> <p>Die Gebietsmeldung stützt sich dagegen nicht auf die Ausmaße des Naturraumes, sondern auf das Gebiet, für das das Artenvorkommen gemeldet wurde.</p> <p>Darüber hinaus basiert die damalige Meldung auf die umfangreiche Datenerhebung aus den Jahren 2004 und 2005, einzusehen über https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS (Internetseite des NLWKN). Für das 2009 gemeldete Gebiet waren die Daten somit aktuell. Die Gebietsmeldung, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (s. o.) ist weiterhin unverändert gültig und rechtsverbindlich.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg hat nunmehr die gesetzlich verankerte Verpflichtung, die gemeldeten Vogelschutzgebiete in eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Diese Verpflichtung wird vom Rechtsanwaltsbüro – wie oben ausgeführt – nicht in Frage gestellt (s. I Kontext).</p>
<p>bb) Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen - inzwischen - unzutreffend sind (Möckel, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind. Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen zu a) und aa) wird verwiesen.</p> <p>Die vom Rechtsanwaltsbüro erwähnten Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen sind hier nicht belegt. Es wird somit nicht von einer Abweichung ausgegangen.</p> <p>Zudem ist eine mögliche Abweichung wie oben beschrieben für das Ausweisungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich, solange keine Änderung der Gebietsmeldung erfolgt ist.</p>

<p>und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.</p>	
<p>cc) In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-RL und der dazu ergangenen Rechtsprechung, die auf die Ausweisung von Schutzgebieten zur Umsetzung der Vogelschutz-RL übertragbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen zu a), aa) und bb) wird verwiesen. Das vom Rechtsanwaltsbüro erwähnte Jahr der Datenerhebung ist hier unbeachtlich. Entscheidend für die Ausweisung des Schutzgebietes sind die Daten des Standarddatenbogens.</p> <p>Eine mögliche Abweichung wie oben beschrieben ist für das Ausweisungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich, solange keine Änderung der Gebietsmeldung erfolgt ist.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist zudem im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient. Erst mit der abschließenden nationalen Sicherung von Vogelschutzgebieten unterliegen diese einigen Regelungen der FFH- Richtlinie.</p>
<p>(1) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.</p> <p>In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.</p> <p>Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich - soweit ersichtlich - noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der</p>	<p>Der Hinweis zur Fristensetzung der FFH Richtlinie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist wie oben ausgeführt im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient.</p> <p>Eine vergleichbare Vorschrift ist in die Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten. Insofern gilt hier keine derartige Vorschrift und ist auch nicht für das Ausweisungsverfahren zu beachten.</p>

<p>Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.</p> <p>Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.</p> <p>Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17/11 - juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.</p> <p>Etwas anders kann auch nicht für die Unterschutzstellung zur Umsetzung der Vogelschutz-RL gelten.</p>	
<p>Zwar fehlt dort eine mit Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vergleichbare Regelung, die eine Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren nach Gebietsmeldung fordert. Wie bei der Schutzgebietsausweisung aufgrund der FFH-RL sind</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Fristsetzung in der Vogelschutzrichtlinie nicht erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>aber die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 1 u. Abs. 4 Vogelschutz-RL verpflichtet, zur Erhaltung der geschützten Vogelarten Schutzgebiete einzurichten.</p>	<p>Der Pflicht zur Sicherung des Vogelschutzgebietes mittels Ausweisung eines Schutzgebietes kommt der Landkreis Cloppenburg gerade mit diesem Ausweisungsverfahren vollumfänglich nach.</p>
<p>Aufgrund der vergleichbaren Sachlage sind folglich die aus Art. 4 Abs. 4 FFH-RL gezogenen Schlussfolgerungen auf die Unterschutzstellung zur Umsetzung der Vogelschutz-RL übertragbar. Überdies finden sich in der Vogelschutz-RL - ähnlich wie in der FFH-RL - Fristenregelungen zur Überwachung der praktischen Wirksamkeit der Vogelschutz-RL. So müssen nach Art. 12 Abs. 1 Vogelschutz-RL die Mitgliedstaaten der Kommission sogar alle <i>drei</i> Jahre einen Bericht über die Anwendung der aufgrund der Richtlinie erlassenen Vorschriften übermitteln; auf dessen Grundlage die Kommission nach Art. 12 Abs. 2 Vogelschutz-RL alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht erstellt. Damit ist jedenfalls eine Aktualisierung der Gebietsdaten nach spätestens sechs Jahren auch für die Unterschutzstellung zur Umsetzung der Vogelschutz-RL erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine vergleichbare Vorschrift ist in der Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten. Insofern gilt hier keine derartige Vorschrift und ist auch nicht für das Ausweisungsverfahren zu beachten.</p> <p>Ebenfalls unbeachtlich für das Ausweisungsverfahren sind Berichts- und Überwachungspflichten, denen der Landkreis Cloppenburg soweit erforderlich außerhalb des Ausweisungsverfahrens nachkommt. Die FFH-Richtlinie ist zudem im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient. Erst mit der abschließenden nationalen Sicherung von Vogelschutzgebieten unterliegen diese Regelungen der FFH- Richtlinie.</p>
<p>(2) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.</p> <p>Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.1 - juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:</p> <p><i>„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient. Somit ist u. a. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Gegenstand des Verfahrens. Erst mit der abschließenden nationalen Sicherung von Vogelschutzgebieten unterliegen diese einigen Regelungen der FFH- Richtlinie.</p> <p>Soweit außerhalb dieses Ausweisungsverfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit für Maßnahmen vorzunehmen ist, ist einzelfallbezogen die Aktualität der vorliegenden Daten zu prüfen und ggf. eine ergänzende Datenerhebung zu veranlassen.</p>

<p><i>Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen - so die Gutachter der Qualitätssicherung - aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen."</i></p> <p>Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.</p> <p>Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf - bzw. sieben - Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH- oder SPA-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- oder SPA-Gebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient.</p>

Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung - wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt - zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten - regelmäßig durch den Vorhabenträger - zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem - insbesondere unionsrechtlich fundierten - Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren - wie hier - überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen - zumindest aktualisierten - Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie

Somit ist u. a. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Gegenstand des Verfahrens.

Soweit außerhalb dieses Ausweisungsverfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit für Maßnahmen vorzunehmen ist, ist einzelfallbezogen die Aktualität der vorliegenden Daten zu prüfen und ggf. eine ergänzende Datenerhebung zu veranlassen.

Das vom Rechtsanwaltsbüro erwähnte Alter der Erhebungsdaten ist hier unbeachtlich. Eine vergleichbare Vorschrift ist in der Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten.

Die für das Ausweisungsverfahren notwendigen Daten liegen in erforderlichem und aussagekräftigem Umfang vor, so dass die Beurteilung der Schutzwürdigkeit in vollem Umfang erfolgen konnte.

<p>deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen. Allein diese Maßgabe erfordert bereits eine auf die danach zu treffenden Feststellungen bezogene, eigenständige Erhebung von Gebietsdaten, zumindest jedoch eine Aktualisierung und Überprüfung der vorliegenden Daten.</p> <p>Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend - beispielsweise durch Nachkartierungen - zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.</p> <p>Dies muss aus oben genannten Gründen auch für die Schutzgebietsausweisung zur Umsetzung der Vogelschutz-RL gelten.</p>	
<p>(4) Die Datengrundlage der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung genügt den vorstehenden Anforderungen an die Aktualität nicht und rechtfertigt die Gebietsausweisung somit nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die für das Ausweisungsverfahren notwendigen Daten liegen in erforderlichem und aussagekräftigem Umfang vor.</p>
<p>Um hier eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragt das Rechtsanwaltsbüro die Akteneinsicht in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.</p>	<p>Dem Rechtsanwaltsbüro wurde die Möglichkeit zur Akteneinsicht gegeben. Davon wurde am 02.09.2019 Gebrauch gemacht.</p>
<p>b) Kartenmaßstab Die LSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG). Das Landschaftsschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich des LSGVO-E.</p> <p>aa) § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnungskarten im Maßstab 1:15.000 entsprechen in ihrer Art der Darstellung den Vorgaben des § 14 Abs. 4 ebenso wie die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, die der Verordnung beigelegt sind. Die rechtlichen Anforderungen an die Karten sind erfüllt und der Geltungsbereich des LSG ist eindeutig abgrenzbar und zuzuordnen, insofern ist die Aussage des Rechtsanwaltsbüros nicht nachvollziehbar.</p>

<p>Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.</p> <p>§ 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.</p> <p>So hat das VG Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 - 1 A 287/11 - juris, Rn. 4849):</p> <p><i>„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und wie ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, 4 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 0710.2004 - 4 N3101/00, zitiert nach juris;• Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis; sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt v.16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491-, zitiert nach juris).</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnungskarten im Maßstab 1:15.000 entsprechen in ihrer Art der Darstellung den Vorgaben des § 14 Abs. 4 ebenso wie die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, die der Verordnung beigelegt sind.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Karten sind erfüllt und der Geltungsbereich des LSG ist eindeutig abgrenzbar und zuzuordnen. Soweit die Abgrenzung nicht anhand von Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen erfolgt, wurde die Darstellung in den Karten nachvollziehbar vorgenommen, so dass unzweifelhaft die Schutzgebietsgrenzen erkennbar sind.</p> <p>Die Aussage des Rechtsanwaltsbüros ist deshalb nicht nachvollziehbar.</p>
--	---

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 196Z 1244; BVerwG, Beschl v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 .4 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. V. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. V. 20.09.2000 -2 K 12/99 - nicht veröffentlicht)."

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung -jedenfalls teilweise - nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00 - juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (if 6 LSGV0), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 4Z 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstückstelle in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27 Januar 1976 - IV C 10565, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, -4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110)."

<p>Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist - so das OVG Lüneburg (U. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - juris, Rn. 70) - entweder, wenn es sich mit Worten erfassen lässt, im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das OVG Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:</p> <p><i>„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1: 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG).“</i></p> <p>Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:</p> <p>In der LSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 3 LSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das LSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird auf die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 und auf die mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1: 15.000 verwiesen, aus denen die Lage bzw. die detailscharfe Grenze des LSG ersichtlich sein soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnungskarten im Maßstab 1:15.000 entsprechen in ihrer Art der Darstellung den Vorgaben des § 14 Abs. 4 ebenso wie die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, die der Verordnung beigelegt sind.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Karten sind erfüllt und der Geltungsbereich des LSG ist eindeutig abgrenzbar und zuzuordnen. Soweit die Abgrenzung nicht anhand von Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen erfolgt, wurde die Darstellung in den Karten nachvollziehbar vorgenommen, so dass unzweifelhaft die Schutzgebietsgrenzen erkennbar sind.</p> <p>Eine darüber hinausgehende namentliche Auflistung der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke wird nach den dem Ausweisungsverfahren zugrundeliegenden Vorschriften nicht verlangt.</p> <p>Die Aussage des Rechtsanwaltsbüros ist deshalb nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Der vom Ordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1:5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 -6 CN 2/00 - juris, Rn. 9):</p> <p><i>„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl Urteil vom 27 Januar 1967- BVerwG 4 C 10565 - BVerwGE 26, 129 m.w.k Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.4015 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass das Urteil nicht aussagt, dass eine Karte 1:5000 erforderlich ist. Es wurde in dem konkreten Fall eine Karte 1:5000 gewählt und durch das BVerwG im Nachgang als ausreichend bestimmt interpretiert. Es wurde nicht entschieden, dass die Karte mindestens einen Maßstab von 1:5000 haben muss. Die Grenzen müssen lediglich hinreichend bestimmt sein.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die obigen Ausführungen.</p>

<p><i>Naturschutzgebietes besteht aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (5 1 der Verordnung), der Größenangabe (52 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N, dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (52 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprechen Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen)."</i></p>	
<p>Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 - 1 A 287/11 - juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 - 3 K 3887/99 - juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1: 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass das Urteil nicht aussagt, dass eine Karte 1:5000 erforderlich ist. Es wurde in dem konkreten Fall eine Karte 1:5000 gewählt und durch das Verwaltungsgericht im Nachgang als ausreichend bestimmt interpretiert. Es wurde nicht entschieden, dass die Karte mindestens einen Maßstab von 1:5000 haben muss. Die Grenzen müssen lediglich hinreichend bestimmt sein.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die obigen Ausführungen.</p>
<p>Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 - 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1:15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den - von Amts wegen - zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge</p>	<p>Der Hinweis, dass das Urteil sich auf die Veröffentlichung und nicht auf den Maßstab bezog, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die obigen Ausführungen, wonach die Grenzen in den Karten ausreichend bestimmt sind.</p>

<p>befasst, ob der von den dortigen Ordnungsgebern gewählte Maßstab von 1:15.000 bzw. 1:10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war - wie aus der veröffentlichten Entscheidung zu schließen ist nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.</p>	
<p>bb) Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung nicht. Der Maßstab der Übersichtskarten und der Detailkarten von 1:50.000 bzw. 1:15.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.</p> <p>Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1:5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Ordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn - wie hier - sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren.</p> <p>Die Detailkarten nach § 1 Abs. 3 S. 1 LSGVO-E Teil der Verordnung sind, weisen nur einen Maßstab von 1 : 15.000 auf.</p> <p>Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnungskarten im Maßstab 1:15.000 entsprechen in ihrer Art der Darstellung den Vorgaben des § 14 Abs. 4 ebenso wie die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, die der Verordnung beigelegt sind.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an die Karten sind erfüllt und der Geltungsbereich des LSG ist eindeutig abgrenzbar und zuzuordnen. Soweit die Abgrenzung nicht anhand von Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen erfolgt, wurde die Darstellung in den Karten nachvollziehbar vorgenommen, so dass unzweifelhaft die Schutzgebietsgrenzen erkennbar sind.</p> <p>Es ist anzumerken, dass die Rechtsprechung nicht aussagt, dass eine Karte 1:5000 erforderlich ist. Die gewählte Karte im Maßstab 1:5000 wurde durch das BVerwG im Nachgang als ausreichend bestimmt interpretiert. Es wurde nicht entschieden, dass die Karte mindestens einen Maßstab von 1:5000 haben muss. Die Grenzen müssen lediglich hinreichend bestimmt sein.</p>
<p>cc) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs. 4 LSGVO-E. Demnach umfasst das LSG Teile des EU-Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde“.</p> <p>Dies schafft allerdings keine Klarheit über die genauen Grenzen des Gebiets. Im Gegenteil, denn die Fläche des Vogelschutzgebietes ist nur <i>in Teilen</i> und damit nicht vollständig umfasst, sodass eine klare Abgrenzung auch hiernach nicht möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die maßgebliche Meldegrenze des EU-Vogelschutzgebietes V 66 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka für den durch das LSG überplanten Bereich ist neben den in den Veröffentlichungen enthaltenen Karten im Anhang 1 der Begründung zur LSG-Verordnung enthalten. Insofern sind die Grenzen des Vogelschutzgebietes klar umrissen.</p>
<p>c) Flächen außerhalb des SPA-Gebiets</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

<p>Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Flächen, die außerhalb des SPA-Gebietes liegen nicht erforderlich und damit rechtswidrig.</p>	<p>Es erfolgt größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG. Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Die Flächen, die über die Gebietsmeldegrenze des EU-Vogelschutzgebietes hinausgehen, werden nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit übergeordneten Dienststellen aus dem Gebiet entlassen. Die LSG Grenze orientiert sich nunmehr mit Ausnahme begründeter Sonderfälle an der Meldegrenze, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist.</p> <p>Ein Großteil der betroffenen Eigentümer wurde bereits angeschrieben und darüber informiert, dass die Meldegrenze nunmehr maßgeblich für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist. Gleichzeitig erhielten diese einen Kartenauszug mit dem neuen Grenzverlauf.</p>
<p>aa) Nach § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 BNatSchG kann die Behörde Landschaftsschutzgebiete festsetzen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft für die in den Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift genannten Zwecke erforderlich ist. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets setzt damit sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Schutzbedürftigkeit der hierfür in Frage kommenden Landschaft voraus (<i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 BNatSchG Rn. 13).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>bb) Dies ist für die in die Verordnung einbezogenen Flächen nicht durchgängig der Fall.</p> <p>(1) Gemäß § 1 Abs. 4 LSGVO-E umfasst das LSG Teile des Vogelschutzgebiets „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“, das LSG reicht aber auch darüber hinaus. Dies zeigt sich in der Übersichtskarte und in den Detailkarten im Vergleich mit den online zur Verfügung gestellten Niedersächsischen Umweltkarten. Bereits der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 4) ist zu entnehmen, dass der Zuschnitt des LSG sich zwar am gemeldeten Vogelschutzgebiet orientiert, aber etwa im Bereich der Mühlenbrink und Kämpfen-West auch ein Bereich außerhalb des Vogelschutzgebiets aufgenommen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG. Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Die Flächen, die über die Gebietsmeldegrenze des EU-Vogelschutzgebietes hinausgehen, werden nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit</p>

<p>Dass die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegenden Flächen in irgendeiner Art schutzwürdig und schutzbedürftig wären, ist nicht erkennbar und wird im Verordnungsentwurf auch nicht dargestellt. Von schützenswerten Lebensräumen und Arten kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Schließlich hätten die Flächen sonst bereits bei der Vogelschutz-Gebietsmeldung einbezogen werden müssen.</p>	<p>übergeordneten Dienststellen aus dem Gebiet entlassen. Die LSG Grenze orientiert sich nunmehr mit Ausnahme begründeter Sonderfälle an der Meldegrenze, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist. Ein Großteil der betroffenen Eigentümer wurde bereits angeschrieben und darüber informiert, dass die Meldegrenze nunmehr maßgeblich für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist. Gleichzeitig erhielten diese einen Kartenauszug mit dem neuen Grenzverlauf.</p>
<p>(2) Welchen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele die in das LSG einbezogenen Flächen, auf denen weder besonders geschützte Lebensräume noch Arten vorkommen, im Rahmen des Konzeptes Natura 2000 leisten sollen, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG. Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p>
<p>cc) Aus europarechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, die Flächen, die außerhalb des SPA-Gebietes liegen, aus der LSGVO-E herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG. Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p>
<p>(1) Der EuGH hat für FFH-Gebiete in der Sache Lappel Bank (U. v. 11.07.1996- C 44/95 - juris, Rn. 37-39) entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zulässig sein kann: <i>„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert. Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist wie oben ausgeführt im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient. Eine vergleichbare Vorschrift ist in der Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten. Insofern gilt hier keine derartige Vorschrift und ist auch nicht für das Ausweisungsverfahren zu beachten.</p>

<p><i>den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt"</i></p> <p>Wenn danach unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (vgl. <i>Jarass</i>, NuR 1999, 481 (489)). Aufgrund der vergleichbaren Sachlage hinsichtlich der Schutzgebietsausweisung zur Umsetzung der Vogelschutz-RL sind diese Überlegungen zu FFH-Gebieten auf SPA-Gebiete übertragbar (siehe Ausführungen zu Punkt III. 2. a).</p>	<p>Unabhängig davon erfolgt aus den oben genannten Gründen größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p>
<p>(2) Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (vgl. <i>Niederstadt</i>, NuR 1998, 515 (524); wohl auch <i>Halama</i>, NVwZ 2001, 506 (510), kann dem nicht gefolgt werden. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil die FFH- und die Vogelschutzgebiete nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmter Lebensräume und Arten schützen. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH- und Vogelschutzrecht fremd (vgl. <i>Europäische Kommission</i>, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; <i>Gassner</i>; in: <i>Gassner/Bendomin- Kahlo/Schmidt-Räntsch</i>, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34 Rn. 23).</p> <p>Das OVG Lüneburg hat insoweit ausgeführt (U. v. 01.12.2004 - 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158,159):</p> <p><i>„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der "Erhaltungsziele" in § 19c Abs. 2 8NatSchG a.F. § 34 Abs. 2 8NatSchG n.F.), dessen Definition in if 19a Abs. 2 Nr. 7 8NatSchG a.F (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 8NatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist wie oben ausgeführt im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient.</p> <p>Eine vergleichbare Vorschrift ist in der Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten. Insofern gilt hier keine derartige Vorschrift und ist auch nicht für das Ausweisungsverfahren zu beachten. Insofern sind auch die Urteile zur FFH-Richtlinie nicht maßgeblich heranzuziehen.</p> <p>Unabhängig davon erfolgt aus den oben genannten Gründen größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p>

unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/ Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. AutZ, §34 Rn. 6). Auch Art. 6 Abs. 3 FEH-Richtlinie spricht von "den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen", verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat. Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, 8111atSchG, 2. Aufl, §34 Rn. 23)."

Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung (U. v. 17.05.2002 -4 A 28/01 - juris, Rn. 30):

„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch den EuGH (U. v. 07.09.2004 - C-127/02 - Sig. 2004, 1-7405, Rn. 47):

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Dass auch die bisher zu - allerdings aus anderen Gründen - erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das OVG Lüneburg eindringlich ausgeführt (U. v. 01.12.2004- 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158-163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH. Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH,

V. 28.02.1991 - Rs C-57/89 Leybucht, 51g. 1991, 1-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., 51g. 1991, 1-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH 51g. 1991, 1-884(889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, 51g. 1991, 1-903 ff) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a. a, Sig. 1991, 1-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., 51g. 1991, 1-913, Rn 25; 1-915, Rn. 29; 1-917 Rn. 34 ; 1-921, Rn. 41).

Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, 51g. 1993, 1-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. 51g. 1993, 1-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH 51g. 1993, 1-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, 51g. 1993, 1-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O. 51g. 1993, 1-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, 51g. 1993, 1-4241 ff) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. 51g.

<p>1993, 1 4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. 51g. 1993, 1-4259, Rn. 38 1-4261, Rn. 42).</p> <p>Zum Lappe/-Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.071996- Rs. C-44/95 -, 51g. 1996 1-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Att. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., 51g. 1996, 1-3855 f, Rn. 37 ff)."</p>	
<p>Nach alledem sind hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes liegen, sowie hinsichtlich derjenigen Flächen, auf denen wertbestimmende Vogelarten nicht vorkommen, bereits keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihre Einbeziehung in die Verordnung scheidet bereits aus diesem Grunde aus.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Datenbasis und deren Bewertung wurden durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis erfolgte die Meldung des Gebietes an die EU. Das Meldeverfahren wurde mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 28.07.2009 beendet. Die Veröffentlichung unter dem Titel „Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten“ enthielt die Bekanntgabe Besonderer Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) unter Hinweis auf die in Nummer 2 aufgeführten Karten, berichtigt mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 11.11.2009.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg hat nunmehr die gesetzlich verankerte Verpflichtung, die gemeldeten Vogelschutzgebiete in eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Diese Verpflichtung wird vom Rechtsanwaltsbüro – wie oben ausgeführt – nicht in Frage gestellt (s. I Kontext). Insofern ist</p>

	<p>für die Ausweisung des LSG ausschließlich die Gebietsmeldung maßgeblich.</p> <p>Für das über das als EU-Vogelschutzgebiet hinausgehende Gebiet erfolgt dagegen aus den oben genannten Gründen größtenteils die Herausnahme der nicht im gemeldeten Vogelschutzgebiet liegenden Flächen aus dem LSG.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p>
<p>d) Sonstige Auffälligkeiten Zudem ist unklar, welche „Karte“ in § 1 Abs. 2 S. 1 LSGVO-E gemeint ist, woraus sich die vom LSG umfassten Landschaftsteile ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zum LSG wird auf die Karte hingewiesen, die in § 1 Abs. 3 näher erläutert werden. Insofern besteht keine Unklarheit betreffend der Karten.</p>
<p>Schließlich kann nicht sicher festgestellt werden, ob die nach § 1 Abs. 2 S. 4 LSGVO-E nicht erfassten Hofstellen und Wohnbebauungen tatsächlich aus dem Anwendungsbereich der LSGVO-E ausgenommen sind. Bislang ist es nicht möglich, die Verordnungskarten einzusehen, um eine entsprechende Kartierung zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in § 1 Abs. 3 der Verordnung näher beschriebenen Karten, die auch Bestandteil der Auslegungsunterlagen waren, waren mit der Verordnung und der Begründung zur Verordnung öffentlich einsehbar. Zudem waren die Unterlagen auch online einsehbar. Insofern ist der Hinweis des Rechtsanwaltsbüros nicht nachvollziehbar. Die Darstellung in der Schutzgebietsverordnung entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.</p>
<p>3. § 2 LSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck</p>	
<p>a) § 2 Abs. 1 LSGVO-E: Allgemeiner Schutzzweck</p>	
<p>aa) Redaktionelle Hinweise</p>	
<p>(1) Hinsichtlich § 2 Abs. 1 LSGVO-E sei in redaktioneller Hinsicht zunächst angemerkt, dass die Verweisung auf</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>„§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG“</p> <p>zu ungenau ist, denn der Schutzzweck für Schutzzerklärungen ist lediglich in Absatz 3 des § 32 BNatSchG geregelt.</p>	<p>In § 32 „Schutzgebiete“ regelt in den Absätzen 1 bis 6 Einzelheiten zu den Schutzgebieten und findet deshalb hier Anwendung. Daneben sind in Absatz 1 des § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ die in § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung genannten Kriterien aufgeführt, die den Schutzzweck näher erläutern.</p>
<p>Korrekt müsste § 2 Abs. 1 LSGVO-E daher auf</p> <p>§ 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG“</p> <p>verweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In § 32 „Schutzgebiete“ regelt in den Absätzen 1 bis 6 Einzelheiten zu den Schutzgebieten und findet deshalb hier Anwendung. Daneben sind in Absatz 1 des § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ die in § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung genannten Kriterien aufgeführt, die den Schutzzweck näher erläutern.</p>
<p>(2) Entgegen der Aussage in der Verordnungsbegründung (S. 6) zu § 2 Abs. 1 LSGVO-E ist hier im Weiteren der Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht korrekt in der Verordnung wiedergegeben.</p> <p>Im Verordnungsentwurf ist der allgemeine Schutzzweck hinsichtlich des Erholungswerts von Natur und Landschaft wie folgt bestimmt:</p> <p>„(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG (...) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“</p> <p>§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E lautet hingegen tatsächlich wie folgt:</p> <p>„(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist [...] 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder [...]</p> <p>Es fehlt im Verordnungsentwurf folglich an dem Bezug zum LSG, das wegen der in Nummer 2 genannten Eigenschaften schützenswert ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Text von § 2 Abs. 1 (Schutzzweck) der Schutzgebietsverordnung wird korrigiert geändert und lautet nun wie folgt:</p> <p>(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.</p> <p>Daneben wird die Begründung unter Ziffer 4.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>(...) Im vorliegenden Fall ist die Ausweisung aufgrund der Ziffern 1 und 2 erfolgt. (...)</p> <p>Der Schutz der Landschaft in seiner gegebenen Ausprägung, Eigenart und Vielfalt mit seiner weiträumigen, unzerschnittenen Struktur aus weitgehend gehölzfreien Grünlandarealen und einem vielfältigen Mosaik von</p>

	<p>sonstigen auetypischen Arealen mit insbesondere zeitweise überstauten Bereichen ist vorrangiges Ziel dieser Ausweisung. Gerade die hier vorkommende Mischung aus intensiven und extensiven Grünlandstandorten, Ackerflächen und Moorbiotopen machen die Eigenart des Gebietes aus. Erst durch die vor Jahrzehnten durchgeführte Flurbereinigung mit Veränderung der Strukturen, insbesondere durch die Entnahme der Gehölze ist die kulturhistorisch bedeutsame Offenlandschaft entstanden und somit ein unverzichtbarer Lebensraum für die hier siedelnden Wiesenlimikolen.</p>
<p>bb) Widerspruch zur Zwecksetzung Darüber hinaus bezweckt nach der Verordnungsbegründung (S. 6) die Unterschutzstellung die Erhaltung der freien, von Grünland geprägten und weitgehend gehölzfreien Landschaft, um die Nahrungs- und Bruthabitate der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten zu sichern. Dies ist nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich. Unklar ist, warum dann auch der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannte Schutzzweck Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden hat, wenn ausweislich der Ausführungen des Landkreises eine Unterschutzstellung aus dem in Nummer 2 genannten Grund nicht erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Verordnungstext wurden geändert (s.o.).</p>
<p>cc) Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung Die § 2 LSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, gestaltet sich die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften der §§ 3 und 4 LSGVO-E, ein landwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 LSGVO-E dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie.</p> <p>Dies ist insofern problematisch, als dass § 1 Abs. 2 LSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der Vogelschutz-RL sein. Gemäß der Vogelschutz-RL ist Ziel der Ausweisung eines Vogelschutzgebiets (vgl. Präambel, Art. 3 Abs. 2) die</p> <p>„Erhaltung und Wiederherstellung“;</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie ist die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten wie folgt definiert:</p> <p><i>„Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.“</i></p> <p>Eine Beschränkung auf eine bestimmte Maßnahme oder Maßnahmengruppe findet sich in der Richtlinie nicht.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung nur über eine Entwicklung erreicht werden, unabhängig davon, ob der Lebensraum oder die Funktion der Landschaft vorher schon einmal vorhanden war oder nicht. Zudem kann dieses für den Fall, das Landschaft einen Funktionsverlust (als z.B. Lebensraum) erlitten hat, nur durch eine Entwicklung in einen vorteilhafteren Zustand wieder hergestellt werden.</p>

<p>eine hierüber hinausgehende „<i>Entwicklung</i>“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der Vogelschutz-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.</p> <p>Denn bei einer „<i>Wiederherstellung</i>“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „<i>Entwicklung</i>“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.</p>	<p>Soweit es die Erreichung des guten Erhaltungszustandes gebietet, was schließlich das übergeordnete Ziel der Unterschutzstellung ist, kann auch eine Weiterentwicklung angebracht sein, um einen günstigeren Zustand der Lebensräume zu erreichen.</p>
<p>Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da hier aber eine Landschaftsschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des Vogelschutz-Gebiets DE 3211-431 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Vogelarten ist ein über die Vogelschutz-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines NSG oder eines LSG eine „<i>Entwicklung</i>“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines NSG die (Hervorhebung nicht i. O.)</p> <p><i>„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“</i></p> <p>sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die</p> <p><i>„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“.</i></p> <p>Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „<i>Entwicklung</i>“ vorsehen, sind mithin an konkrete artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft</p> <p>Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „<i>Entwicklung</i>“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 1 Abs. 2 LSGVO-E relevant werden wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Schutzzweck unter § 2 Abs. 3 vier Zielarten betreffend er konkret aufgezählten wertbestimmenden Vogelarten Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel benannt werden, an deren Ansprüche sich die notwendigen Maßnahmen etc. orientieren. Die Behauptung, dass die bestimmten Arten zu unkonkret oder pauschal sind, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Daneben ist es entscheidend, die Lebensräume zu schützen, welche sich auch in verschiedenen Ausprägungen im Schutzgebiet befinden können. Demnach ist es sinnvoll, Lebensräume zu Gruppen wie z.B. Feuchtgrünland oder Niedermoorbiotopen zusammenzufassen.</p>

<p>b) § 2 Abs. 2 LSGVO-E: Besonderer Schutzzweck Angesichts des eben entfalteten Maßstabs fällt etwa hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 LSGVO-E genannten besonderen Schutzzwecke auf, dass nicht nur ausdrücklich auch die „<i>Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems</i>“ bezweckt ist, sondern dass die konkret benannten Schutzzwecke vielfach sehr allgemein gehalten sind und teilweise auch ausdrücklich über den Schutz der im Vogelschutzgebiet vorkommenden und schützenswerten Vogelarten hinausgehen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist als Gesamtsystem zu betrachten. Die an der zitierten Textstelle formulierten Ziele dienen insgesamt der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und wurden als solche in die Schutzgebietsverordnung mit aufgenommen. Die Formulierungen gehen nicht über dieses gesetzlich vorgegebene Ziel hinaus.</p>
<p>aa) § 2 Abs. 2 S. 2 1. Spiegelstrich LSGVO-E: auetypischer Bestand an Brutvogelarten Gemäß § 2 Abs. 2 S.2 1. Spiegelstrich LSGVO-E ist für Unterschutzstellung ein „<i>auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Watvögel (Limikolen)</i>“ von Bedeutung.</p> <p>Damit werden jedoch nicht nur die im Vogelschutzgebiet ausweislich der Basisdatenerfassung tatsächlich vorkommenden und schützenswerten (Wat-)Vogelarten, wie die Uferschnepfe umschrieben, sondern es wird der Zweck der Unterschutzstellung auch auf den Schutz solcher Vogelarten ausgeweitet, die nachweislich nicht im Vogelschutzgebiet vorkommen. Da dieser Spiegelstrich 1 ohnehin nur die in Absatz 3 genannten Vogelarten umfassen kann, scheint eine zusätzliche Nennung in Absatz 2 aber ohnehin überflüssig und kann daher gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 2 wird hinsichtlich der Spiegelstriche wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel,- eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe,- einem weitgehend intakten Bodengefüge,- einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
<p>bb) § 2 Abs. 2 S. 2 2. Spiegelstrich LSGVO-E: weiträumige Landschaft Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 2. Spiegelstrich LSGVO-E ist für Unterschutzstellung „<i>eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren - in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht</i>“ von Bedeutung.</p> <p>(1) Diese Regelung ist zu unbestimmt. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, um welche Landschaften es sich handeln soll. Aus den Verordnungskarten gehen die in Bezug genommenen Landschaften nicht hervor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich Grünland- und Moorbiotope aus Lebensräumen verschiedener Ausbildungen zusammensetzen können, wird der Oberbegriff gewählt, unter welchem alle darunter fallende Biotope geschützt sind. Eine Darstellung der Biotope in einer Karte ist insofern nicht notwendig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Vorbereitung der Verordnung eine flächendeckende Grünlandkartierung durchgeführt und eine Abfrage des Förderstatus der Flächen vorgenommen wurde. Damit wurden sämtliche</p>

	<p>Dauergrünlandflächen erfasst. Bei den Moorbiotopen und den Röhricht- und Staudenfluren handelt es sich um besonders geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, so dass hier auf die Datengrundlage des Landkreises zurückgegriffen werden kann. Die Eigentümer haben eine Mitteilung über den Schutz der z. B. als Biotop geschützten Flächen bereits vor der Ausweisung des LSG erhalten.</p> <p>Es sind die vom Gebietsschutz erfassten Grünlandbiotop in der Verordnungskarte dargestellt.</p>
<p>(2) Unklar ist auch, was unter der Beschreibung „<i>weitgehend gehölzfrei</i>“ zu fassen ist. Insoweit bedarf es jedenfalls in der Verordnungsbegründung der Klarstellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, geschuldet der Tatsache, dass zurzeit keine Standards existieren, die festlegen, wie viele Bäume und Sträucher pro ha in Wiesenvogelgebieten vorhanden sein dürfen, um eine bestimmte Art zu fördern. Demgegenüber bestehen wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, dass Wiesenvögel eine weitgehend gehölzfreie Landschaft benötigen, damit deren Population erhalten bleibt; die Bewertung von Lebensräumen erfolgt über ein Experten-votum und Fachgutachten. Wie bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen wird die Auslegung des Begriffes anhand gutachtlicher Erkenntnisse und der geltende Rechtsprechung vorgenommen.</p>
<p>(3) Schließlich findet der Schutz von Grünland keine Stütze im Gesetz. Weder sehen die unionsrechtlichen Vorgaben einen besonderen Schutz für Grünland außerhalb der signifikant festgestellten LRTen in FFH-Gebieten vor, noch ergibt sich ein solcher aus dem BNatSchG. Während einige landesrechtliche Vorgaben Grünland unter Schutz stellen (so etwa § 21 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG SH; nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG RLP sind jedenfalls magere Flachland-Mähwiesen geschützt), enthält das NAGBNatSchG keine vergleichbaren Vorgaben. Die Schutzzweckausweisung ist mithin mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits mehrfach beschrieben, zielt der Schutz nicht auf Lebensraumtypen (Begriff aus der FFH Richtlinie) ab, sondern basiert auf den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie ist wie oben ausgeführt im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient.</p> <p>Eine vergleichbare Vorschrift ist in der Vogelschutzrichtlinie, obwohl man sie seitens des Gesetzgebers in Kenntnis der FFH-Richtlinie inzwischen hätte aufnehmen können, nicht enthalten. Insofern gilt hier keine derartige Vorschrift und ist auch nicht für das Ausweisungsverfahren zu beachten.</p>

Der Schutz des Grünlandes ist als wesentliche Grundlage des Vogelbestandes als Nahrungs- und Bruthabitat in ausreichend guter Qualität notwendig. Einbezogen ist hier insbesondere auch der Schutz des Bodens zur Sicherung der Nahrungsquelle in Form von diversen Wirbellosen. Dieser Grund ist ausreichend, um das Grünland mittels der Verordnung unter Schutz zu stellen, da andernfalls die Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel nicht gesichert wird.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Verbote zum Schutz des Grünlandes, insbesondere zum Erhalt der Grasnarbe, sind geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Eigentümer und Nutzer rechtfertigen zu können.

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel ist durch § 2 der Verordnung klar definiert. Im Allgemeinen soll die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sichergestellt werden. Dies schließt den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ein. Besonders die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems in ökologisch ausreichender Qualität soll erreicht werden.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz der Wiesenlimikolen und der Wiesenweihe. Die Regelungen der Verordnung sind darauf gerichtet, diesem Schutzzweck förderlich zu sein. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung, die zum Ziel haben, das Grünland als Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel zu erhalten. Durch Beschränkungen wie z. B. des Grünlandumbruchs und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wie auch weitgehenderer Verbote der Bodenveränderung, der Bebauung und Aufpflanzung kann ein Schutz der durch diese Eingriffe betroffenen Wiesenvögel erfolgen. Die Verbote sind somit geeignet.

Ein weiterer Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit.

	<p>Eine Maßnahme ist hiernach erforderlich, wenn unter mehreren geeigneten Maßnahmen die mildeste ausgewählt wird.</p> <p>Insbesondere für die Wiesenvögel ist das Grünland als Nahrungsgrundlage unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe zur Erhaltung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) verwiesen.</p> <p>Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kühlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen ist das mildeste Mittel, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet, hier insbesondere zur Erhaltung des Grünlandes. Insofern sind mildere geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht gegeben. Soweit ausnahmsweise z. B. die Begradigung von Fahrspuren oder die Verfüllung einer durch Bewirtschaftungsfehler entstandenen Senke erforderlich ist, wird auf die Freistellungen (s. 4.3.2 der Begründung) Bezug genommen.</p> <p>Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Soweit z. B. aus Gründen des Tierschutzes hiervon Ausnahmen notwendig sind für Unterstände für Weidevieh, erfolgte unter Freistellungen eine Regelung (s. 4.3.2 der</p> <p>Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung auch angemessen sein. Das bedeutet, die Intensität des Eingriffs in das Recht eines Beteiligten und das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel darf nicht in einem erkennbaren Missverhältnis stehen. Die Prüfung und Abwägung der Verbote mit dem Ziel der Erhaltung und des Schutzes des Grünlandes gegenüber</p>
--	---

	<p>dem Interesse der Eigentümer und Nutzer an der uneingeschränkten Bewirtschaftung des Grünlandes ergab, dass die genannten Verbote nicht im Missverhältnis hierzu stehen. Lediglich unvermeidbare Verbote wurden in die Verordnung aufgenommen, die einen eher geringen Eingriff für die Bewirtschaftung zur Folge haben. Auf weitergehende Verbote, die ebenfalls dem Erhalt des Grünlandes dienen würden, wurde verzichtet, da diese nicht angemessen wären.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass die Nutzung des Ackerlandes mit der Verordnung nicht eingeschränkt wird.</p>
<p>cc) § 2 Abs. 2 S. 2 3. Spiegelstrich LSGVO-E: Bodengefüge Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 2. Spiegelstrich LSGVO-E ist für Unterschutzstellung ein „weitgehend intaktes Bodengefüge“ von Bedeutung. Auch diese Formulierung ist zu unbestimmt, denn es ist nicht ersichtlich, was unter der Beschreibung „weitgehend intakt zu verstehen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, geschuldet der Tatsache, dass zurzeit keine Standards existieren, die festlegen, wie viele Bodenlebewesen m² Boden vorhanden sein müssen. Die Bewertung von Lebensräumen erfolgt über ein Expertenvotum und Fachgutachten. Wie bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen wird die Auslegung des Begriffes anhand gutachtlicher Erkenntnisse und der geltenden Rechtsprechung vorgenommen.</p> <p>Unbestritten ist, dass Kühlen und Drainieren die Bodenstruktur einer Fläche unumkehrbar verändert hin zu einer insgesamt wasserdurchlässigen Fläche. Das bei Moorböden natürlicherweise vorhandene Wasserhaltevermögen wird mit der Durchbrechung der wasserundurchlässigen Bodenschichten unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Drainagen führen zur dauerhaften Entwässerung und Austrocknung der Böden. Beide Maßnahmen setzen die Mineralisierung in Gang, die den Erhalt von Feuchtgrünland unmöglich macht.</p> <p>Als weitgehend intaktes Bodengefüge kann daher eine durch die o.a. Maßnahmen nicht veränderte Fläche verstanden werden, die die unverzichtbare Nahrungs- und Lebensgrundlage der Wiesenlimikolen bilden.</p>
<p>dd) § 2 Abs. 2 S. 2 4. Spiegelstrich LSGVO-E: auetypische Areale Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 4. Spiegelstrich LSGVO-E ist für Unterschutzstellung ein „vielfältige[s] Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen“ von Bedeutung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auetypische Lebensräume sind grundwasserbeeinflusste Areale, wobei die Beeinflussung durch Grundwasser zumindest zeitweise im Jahr erfolgt.</p>

<p>Auch diese Regelung ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist vollkommen unklar, welche Areale hier erfasst sein sollen.</p>	
<p>c) § 2 Abs. 3 LSGVO-E: Erhaltungsziele In § 2 Abs. 3 LSGVO-E werden die im Vogelschutzgebiet vorkommenden und schützenswerten Vogelarten benannt. Diese entsprechen zwar der Basisdatenerfassung, jedoch ist hier erneut zu betonen, dass diese bereits veraltet ist (siehe Ausführungen zu § 1 LSGVO-E).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorhergehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p>
<p>Ungeachtet dessen geht die Formulierung „[...] <i>der sonstigen im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, insbesondere: [...]</i>“ (Hervorhebung nicht i. O.) zu weit. Die Formulierung „<i>insbesondere</i>“ erweckt den Anschein, als gäbe es neben den im Verordnungsentwurf genannten Vogelarten noch weitere, nicht in § 2 Abs. 3 LSGVO-E genannte schützenswerte Arten. Unter Zugrundelegung der Basisdatenerfassung kommen jedoch nur die im Verordnungsentwurf genannten schützenswerten Vogelarten im LSG vor. Die Formulierung „<i>insbesondere</i>“ ist daher zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Liste der Zielarten ist ausdrücklich nicht abschließend. Das kommt durch die Formulierung „<i>insbesondere</i>“ zum Ausdruck, die namentlich die wertbestimmenden Vogelarten und die sonstigen im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten nennt. Neben den benannten Arten können sich durchaus – was auch erwünscht ist – weitere Arten ansiedeln, welche nicht oder nicht mehr im Gebiet vorkommen. Auch diese Arten sollen durch den Schutz der Verordnung erfasst werden. Im Übrigen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (7. Senat, Urteil vom 23.05.2019) verwiesen, wonach die Vogelschutzrichtlinie ist ihrem Zweck nach auf einen dynamischen Schutz wildlebender Vogelarten gerichtet ist.</p>
<p>4. Regelungsstruktur der §§ 3 bis 5 LSGVO-E Ohne Blick auf den konkreten Inhalt der §§ 4-5 LSGVO-E ist zudem anzumerken, dass die Regelungsstruktur der §§ 4-5 LSGVO-E äußerst ungewöhnlich lediglich zwischen „§ 3 Verbote“, §4 Freistellungen“ und „§ 5 Befreiungen“ unterscheidet. Auf den ersten Blick kennt der Entwurf daher nur repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt und vom Verbot ausgenommene Handlungen. In anderen LSGVOen findet sich zudem ein Regelungskomplex „<i>Erlaubnisvorbehalt</i>“, der für bestimmte Handlungen im LSG die Erlaubnis der Naturschutzbehörde vorsieht. Solche sogenannten präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt finden sich bei genauerer Betrachtung auch im LSGVO-E, sind jedoch insofern systemwidrig im Regelungskomplex zu den „<i>Freistellungen</i>“ in § 4 Abs. 3 und 4 LSGVO-E normiert (siehe insofern aber auch die Ausführungen unten zu Punkt III. 6. d)). Es fehlt also an einer klaren Trennung zwischen den unterschiedlichen Regelungstypen. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, regen wir daher an, nach § 3 LSGVO-E einen „§4 <i>Erlaubnisvorbehalt</i>“ einzufü-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde eine nachvollziehbare Auflistung der Verbote unter § 3 vorgenommen. Für bestimmte Maßnahmen oder Personengruppen wurden allgemeine Freistellungen in § 4 Abs. 2 aufgelistet. Soweit eine darüber hinaus gehende Freistellung erforderlich ist, der die Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zustimmen muss, erfolgte die Nennung dieser Maßnahmen unter § 4 Abs. 3, ähnlich einer Bündelung von unter Erlaubnisvorbehalt freigestellten Handlungen, denn die hier aufgelisteten Freistellungen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt. Eine explizite Einführung eines neuen Paragraphen mit dem gleichen Regelungsinhalt hätte insofern nicht zur Folge, dass die Regelungsinstrumentarien erweitert würden. Eine Änderung der Struktur der Verordnung ist somit nicht erforderlich.</p>

<p>gen, der gebündelt die nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubten Handlungen regelt. Die nachfolgenden Paragraphen des Entwurfs müssten dann entsprechend neu nummeriert werden.</p>	
<p>Daneben wird das Verständnis der Regelungen dadurch erschwert, dass keine klare Zuordnung der einzelnen in dem LSGVO-E geregelten Handlungen zu den Regelungstypen (Verbot, Erlaubnisvorbehalt, Freistellung) erfolgt. So ist beispielsweise die Errichtung baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E verboten, wobei auch nach der NBauO verfahrensfreie Bauten wie Weideunterstände erfasst sind. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E ist die Errichtung verfahrensfreier Bauten wiederum unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. § 3 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E ist damit- soweit auch verfahrensfreie bauliche Anlagen erfasst sind - überflüssig und erschwert lediglich die Rechtswendung durch die Betroffenen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine nachvollziehbare Auflistung der Verbote unter § 3 vorgenommen. Für bestimmte Maßnahmen oder Personengruppen wurden allgemeine Freistellungen in § 4 Abs. 3 aufgelistet. Soweit eine darüber hinausgehende Freistellung erforderlich ist, der die Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zustimmen muss, erfolgte die Nennung dieser Maßnahmen unter § 4 Abs. 3, denn die hier aufgelisteten Freistellungen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt. Eine Änderung der Struktur der Verordnung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>Für die folgenden Ausführungen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie sich ungeachtet dieser gesetzessystematischen Bedenken an dem aktuellen Entwurf orientieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. § 3 LSGVO-E: Verbote a) Redaktionelle Hinweise Zunächst sei in redaktioneller Hinsicht angemerkt, dass der Inhalt des § 26 Abs. 2 BNatSchG in § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E unvollständig wiedergegeben wird.</p> <p>In § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E heißt es:</p> <p><i>„Gemäß §26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</i></p> <p>In § 26 Abs. 2 BNatSchG heißt es hingegen (Hervorhebungen nicht i. O.):</p> <p><i>„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“</i></p> <p>Nach § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 26 Abs. 2 I BNatSchG lautet: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Für die Wiedergabe dieser Rechtsvorschrift in der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet wurde der maßgebliche Inhalt zitiert, der ohne die nicht genannten Zusätze keine Verfälschung darstellt.</p> <p>Da es sich um eine Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet handelt, besteht keine Notwendigkeit, nochmals auf die Tatsache hinzuweisen, dass es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Die Verordnung erstreckt sich ausschließlich auf das Landschaftsschutzgebiet, so dass es sich von selbst versteht, dass nur Handlungen im geplanten Landschaftsschutzgebiet untersagt sind.</p>

<p>Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Diese Hervorhebung der Land-Forst- und Fischereiwirtschaft fehlt in § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E.</p> <p>Darüber hinaus fehlt der Bezug zum LSG. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E sind „<i>alle Handlungen</i>“ verboten; gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nur Handlungen „<i>in einem Landschaftsschutzgebiet</i>“ untersagt.</p> <p>Dass es sich hinsichtlich dieser Abweichungen vom Wortlaut des § 26 Abs. 2 BNatSchG lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt, ist bereits daran ersichtlich, dass es andernfalls nicht „Gemäß § 26 [...]“ heißen dürfte, wenn der Gesetzestext nicht vollständig wiedergegeben werden sollte. Im Übrigen stünden Verbotregelungen ohne die besondere Beachtung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Widerspruch zu § 26 Abs. 2 BNatSchG, sodass eine vollständige Gesetzeswidergabe auch der Klarstellung dient.</p>	<p>Eine Verpflichtung, die Vorschrift wortgenau zu wiederholen, besteht nicht. Die rechtskonforme Anwendung des § 26 Abs. 4 BNatSchG, auch unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ist in § 3 Abs. 1 der LSGVO erfolgt, indem nach Abwägung auch der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die entsprechenden Verbote aufgenommen wurden.</p>
<p>Schließlich fällt auf, dass die Regelung keinen ausdrücklichen Bezug zu dem in § 2 Abs. 2 LSGVO-E dargestellten besonderen Schutzzweck herstellt und darüber hinaus der Verordnungsentwurf gänzlich offen lässt, welchen Charakter das LSG überhaupt hat, sodass unklar ist, wann eine Änderung des Gebietscharakters vorliegt. Dies gilt es folglich nachzuholen.</p> <p>Unter Berücksichtigung einer noch nachzuholenden Beschreibung des Gebietscharakters müsste § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E daher lauten:</p> <p>„Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG unter besonderer Beachtung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gemäß [...] dieser Verordnung oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutzzweck ist in § 2 Absätze 1 bis 5 ausdrücklich geregelt. In dem auf § 2 folgenden § 3 erfolgt logischerweise kein erneuter Hinweis oder Bezug auf den Schutzzweck in § 2, da sich dies hier erübrigt. Insofern ist auch das in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ausreichend bestimmt. Eine Irritation, welcher Schutzzweck gemeint sein könnte, besteht nicht, da hier ausschließlich der in § 2 genannte Schutzzweck in Frage kommt.</p> <p>§ 26 Abs. 2 BNatSchG lautet: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Für die Wiedergabe dieser Rechtsvorschrift in der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet wurde der maßgebliche Inhalt zitiert, der ohne die nicht genannten Zusätze keine Verfälschung darstellt.</p>

	<p>Da es sich um eine Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet handelt, besteht keine Notwendigkeit, nochmals auf die Tatsache hinzuweisen, dass es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Die Verordnung erstreckt sich ausschließlich auf das Landschaftsschutzgebiet, so dass es sich von selbst versteht, dass nur Handlungen im geplanten Landschaftsschutzgebiet untersagt sind.</p> <p>Eine Verpflichtung, die Vorschrift wortgenau zu wiederholen, besteht nicht. Die rechtskonforme Anwendung des § 26 Abs. 1 BNatSchG, auch unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ist in § 3 Abs. 1 erfolgt, indem nach Abwägung auch der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft die entsprechenden Verbote aufgenommen wurden.</p>
<p>b) Verbot mit Befreiungsvorbehalt ohne Erlaubnisanspruch Mangels Anspruches auf Erteilung der Zustimmung der Naturschutzbehörde ist § 3 LSGVO-E rechtswidrig. Die Verbote sind unverhältnismäßig, weil es ihnen insbesondere an der gebotenen Erforderlichkeit fehlt.</p> <p>Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Regelung schließt die Frage mit ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (<i>Meßerschmidt</i>, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68). Ist dies der Fall, liegt ein zur Rechtswidrigkeit der Regelung führen der Verstoß gegen das Übermaßverbot vor.</p> <p>So liegt es aus folgenden Erwägungen auch hier:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die allgemein gefasste Behauptung der Rechtswidrigkeit des § 3 der Verordnung ist unrichtig.</p> <p>§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG regelt die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ umfasst, sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Wiesenvögel anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).</p> <p>Die in § 3 der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet aufgeführten Verbote sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden.</p> <p>Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das beabsichtigte Ziel zumindest fördert. Das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel ist durch § 2</p>

der Verordnung klar definiert. Im Allgemeinen soll die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sichergestellt werden. Dies schließt den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ein. Besonders die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems in ökologisch ausreichender Qualität soll erreicht werden.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz der Wiesenlimikolen und der Wiesenweihe. Die Regelungen und insbesondere die Verbote der Verordnung sind darauf gerichtet, diesem Schutzzweck förderlich zu sein. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung, die zum Ziel haben, das Grünland als Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel zu erhalten. Durch Beschränkungen wie z. B. des Grünlandumbruchs und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wie auch weitgehenderer Verbote der Bodenveränderung, der Bebauung und Aufpflanzung kann ein Schutz der durch diese Eingriffe betroffenen Wiesenvögel ebenso erfolgen wie durch die Einschränkungen von Eingriffen in der Brut- und Setzzeit (Forstarbeiten, Betreten außerhalb der Wege und Fischereimaßnahmen) und die allgemeinen Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verordnung. Die Verbote sind somit geeignet.

Ein weiterer Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Erforderlichkeit.

Eine Maßnahme ist hiernach erforderlich, wenn unter mehreren geeigneten Maßnahmen die mildeste ausgewählt wird.

Insbesondere für die Wiesenvögel ist das Grünland als Nahrungsgrundlage unverzichtbar. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe zur Erhaltung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Be-

wirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar sind, wird auf die Freistellungen verwiesen.

Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kühlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen ist das mildeste Mittel, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet. Maßnahmen wie die Verlegung neuer Drainagen an bisher feuchten Standorten im LSG führen zu einer Trockenlegung von Flächen, die gerade als bisherige Feuchtbiootope oder Nasswiesen für den Fortbestand der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Ebenso ist hier das Verbot für den Ausbau oder die Neuanlage von Wegen oder Gewässern anzuführen. Insofern sind mildere geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht gegeben. Soweit ausnahmsweise z. B. die Begradigung von Fahrspuren oder die Verfüllung eine durch Bewirtschaftungsfehler entstandene Senke erforderlich ist, wird auf die Freistellungen Bezug genommen.

Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln. Dies gilt ebenso für die unter § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff. aufgeführten Verbote, die Störungen des Gebietes unterbinden sollen. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Soweit z. B. aus Gründen des Tierschutzes hiervon Ausnahmen notwendig sind für Unterstände für Weidevieh, erfolgte unter Freistellungen eine Regelung.

Um die Eigentümer und Pächter nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, wurden bestimmte Regelungen bzw. Verbote wie z. B. betreffend die Durchführung von forstlichen Arbeiten, des Betretens außerhalb der Wege und der Fischerei auf die Brut- und Setzzeit beschränkt. Dieser Zeitraum ist für den Schutz der Wiesenlimikolen besonders wichtig, sodass hierfür Einschränkungen in der Nutzung der Eigentümer erforderlich sind. Da die Verbote sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit beschränken, wur-

den damit ausschließlich dieser notwendige Zeitraum und somit das mildeste Mittel ausgewählt, denn eine geringere Regelung würde den Zweck nicht erfüllen und somit ist diesbezüglich eine geringere Einschränkung nicht ausreichend. Soweit hierzu Freistellungen notwendig und zulässig sind, wurden diese in § 4 geregelt.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wurde ferner eine nicht abschließende Aufzählung von Verboten eingefügt, die notwendig sind, um den Schutz der Wiesenvögel entsprechend dem in § 2 genannten Schutzzweck gewährleisten zu können. Um eine pauschale Beschränkung des Eigentums und der Berufsfreiheit zu verhindern, wurden in § 4 der Verordnung Freistellungen von den Verboten aufgenommen.

Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung auch angemessen sein. Das bedeutet, die Intensität des Eingriffs in das Recht eines Beteiligten und das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel darf nicht in einem erkennbaren Missverhältnis stehen. Um dies beurteilen zu können, ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Privatinteressen der Beteiligten durchzuführen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das mit dieser Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet beinhaltet grundsätzlich eher geringe Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, denn es soll insbesondere der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden, der zum Schutz der Wiesenvögel so zu belassen ist. Verboten sind deshalb die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Eine ordnungsgemäße Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd ist zulässig, wenn sie nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Insofern sind nur Einschränkungen vorgenommen worden, die dem Schutz der Wiesenvögel dienen, nicht aber die Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd über Gebühr in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden. Da dem Schutz der Wiesenvögel jedoch nur mit Hilfe dieser Verbote ausreichend Rechnung getragen werden kann, überwiegt dieser gegenüber

	<p>dem Interesse der Nutzer und Eigentümer an der uneingeschränkten Ausübung der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd.</p> <p>Durch die Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope zur Sicherung des Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch z. B. Besucher und sonstige Personen möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Dieses öffentliche Interesse an dem Schutz der Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Interesse der Besucher und sonstigen Personen, das LSG ungehindert zu queren, Hunde frei laufen zu lassen usw.</p> <p>Unberührt von den Verboten der Verordnung bleiben bestehende Eigentumsrechte und die Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen. Im vorliegenden Fall sind davon insbesondere auch Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen betroffen, welche instandgesetzt oder auch erneuert werden dürfen. Die Neuanlage von Drainagen in Flächen, die bisher nicht künstlich drainiert waren, ist dagegen aus den o. g. Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Abwägung hinsichtlich der privaten Interessenlagen wurde unter anderem berücksichtigt, dass die Regelungen der Verordnung für die betroffenen Eigentümer und Pächter Einschränkungen hinsichtlich ihrer Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der wirtschaftlichen Interessen bedeuten könnten. Allerdings ist fraglich, inwieweit diese Einschränkungen tatsächlich gegeben sind bzw. wie stark sie tatsächlich ausgeprägt sind. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass sich durch die Regelungen der Verordnung negative Folgen für die Flächenbewirtschaftung ergeben. Maßnahmen zur Grünlandpflege wie Düngung, Mahd und ggf. Nachsaaten als wichtige Faktoren zur Grünlanderhaltung und zur Vorbeugung einer Verunkrautung sind nicht eingeschränkt. Eine Ackernutzung ist nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Bearbeitung der Flächen zu ziehen, ist weiterhin gegeben und wird nur in geringem Maße beeinflusst. Diese ist jedoch, im Vergleich zu der im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung vorrangig zu erhaltender Population der Wiesenlimikolen nachrangig und als hinnehmbar zu bewerten, denn</p>
--	---

gerade diese eher geringeren Einschränkungen bewirken die Gewährleistung eines umfangreichen Schutzes der Wiesenvögel.

Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen ganzjährig möglich. Während der Brut und Setzzeit ergeben sich hier jedoch zusätzlich besondere Einschränkungen, die in ihrer Eingriffsintensität für die Bewirtschaftung der Flächen von stärkerer Bedeutung sind. Diese Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Grünlandes sind jedoch ebenfalls angemessen, da sich Störungen in dieser Zeit besonders negativ auf den Bruterfolg der Wiesenlimikolen auswirken (z.B. Aufgabe des Geleges aufgrund anhaltender Störungen während der Brut- und Setzzeit). Hier ist demzufolge ein besonders strenger Maßstab zur Erfüllung des Schutzzweckes anzusetzen. Um den Schutz der Gelege und Küken der Wiesenvögel gewährleisten zu können, ist die Einschränkung der Grünlandbewirtschaftung trotz des damit verbundenen umfassenden Eingriffs in die Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit der Beteiligten gerechtfertigt. Mit der Verordnung wird dagegen nicht das Ziel verfolgt, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu verhindern. Vielmehr ist die Bewirtschaftung sogar zwingend notwendig, um den Kulturlandschaftscharakter zu erhalten. Dieser hat erst dazu geführt, dass sich die Wiesenlimikolen hier angesiedelt haben, denn sie sind auf eine von Menschen geschaffene Kulturlandschaft angewiesen, welche sich durch unterschiedliche Bewirtschaftungszeiträume und Bewirtschaftungs mosaiken auszeichnet.

Daneben erfolgt eine Abwägung der übrigen Interessen wie den Interessen an der freien Bebauung, dem freien Befahren u. a. im Landschaftsschutzgebiet. Diese Interessen stehen ebenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung. Die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde den Gesamtcharakter des Gebietes verändern. Wiesenlimikolen sind auf eine weiträumige, unzerschnittene Offenlandschaft als Lebensraum angewiesen. Um diese dauerhaft für das Landschaftsschutzgebiet sichern zu können, ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen; auf die Freistellung von z. B. Weideställen wird hier verwiesen. Des Weiteren stehen die Interessen von Privatpersonen, freies Gelände zu befahren, dort Hunde frei laufen zu lassen usw. (s. § 3 Abs. 1 Ziffer 17 ff der Verord-

	<p>nung) hinter dem öffentlichen Interesse, unnötigen Lärm und unnötige Störungen der Wiesenvögel zu vermeiden, zurück. Die möglicherweise tangierten Privatinteressen der Eigentümer und Pächter der Flächen wiegen zwar grundsätzlich schwer, jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzgebietes und seines Artenbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung sind insgesamt verhältnismäßig. Eine geringere Einschränkung ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt ist das in dieser Verordnung verwendete Handlungsinstrument, dessen Rechtmäßigkeit oben bereits begründet wurde. Der erwünschte Erlaubnisvorbehalt ist mit der in der Verordnung enthaltenden Freistellung mit Zustimmung vergleichbar. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf die Zustimmung bzw. Erlaubnis der Naturschutzbehörde.</p>
<p>aa) Nach § 5 Abs. 1 LSGVO-E kann die Naturschutzbehörde von den Verboten der Verordnung befreien. Es besteht indes kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einer Befreiung. Damit handelt es sich bei den in der Verordnung geregelten Verboten der Sache nach um repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt (im Gegensatz zu präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. zur Unterscheidung Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 16. Aufl. 2018, Rn. 504; mit dieser Wortwahl auch BVerwG [vgl. nur bereits U. v. 28.05.1963 - I C 247.58 - juris, Rn. 21]; in der obergerichtlichen Rechtsprechung zuweilen auch mit abweichender Bezeichnung als „repressives Verbot ohne Erlaubnisvorbehalt“, aber in der Sache gleichbedeutend, vgl. nur OVG Lüneburg, U. v. 13.03.2003 - 8 KN 236/01 - juris, Rn. 46).</p> <p>Ein solches repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt, das einen Anspruch auf Ausnahmegenehmigung im Einzelfall jedoch nicht vorsieht und nur noch im Wege der naturschutzrechtlichen Befreiung überwunden werden kann, ist in LSGVOen allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; nämlich nur dann, wenn von vornherein feststeht, dass die betroffene Handlung mit dem Schutzzweck schlechterdings - also in <i>jedem</i> Einzelfall - nicht vereinbar ist. Denn in einem LSG können - anders als in einem Naturschutzgebiet - nicht sämtliche das jeweilige Gebiet oder seine Bestandteile betreffenden Änderungen untersagt werden, sondern nur solche, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Dies bedeutet, dass im LSG, anders als beim „absoluten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30. Oktober 2017 (– 4 KN 275/17 –, Juris RN 111) festgestellt, dass nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenlaufen. Die Naturschutzbehörde kann demnach unter besonderer Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verbieten. Dabei darf sie Verbote mit Erlaubnisvorbehalt immer dann erlassen, wenn feststeht, dass die verbotenen Handlungen den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Wenn ein berechtigtes Sonderinteresse des Antragstellers vorhanden ist und die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in Einzelfall positiv geprüft wurde, kann eine Befreiung erteilt werden. Da nicht erläutert wird, welches Verbot konkret als rechtswidrig angesehen wird, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Erläuterung.</p>

<p>Veränderungsverbot" des Naturschutzgebietes, Verbote stets auf den jeweiligen Schutzzweck zu beziehen sind. Die Schutzregelungen dürfen deshalb nie weiter gehen als dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Diese Grenze wird überschritten, wenn in dem Verordnungsentwurf bestimmte Handlungen aber auch dann verboten bleiben, wenn sie dem Schutzzweck im Einzelfall gar nicht zuwider laufen. Steht in diesem Fall nicht von vornherein fest, dass die verbotene Handlung den Schutzzweck in jedem Einzelfall beeinträchtigt, liegt deshalb ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vor. Soll dies vermieden werden, muss der Ordnungsgeber folglich gewährleisten, dass für den Fall, dass eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Handlung mit dem Schutzzweck ergibt, ein Rechtsanspruch auf eine Befreiung besteht (vgl. <i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 BNatSchG Rn. 15).</p>	<p>Die in § 3 festgelegten Verbote sind grundsätzlich dazu geeignet den Schutzgebietscharakter des LSG negativ zu beeinflussen. Diese Verbote wurden in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand. Insofern erfolgte die Aufnahme der Regelungen nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts und war sowohl verhältnismäßig wie auch angemessen; hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Vor allem durch die ausdifferenzierten Freistellungstatbestände in § 4 der Verordnung wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>Dieser Maßstab ist auch in der Rechtsprechung seit Langem anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1956 für ein in einem LSG vorgesehenes generelles Bauverbot entschieden (U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10):</p> <p><i>„Es würde dieser Beschränkung des Schutzes der Landschaftsteile und der dargelegten Verschiedenheiten der Erklärung zum Naturschutzgebiet und der Unterstellung von Landschaftsteilen unter den Naturschutz widersprechen, wollte man schlechthin allgemein zulassen, dass auch die Unterstellung mit Rechtswirkungen ausgestattet wird, die praktisch auf ein grundsätzliches Veränderungsverbot hinauskommen und damit der Erklärung zum Naturschutzgebiet gleichstehen. Das aber wäre der Fall, wenn man in sog geschützten Landschaftsteilen allgemein jedweden Bau, gleichviel ob er das Landschaftsbild verunstaltet oder nicht verbietet. In diesen Fällen kann zwar die Landschaftsschutzverordnung ein förmliches Bauverbot einführen derart, dass die Errichtung einer jeden baulichen Anlage ohne vorherige Prüfung und Genehmigung nach den Gesichtspunkten des RNatSchG unstatthaft ist, doch muss dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung bestehen, wenn die durch das NatSchG geschützten Belange durch den Bau nicht gefährdet werden, m.a.W: das Bauverbot darf materiell nicht weiter reichen, als es im Interesse des gesetzlich anerkannten Schutzgutes erforderlich ist (vgl. auch Urt des erk. Senats v. 26. 3. 1955 - BVerwG I C 101/53 = NJW 55, NJW Jahr 1955 Seite 1204). In diesen Fällen kann das Bauverbot des § 2 Abs. 2 der örtlichen Landschaftsschutzverordnung nicht als absolutes Bauverbot sondern nur dahin verstanden werden, dass bei der Errichtung von Bauten in jedem Einzelfall eine Prüfung stattfinden muss, ob ein gesetzwidriger Eingriff in die Landschaft vorliegt oder nicht“</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die zuvor getätigten Ausführungen zum Schutzzweck und zu Verboten mit Erlaubnisvorbehalt verwiesen.</p> <p>Bei dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 der Verordnung handelt es sich nicht um ein repressives Verbot. Ein solches wäre dann gegeben, wenn es keinerlei Möglichkeit der Zulassung von Bauvorhaben im Schutzgebiet gäbe. Dies ist hier nicht der Fall. Zum einen besteht nach § 3 Abs. 4 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahme von den Verbot mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zuzulassen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Zum anderem ist es möglich, eine Freistellung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 der Verordnung einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Verbotes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Somit ist kein Verstoß gegen das Übermaßverbot gegeben.</p>

An diesen Anforderungen an Verbote in LSGVOen, die ihre Grundlage in der Unterscheidung zwischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet finden, hat sich nach wie vor nichts geändert. Das OVG Lüneburg führt beispielsweise in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. U. v. 24.08.2001 - 8 K N 41/01, NVwZ-RR 2002, 343, 346; U. v. 13.03.2003 - 8 KN 236/01 - juris, Rn. 46; sowie - hier zitiert - U. v. 13.12.2001 - 8 KN 38/01 - juris, Rn. 29), dass ein repressives Verbot ohne Erlaubnisvorbehalt in einer LSGVO nur zulässig ist,

„wenn von vornherein feststeht, dass die verbotene Handlung den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändert oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderläuft, weil landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiter reichen dürfen, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist (vgl BVerwG, Urt. v. 12.7.1956 - I C 91.54 - Buchholz 406.40, § 24 NatSchG Nr. 3, m.w.N.; Senatsurt v. 24.8.2001, a.a.O.; Bay. VGH, Urt. v. 1.8.1988 - 9 N 87.01708 - NuR 1998 S. 182; Blum/Agema/Franke, Nieders. Naturschutzgesetz, Komm., § 26 Rn. 10a, m.w.N.; Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993 S 311, 316). Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen daher nur mit präventiven Verböten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (vgl BVerwG, Urt v. 12.7.1956, a.a.O.; Senatsurt. v. 24.8.2001, a.a.O.; Blum/Agema/Franke, § 26 Rn. 10 b, m.w.N). Präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt sind auch für solche Maßnahmen vorzusehen, die allein weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zur Folge haben können (Senatsurt v. 24.8.2001, a.a.O.; Blum/Agema/Franke, S. 26 Rn. 10 b; Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993 311, 318). Dass die Kontrolle präventiver Verbote und die Überprüfung der Vereinbarkeit der Handlungen mit dem Schutzzweck der Verordnung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben kann, ändert daran nichts, weil der Verwaltungsaufwand die Naturschutzbehörde nicht dazu berechtigt, Verbote weiter zu fassen, als es im Interesse der Schutzgüter des 5 26 Abs. 2 NNatSchG notwendig ist“

Zur Rechtmäßigkeit von repressiven Verböten hat das OVG Lüneburg jüngst (U. v. 30.10.2017 -4 KN 275/17 - juris, Rn. 111) ergänzend entschieden:

„Ermächtigungsgrundlage für die in der Verordnung geregelten Verbote ist § 26 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenlaufen. Die Naturschutzbehörde kann demnach unter besonderer Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verbieten. Dabei darf sie allerdings repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Handlungen den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, da landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiter reichen dürfen, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist (vgl. Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 Nds. OVG, 1.1rt. v. 18.3.2003 - 8 KN 236/01 m. w. Nachw.; BVerwG, Urt. v. 12.7.1956- I C 91.54-, BVerwG. 4, 57; Bay. VGH, Uri: v. 1.8.1988 - 9 N 8701708-; Blum/Agema, a.a.O., § 19 Rn. 57). Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen dementsprechend nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und überdies einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 m. w. Nachw.,- Blum/Agema, a.a.O., if 19 Rn. 56).“

Dies bedeutet, dass in LSGV0en Verbote stets auf den jeweiligen Schutzzweck zu beziehen sind. Die Schutzregelungen dürfen nie weitergehen, als dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Mit höherrangigem Recht unvereinbar ist es danach, wenn bestimmte Handlungen auch dann verboten bleiben, wenn sie dem Schutzzweck im Einzelfall gar nicht zuwider laufen. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, die Erteilung einer Ausnahme von dem - repressiven - Verbot in das Ermessen der Naturschutzbehörde zu stellen. Wie das OVG Lüneburg ausdrücklich entschieden hat, muss ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis bestehen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (bereits BVerwG, U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 -juris, Rn. 10; OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 -8 KN 41/01 - juris; U. v. 13.03.2003 - 8 KN 236/01 - juris, Rn. 46; U. v. 13.12.2001 -8 KN 38/01 - juris, Rn. 29).

<p>bb) Nach alledem stellt sich der vorliegende Verordnungsentwurf bereits deshalb als unverhältnismäßig und rechtswidrig dar, weil er einen Anspruch auf Zustimmung zu einer Abweichung auch im Einzelfall nicht vorsieht. Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die in § 3 LSGVO-E verbotenen Handlungen sämtlich und schlechterdings <i>immer</i> den in der Verordnung genannten Erhaltungszielen zuwiderliefen. Dies ist indes nicht erkennbar. Insoweit ist zu betonen, dass auch der Landkreis nicht davon ausgeht, dass die in § 3 LSGVO-E normierten Verbote immer im Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Verordnung stehen. Dies wird anhand der in § 3 Abs. 4 LSGVO-E enthaltenen Regelung deutlich, wonach die Naturschutzbehörde „<i>Ausnahmen von den Verboten zustimmen [kann, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Veränderungen oder Störungen des § 56 oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.</i> Der Landkreis geht also selbst davon aus, dass es Handlungen gibt, die nach § 3 LSGVO-E verboten sind, aber im Einzelfall das LSG nicht beeinträchtigen und daher zu erlauben sind. Gleichwohl besteht auch nach dieser Regelung in diesen Fällen kein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, sie liegt vielmehr im Ermessen der Naturschutzbehörde. Insofern ist auch unklar, welchen eigenen Regelungsgehalt § 3 Abs. 4 LSGVO-E gegenüber § 5 Abs. 1 LSGVO-E hat.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Behauptung zur Unverhältnismäßigkeit und Rechtswidrigkeit des § 3 der Verordnung ist unrichtig. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, denen zu entnehmen ist, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind. Dies ist deshalb der Fall, weil die verbotenen Handlungen den Erhaltungszielen zuwiderlaufen bzw. den Schutzzweck gefährden. Wie oben ausgeführt, sind davon die freigestellten Handlungen ausgenommen, so dass dem besonderen Einzelfall Rechnung getragen wird. Da die verbotenen Handlungen dem Wandel der Zeit unterliegen und sich insbesondere die Art und Form der Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit wie in der Vergangenheit auch in den nächsten Jahren weiter verändern wird, wurde der § 3 Abs. 4 in die Verordnung aufgenommen. Es besteht dann – ausschließlich in den Fällen, in denen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, - die Möglichkeit, eine z. B. modernere Grünlandbewirtschaftung zur Beibehaltung des Kulturlandschaftscharakters des Gebietes zulassen. Eine natur- und landschaftsverträgliche Flächenbewirtschaftung, die zum Erhalt der für die Wiesenlimikolen überlebenswichtigen Kulturlandschaft beiträgt, soll damit dauerhaft ermöglicht werden.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt ist das in dieser Verordnung verwendete Handlungsinstrument, dessen Rechtmäßigkeit oben bereits begründet wurde. Es liegt in der Natur eines Zustimmungsvorbehaltes, dass damit kein Anspruch auf die Zustimmung verbunden ist.</p>
<p>Nach § 5 Abs. 1 LSGVO-E i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gemäß § 5 Abs. 2 LSGVO-E kann eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prü-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>fung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Es besteht indes in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einer Abweichung. Die Zustimmung in Gestalt der Erteilung einer Befreiung steht im Ermessen der Naturschutzbehörde.</p>	
<p>Soweit die Vorschriften keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung gewähren, wenn keine Beeinträchtigungen oder Störungen von einem Vorhaben oder einer Maßnahme ausgehen, sondern die Entscheidung vollständig in das Ermessen der Naturschutzbehörde stellen, verstößt die Verordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Aufgrund des damit fehlenden Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Ausnahme bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen stellen sich die einzelnen Verbotstatbestände des § 3 LSGVO-E als repressive Verbote (lediglich) mit Befreiungsvorbehalt dar. Repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt sind nur unter bestimmten Voraussetzungen mit höherrangigem Recht vereinbar. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.</p> <p>Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 LSGVO-E bleiben die in § 2 Abs. 1 LSGVO-E genannten und nicht nach § 4 LSGVO-E freigestellten Handlungen somit auch dann verboten, wenn aufgrund einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass keine Veränderung des Gebietscharakters oder ein Zuwiderlaufen mit dem besonderen Schutzzweck zu befürchten ist. Das heißt, dass auch dann, wenn es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Einzelfall gar nicht kommt, nach dem ausdrücklichen Willen des Ordnungsgebers kein Rechtsanspruch auf die Zustimmung zu einer Abweichung von den Verboten bestehen soll. Damit handelt es sich um absolute Verbote bzw. repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt vor.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Formulierung des § 3 Abs. 4 LSGVO-E nicht an dem für LSG und damit hier maßgeblichen § 26 Abs. 2 BNatSchG, sondern am Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG und damit der für NSG maßgeblichen Regelung orientiert. Zwar ist es grundsätzlich zustimmungswürdig, der Unteren Naturschutzbehörde Kriterien für ihre Entscheidung an die Hand zu geben. Jedoch sind diese hier deutlich zu weit geraten und verstoßen damit bereits wegen mangelnder Erforderlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG gegen den Verhältnis-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In §§ 3 und 4 wurden Verbote und Freistellungen in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand. Die in § 3 der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet aufgeführten Verbote sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden. Die Aufnahme der Regelungen erfolgte nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts und war sowohl verhältnismäßig wie auch angemessen. Soweit die Verbote für bestimmte Personengruppen oder Maßnahmen nicht gelten sollen, werden in § 4 Absätze 1 bis 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Freistellungen geregelt.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Soweit Freistellungen möglich sind, werden diese in § 4 der Verordnung genannt. Die Freistellungen in § 4 Abs. 3 bedürfen dagegen der vorherigen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung eingehalten werden.</p> <p>Befreiungen im Sinne von § 5 der Verordnung richten sich nach dem geltenden Naturschutzrecht, insbesondere nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG. Eine Zustimmungsgarantie hat der Gesetzgeber für die Befreiung nicht vorgesehen, sondern es ist eine Prüfung nach den vorgenannten Vorschriften vorzunehmen und nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, darf eine solche erteilt werden. Eine andere Vorgehensweise würde den naturschutzrechtlichen</p>

mäßigkeitsgrundsatz, so dass sie rechtswidrig sind. Denn anschließend an die Ausführungen zum rechtlichen Maßstab einer Unterschutzstellung und der Zulässigkeit von repressiven Verboten mit Befreiungsvorbehalt ist hier nochmals auf den systematischen Unterschied zwischen Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG hinzuweisen:

In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen nur diejenigen Handlungen verboten werden, die „den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Damit unterscheidet sich diese Schutzgebietskategorie vom absoluten Veränderungsverbot, wie es in § 23 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt ist (vgl. nur *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Es handelt sich vielmehr um ein relatives Veränderungsverbot (*Hendrischke*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 21).

Vorschriften wie auch der Schutzgebietsverordnung widersprechen und wäre folglich unzulässig.

Es werden seitens des Rechtsanwaltsbüros keine konkreten Rechtsverstöße genannt, sondern pauschal Feststellungen dahingehend getroffen, dass die Verordnung für rechtswidrig gehalten wird. Insofern erfolgen diese Feststellungen und Behauptungen, ohne dass hierfür eine Begründung eines Rechtsverstößes genannt wird. Da die Verbote nicht gegen geltendes Recht verstoßen und zudem geeignet, erforderlich und angemessen sind, wird auf diese unbegründete Behauptung des Rechtsanwaltes nachfolgend nicht weiter eingegangen.

Dem Hinweis zur Zuordnung der Schutzkategorie kann nicht gefolgt werden.

Die Ausweisung als LSG stellt das mildeste geeignete Mittel zur Umsetzung der Erhaltungsziele dar. Der Grundschutz eines NSG, wie er durch das BNatSchG definiert wird, würde nach Ansicht der ausweisenden Behörde eine übermäßige Beeinträchtigung des Eigentums bedeuten.

Die Geeignetheit der Schutzgebietskategorie wurde vorab geprüft mit dem Ergebnis, dass die gewählte Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist, um das zum Schutz der Wiesenvögel gemeldete EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ ausreichend zu sichern. Die notwendigen Regelungen zur Erreichung des Schutzzweckes können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffen und festgelegt werden.

Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre daher unverhältnismäßig und nicht erforderlich, da das Landschaftsschutzgebiet sich als die mildere und – wie oben ausgeführt – ausreichende Schutzgebietskategorie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes darstellt.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 25.09.2018 einstimmig, das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

<p>Die gegenwärtige Formulierung des § 4 Abs. 5 LSGVO-E reicht hingegen darüber hinaus. Insbesondere die „Beeinträchtigung des LSG“ öffnet die Tür für uferlose Beschränkungen in der Entscheidung über die Zustimmung. Der Anspruch auf Zustimmung muss vielmehr schon immer dann bestehen, wenn durch die Maßnahme der Charakter des Gebiets nicht verändert wird oder die Maßnahme dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft.</p> <p>Dieser Verstoß gegen das Übermaßverbot und der damit verbundene unverhältnismäßige Eingriff in die Grundrechte meiner Mandanten als Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden nicht dadurch unbeachtlich, dass sich aus dem Entwurf der Verordnung Vorgaben für die Ermessensausübung durch die Behörde ableiten ließen. Im gesamten Verordnungstext finden sich keine Hinweise darauf, an welchen Aspekten sich das Ermessen der Behörde bei Erteilung einer Zustimmung oder Befreiung auszurichten hat. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe die Aufrechterhaltung eines Verbotes trotz fehlender Beeinträchtigung der Schutzzwecke zu rechtfertigen vermögen. Der Entwurf der Verordnung steht insofern in klarem Widerspruch zu der vorstehend zitierten Rechtsprechung, im Besonderen des OVG Lüneburg.</p> <p>Angesichts der Regelung in § 3 Abs. 4 LSGVO-E ist dem Landkreis diese Problematik bewusst. Dennoch setzt er den dargestellten Maßstab nicht konsequent um. Diejenigen Handlungen, bei denen lediglich ein Verbot mit Erlaubnisanspruch zulässig ist, sind daher in den entsprechenden Abschnitt der LSGVO zu überführen.</p>	<p>Hinsichtlich des Anspruches auf Zustimmung wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ausschlaggebend für jede Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde ist der in § 2 der Verordnung festgelegte Schutzzweck. Daran orientiert sich jegliche Art von Prüfung. Insofern ist die Ermessensentscheidung jeweils prüfbar.</p> <p>Der Grund für die Aufnahme von § 3 Absatz 4 in die Verordnung wurde oben bereits erläutert. Hierauf wird Bezug genommen. Das Gleiche gilt für die Forderung nach einem Erlaubnisvorbehalt.</p>
<p>c) § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E: Einleitende Formulierung Einleitend zu § 3 Abs. 1 S. 1 LSGVO-E heißt es:</p> <p><i>„Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt“</i></p> <p>Der Zusatz „insbesondere“ ist jedoch zu streichen. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ signalisiert der Ordnungsgeber, dass die anschließend aufgelisteten Verbote nicht abschließend sind und darüber hinaus weitere Handlungen verboten sein können, die den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies ist aber zu unbestimmt. Ein Verbot muss - auch angesichts des Ordnungswidrigkeitstatbestandes nach § 9 LSGVO-E - hinreichend konkret bestimmt sein, um auch rechtmäßig sein zu können. Dies ist durch die derzeitige Formulierung nicht der Fall.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Grundsätzlich gilt § 3 Abs. 1 Satz 1, wonach alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Da sich bestimmte Handlungen nicht von selbst erklären, werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Handlungen aufgezählt, die der Erklärung bedürfen. Bei dieser Aufzählung besteht keine Notwendigkeit, diese abschließend zu verfassen, da grundsätzlich § 3 Abs. 1 Satz</p>

<p>Diesem Befund steht auch nicht das Urteil des OVG Lüneburg (U. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 74) entgegen, wonach die vom Landkreis gewählte Regelungstechnik bei einer Unterschutzstellung als NSG nach § 23 BNatSchG dem Bestimmtheitsgebot nicht widerspreche. Die mit der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ verbundene Konkretisierung enthalte - so das Gericht - die nach § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gebotene „Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu den Handlungsverboten und versetze den Normadressat in die Lage, sein Verhalten nach dem allgemeinen Handlungsverbot auszurichten. Diese Ausführungen zur Unterschutzstellung eines Gebiets als NSG nach § 23 BNatSchG sind für die Unterschutzstellung eines Gebiets als LSG nach § 26 BNatSchG jedoch nicht übertragbar. Anders als in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, wonach „[a]lle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“ sind, sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem „Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des 55 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen Da § 26 BNatSchG im Gegensatz zu § 23 BNatSchG nur ein relatives Veränderungsverbot normiert und damit nicht sämtliche das jeweilige Gebiet oder seine Bestandteile betreffenden Änderungen, sondern nur solche Handlungen zu untersagen sind, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ist eine konkretisierende Ausgestaltung der Verbotsregelungen zwingend notwendig (vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Werkstand: 88. EL September 2018, § 26 BNatSchG Rn. 15).</p> <p>Nach dem Gesagten empfiehlt sich die folgende - in LSGVOen übliche - einleitende Formulierung der konkretisierten Verbotstatbestände:</p> <p><i>„Im LSG sind daher folgende Handlungen verboten:“</i></p>	<p>1 gilt. Der Normadressat wird - unabhängig davon, ob es sich um eine NSG oder ein LSG handelt - durch die beispielhafte Aufzählung in die Lage versetzt, sein Verhalten an den allgemeinen Verboten der Verordnung auszurichten. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt nicht vor.</p> <p>Das Ordnungswidrigkeitenrecht bleibt hiervon unberührt. Die Regelungen der Verordnung sind ausreichend bestimmt, um Ordnungswidrigkeiten im Falle eines Verstoßes ahnden zu können.</p>
<p>d) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LSGVO-E: Grünlandflächen</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt,</p> <p><i>„Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Grünlandflächen sind den Verordnungskarten zu entnehmen.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln“</p> <p>Schließlich ist es gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LSGVO-E (im LSG) untersagt, die Grünlandnarbe zu erneuern.</p> <p>Freigestellt ist hingegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E „die Erneuerung von Grünland in der Zeit vom 07.08. bis zum 30.09. ohne bodenwendende Saatbettbereitung“ sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSGVO-E „Über- oder Nachsaaten im Rahmen der Grünlandpflege, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren“ sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 „die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5 die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt.“</p> <p>Diese, das Grünland betreffenden Regelungen sind in vielerlei Hinsicht rechtlich bedenklich:</p>	
<p>aa) Zunächst ist anzumerken, dass - wie bereits ausgeführt (siehe Punkt III. 2. d)) - eine Prüfung des Kartenmaterials und damit der Ausweisung von Grünlandflächen derzeit nicht möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnungskarten waren Bestandteil der Auslegungsunterlagen und standen für die Auslegungszeit jedermann zur Einsicht zur Verfügung. Gleichzeitig konnten die Unterlagen online eingesehen werden. Daneben waren die Unterlagen sämtlichen Eigentümern in Papierform zur Verfügung gestellt worden.</p>
<p>bb) Zunächst muss es erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LSGVO-E entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen, jedenfalls aber mit einem Zustimmungsvorbehalt zu versehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit-, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

	<p>Im Übrigen kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 der Verordnung bzw. des § 5 der Verordnung eine Ausnahme bzw. Befreiung gewährt werden. Der geforderte Zustimmungsvorbehalt ist somit nicht zulässig.</p>
<p>Ein generelles Umwandlungsverbot ist gesetzlich nicht geregelt. Lediglich der Umbruch im agrarförderrechtlichen Zusammenhang im Rahmen des Greenings durch die Umsetzung des Art. 45 Abs. 1 UA 3 VO (EU) Nr. 1307/2013 in § 15 Abs. 1 DirektZahlDurchfG ist insofern verboten, als dass Grünlandflächen in FFH-Gebieten, die bereits vor dem 01.01.2015 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UA 3 der FFH-RL eingetragen sind, nunmehr als umweltsensibles Dauergrünland einem Umbruchverbot unterliegen. Insofern besteht für umweltsensibles Dauergrünland ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot.</p> <p>FFH-Gebiete, die nach dem 01.01.2015 ausgeschrieben werden beziehungsweise die dortigen Dauergrünlandflächen, fallen nicht unter den § 15 DirektZahlDurchfG. Außerdem sieht § 15 Abs. 2a DirektZahlDurchfG Ausnahmetatbestände vor. Die Vorschriften § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG stellen ebenfalls keine generellen Umbruchverbote dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl die Vorschriften der Agrarförderung als auch die naturschutzrechtlichen Vorschriften sind für das hier geregelte Grünlandumbruchverbot nicht maßgeblich. Die FFH-Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung, wie oben bereits mehrfach ausgeführt. Grundlage der Unterschutzstellung ist die EU-Vogelschutzrichtlinie, die auch die Basis für die Regelungen in der nach dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG erlassenen LSG-Verordnung darstellt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient somit sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Sofern das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ein repressives Verbot des Grünlandumbruchs für wirksam erklärt hat (OVG Lüneburg, U. v. 30.10.2017 -4 KN 275/17 - juris, Rn. 127 f.), ist dies auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In der zitierten Entscheidung wurde durch das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass ein entsprechendes Verbot im Einzelnen anhand der Schutzzwecke und der Schutzgüter, insbesondere besonders schutzwürdiger Lebensräume, begründet werden muss. Im dortigen Fall ist entscheidungserheblich auf bestimmte Lebensraumtypen und Tierarten eingegangen worden.</p> <p>Eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung für das generelle, sämtliche Grünlandflächen erfassende Umbruchverbot ist weder von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Begründung zum Verordnungsentwurf erbracht worden, noch ersichtlich. Die Erforderlichkeit in Hinblick auf einzelne schutzwürdige Tierarten ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angeführte Urteil ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Das Grünlandumbruchverbot wurde auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie, die auch die Basis für die Regelungen in der nach dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG erlassenen LSG-Verordnung darstellt, in die LSG-Verordnung aufgenommen.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

	<p>In der Begründung in der geänderten Fassung (s. o. unter III 1. b) wird unter Punkt 4.2 ausführlich die Notwendigkeit der Erhaltung des Grünlandes dargelegt. U. a. wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Wiesenvögel das Grünland als Nahrungsgrundlage unverzichtbar ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt zum größten Teil auf vorhandener unversehrter Grasnarbe. Insofern ist das Verbot zum Umbruch bzw. zur Erneuerung der Grasnarbe zur Erhaltung der Grasnarbe das mildeste Verbot, mit dem die Erhaltung der Grasnarbe für die Wiesenvögel gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung des Grünlandes ist somit weiter möglich. Soweit ein Umbruch bzw. eine Grünlanderneuerung unverzichtbar sind, wird auf die Freistellungen verwiesen.</p>
<p>Stattdessen ist die Umwandlung von Dauergrünland entsprechend § 16 Abs. 3 S. 1 DirektZahlDurchfG unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Hierdurch wird einerseits den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen, andererseits werden die Interessen der betroffenen Land- und Forstwirte hinreichend berücksichtigt. Dies wird in Niedersachsen vor allem durch den Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz I. d. F. v. 23.02.2016 zum Verfahren zur Prüfung einer Umwandlung von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 16 Abs. 3 Direkt-ZahlDurchfG (Nds. MBL. 2016 Nr. 21 S. 608) gewährleistet.</p> <p>Gemäß Nr. 2 des Runderlasses prüfen die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserschutzbehörde, ob in fachrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen enthaltene Rechtsvorschriften der Umwandlung des Dauergrünlandes entgegenstehen. Hiervon erfasst sind auch die Regelungen des BNatSchG, insbesondere die §§ 22 if., 31 if. und 5 Abs. 1 BNatSchG. Auf diesem Wege ist damit eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der unionsrechtlichen Vorgaben einerseits sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft andererseits gewährleistet. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine strengere Regelung in Form eines Kompletverbots der Umwandlung von Dauergrünland rechtfertigen würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorschriften der Agrarförderung sind für das hier geregelte Grünlandumbruchverbot nicht maßgeblich. Grundlage der Unterschutzstellung ist die EU-Vogelschutzrichtlinie, die auch die Basis für die Regelungen in der nach dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG erlassenen LSG-Verordnung darstellt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient somit sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Eine dauerhafte naturschutzfachliche Sicherung ist allein durch die Verordnung gegeben. Das Agrarförderrecht, welches nur Antragsteller betrifft, basiert auf anderen Erwägungen als die Vogelschutzrichtlinie und reicht daher für die Sicherung nicht aus.</p> <p>Ein Kompletverbot ist nicht gegeben. Hierzu wird auf die möglichen Freistellungen in § 4 verwiesen.</p>
<p>Darüber hinaus ist es ist schon im systematischen Zusammenhang des Verordnungsentwurfes nicht ersichtlich, warum die ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich weiterhin zulässig sein soll, diese Nutzung aber an anderer Stelle - etwa als Zwischennutzung einer Grünlandfläche - verboten wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient</p>

	<p>somit sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Aus diesem Grund ist nicht nur der Umbruch des Grünlandes zum Zwecke der Ackernutzung nicht vertretbar, sondern auch der Umbruch des Grünlandes zum Zwecke der Zwischennutzung als Ackerland. Letztlich geht das Grünland in beiden Fällen als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Wiesenvögel verloren. Neben dem direkten Grünlandverlust durch Umwandlung in Acker ist auch eine Nutzungsintensivierung zu verzeichnen. Beides ist dem Bestand der Wiesenvögel deutlich abträglich. Auf Grund der sinkenden Zahl der Wiesenvögel ist daher der Grünlandschutz alternativlos und hat absolute Priorität.</p>
<p>cc) Es muss ebenso erlaubt sein, das Bodengefüge zu verändern. Die im Verordnungstext aufgenommenen Freistellungen gegen indese nicht weit genug. So ist es etwa erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Anderenfalls verqueckt und verunkrautet die Grasnarbe übermäßig, was zu massiven Ertragsverlusten führt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die Regelung in der Freistellung des § 4 Abs. 3 Ziffer 7 um das Fräsen ergänzt wird:</p> <p>Die Freistellung in § 4 Abs. 3 Ziffer 7 hat nach Ergänzung um das Fräsen folgenden neuen Wortlaut:</p> <p>7. die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegengesetzten Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“</p> <p>Demnach ist – unter Beteiligung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer) und mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde – weiterhin die Erneuerung von Grünland bei Verunkrautung möglich und zulässig.</p> <p>Das Bodengefüge darf in diesem vom Rechtsanwaltsbüro genannten Fall entsprechend dieser Freistellung mittels Fräsen der Fläche verändert werden.</p>
<p>Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LSGVO-E erheblich eingeschränkt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.</p>	<p>Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sind für das hier geregelte Grünlandumbruchverbot nicht maßgeblich. Grundlage der Unterschutzstellung ist die EU-Vogelschutzrichtlinie, die auch die Basis für die Regelungen in der nach dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG erlassenen LSG-Verordnung darstellt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Soweit ein Umbruch von Grünland bzw. die Erneuerung der Grasnarbe unumgänglich ist, wird auf die Freistellung in § 4 Abs. 3 Ziffer 7 (s. obige Ausführungen) verwiesen, für die der Einzelfall unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde beurteilt und geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen die notwendige Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt wird. Insofern wird dem Sonderfall Rechnung getragen und über die Verbote des § 3 hinaus eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob die Voraussetzungen für die Freistellung vorliegen.</p>
<p>Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht erfolgt.</p> <p>Das Verbot der Bodenbearbeitung erfolgt nicht, weil vorrangig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet wird. Die Bodenbearbeitung hat jedoch wesentlichen Einfluss auf das Bodenleben und zerstört dieses, was die Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel, welche sich eben von Bodenlebewesen ernähren, schmälert. Die Vorschrift zielt also auf die funktionale Ausstattung des Naturraums als Lebensraum für Wiesenvögel. Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. Es ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

<p>Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits mehrfach beschrieben, zielt der Schutz nicht auf Lebensraumtypen (Begriff aus der FFH Richtlinie) ab, sondern basiert auf den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie ist wie oben ausgeführt im vorliegenden Fall für das betroffene Gebiet gänzlich unzutreffend, da hier die Vogelschutzrichtlinie als Basis dient.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich <u>nicht</u> um ein FFH – Gebiet, welches auf Grund der Lebensraumtypen ausgewiesen wird, sondern um ein Vogelschutzgebiet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vogelschutzgebiet auch keine Lebensraumtypen vorhanden, auf welche die FFH – Richtlinie abzielt. Der Schutz konzentriert sich wesentlich auf die Wiesenvögel als Schutzobjekte. Somit ist das Argument, den Umbruch oder die Umwandlung von Grünland außerhalb von Lebensraumtypen zuzulassen, hier nicht zutreffend.</p>
<p>dd) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Pflanzenschadensverhütung auf Grünlandflächen erforderlich sein kann.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Totalverbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln den Schutzzweck der Verordnung, die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft überhaupt zu fördern vermag. Der Ordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Flächeneigentümer, ihren Pflanzenbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Flächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Durch die strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellt den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar. Das Grünland dient sowohl als Brut- wie auch als Nahrungshabitat. Soweit Pflanzenschutzmittel zu Einsatz kommen, geschieht dieses in der Regel zur Förderung der ertragsreicheren Arten und schaltet andere Arten aus. Für ein diverses, artenreiches Bodenleben und eine vielfältige Insektenwelt, die den zu schützenden Vogelarten als Nahrung dienen, ist aber auch eine gleichermaßen vielfältige Pflanzenwelt erforderlich. Das Grünland in seiner Vielfalt ist zwingend zu erhalten, so dass ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland unumgänglich ist, wird auf die Freistellung in § 4 Abs. 3 Ziffern 6 und 7 (s. obige Ausführungen) verwiesen, für die der Einzelfall unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde beurteilt und geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen die notwendige Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt wird. Insofern wird diesen Fällen Rechnung getragen und über die</p>

<p>Pflanzenschutz sollte folglich nach fachgerechter landwirtschaftlich-fachlicher Praxis möglich bleiben. Insofern müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen von dem Verbot ausgenommen werden.</p>	<p>Verbote des § 3 hinaus eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob die Voraussetzungen für die jeweilige Freistellung vorliegen.</p>
<p>ee) Schließlich ist auf einen Abschnitt in der Verordnungsbegründung hinzuweisen, der auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 LSGVO-E Bezug nimmt, wonach in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen sei. Diese Regelung findet sich nicht im Verordnungstext wieder. Eine solche Regelung wäre aber aus den oben genannten Gründen auch inhaltlich bedenklich. Darüber hinaus ist sie nicht hinreichend bestimmt, denn anders als die laut Verordnungsentwurf in den Verordnungskarten gekennzeichneten Grünlandflächen, sind Standorte mit hohem Grundwasserstand oder Moorstandorte nicht markiert, sodass sie für die Betroffenen nicht erkennbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 BNatSchG beschreibt in einer nicht abschließenden Aufzählung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft. Die in Bezug genommene Textpassage bezieht sich auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, welche in der Begründung lediglich zur Klarstellung wiederholt werden. Für eine Nennung in der Verordnung und damit Wiederholung der geltenden naturschutzrechtlichen Vorschrift besteht keine Notwendigkeit.</p>
<p>e) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSGVO-E: Bodengefüge und Wasserhaushalt Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSGVO-E ist es (im LSG) <i>untersagt</i>, <i>„die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kühlen, Bodenauftrag und Drainieren.“</i></p> <p>Auch diese Regelung ist rechtlich bedenklich:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verbot zur Veränderung der Bodenstruktur durch z. B. Kühlen oder das erstmalige Drainieren von Flächen wurde aufgenommen, um den in § 2 aufgeführten Schutzzweck zu erfüllen, der zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter verpflichtet.</p> <p>Das Ackerland wie auch das Grünland, insbesondere das Feuchtgrünland stellen, den wesentlichen Lebensraum für die zu schützenden Wiesenvögel dar, wobei das Grünland sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat dient. Die Bodenstruktur dieser landwirtschaftlichen Flächen ist folglich zwingend zu erhalten, so dass das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 unabdingbar war. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>aa) Soweit allgemein eine Veränderung der Bodengestalt und des Bodengefüges untersagt ist, wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LSGVO-E verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.</p>
<p>bb) Darüber hinaus reicht die Beschränkung der Entwässerung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Umgang mit dem Boden zur Bewirtschaftung zu weit. So</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

muss es etwa erlaubt sein, Gewässer zu vertiefen, Drainagen anzulegen und verfallene Entwässerungseinrichtungen zu reaktivieren, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Denn durch solcherlei Maßnahmen wird der Wasserhaushalt nicht dauerhaft geändert. Eine solche dauerhafte Veränderung zu verhindern, kann jedoch nur alleiniger Sinn und Zweck des Gewässeränderungsverbots in einem LSG sein, so dass es auf dauerhafte Maßnahmen zu beschränken ist.

Denn es ist für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen.

Zu einer anderen Bewertung führen auch nicht die Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E, wonach

„die Erneuerung bestehender Drainagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen“

nach Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt ist.

Damit sind zwar bestehende Entwässerungsmaßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt; Instandsetzungen und Erneuerungen stehen hingegen unter einem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde; die Neuanlage bleibt gänzlich untersagt. Es kann jedoch auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen; insofern mag bei Neuanlagen allenfalls ein Anzeigenvorbehalt verhältnismäßig sein.

Hinsichtlich der bestehenden Anlagen wird auf § 4 Abs. 2 Ziffer 7 verwiesen, wonach bereits geregelt wurde, dass die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen, jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen, freigestellt wurden.

Darüber hinaus ist durch die Veränderung des Wasserhaushaltes und der Grundwasserflurabstände, insbesondere durch Kuhlen, Bodenauftrag und Drainieren, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu befürchten. Die Grundwasserstände haben entscheidenden Einfluss auf die Eignung des Gebietes als Wiesenvogelgebiet. Zum Nahrungserwerb benötigen die Vögel stocherfähige Böden, um mit dem Schnabel an die im Boden lebenden Nahrungstiere zu gelangen. Die Stocherfähigkeit des Bodens ist abhängig von seiner Feuchtigkeit und damit von den Grundwasserflurabständen.

Eine weitere Entwässerung hätte negativen Einfluss auf die Bodenfeuchte und damit auch auf den Lebensraum der dort lebenden Arten, die zu einem wesentlichen Teil das Nahrungsspektrum der wertbestimmenden Vogelarten in diesem Gebiet ausmachen, so dass eine solch gravierende Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes keinesfalls zugelassen werden kann. Demzufolge war das Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 in die Verordnung mit aufzunehmen. Hinsichtlich der Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Vorschlag, die Neuanlage von Entwässerungsanlagen unter Anzeigenvorbehalt in die Verordnung mit aufzunehmen, kann diesem zu gewährleistenden Schutz des EU-Vogelschutzgebietes keinesfalls gerecht werden und ist daher keine Alternative, die die vorher genannten Vorgaben erfüllen kann.

Hinsichtlich der Einrichtung von Entwässerungseinrichtungen in extremen Gefahrensituationen oder Extremwetterlagen werden unter Abwägung der betroffenen Schutzgüter die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr veranlasst. Zudem sind abweichend von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 nach § 4 Abs. 3 Ziffer 9 unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde freigestellt.

<p>Insofern ist es zu begrüßen, dass ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 7) die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Drainagen von den Verboten der LSGVO unberührt sei. Dies findet sich im Verordnungstext hingegen nicht wieder.</p> <p>Es ist daher eine Bereichsausnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im Verordnungstext aufzunehmen. Die Zustimmungsvorbehalte sind hingegen zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Freistellung der bestehenden Anlagen – hier Drainagen – ist unter § 4 Abs. 2 Ziffer 7 und Abs. 3 Ziffer 8 in der Verordnung geregelt: Demnach ist die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen, freigestellt (ohne Zustimmungsvorbehalt), jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen. Darüber hinaus gehende Erneuerungen bestehender Drainagen und Instandsetzungen der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind dagegen unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt (§4 Absatz 3 Ziffer 8 der LSGVO). Dieser Zustimmungsvorbehalt ist für letzteren Fall erforderlich, um vor Beginn der Maßnahme seitens der Naturschutzbehörde prüfen zu können, ob an der betroffenen Stelle tatsächlich eine Drainage vorhanden ist. Soweit dieser Nachweis erbracht wird, wird der Neuanlage grundsätzlich zugestimmt. Ohne einen solchen Zustimmungsvorbehalt ist im Nachhinein, d. h., nach Einbau der neuen Drainage, nicht mehr prüfbar, ob sich hier zuvor schon eine Drainage befand. Insofern kann auf den Zustimmungsvorbehalt nicht verzichtet werden. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Erneuerung in jedem Fall abzustimmen, da derartige Maßnahmen zumindest in der Brut- und Setzzeit nicht zugelassen werden können. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre die Regelung daher rechtswidrig.</p>
<p>f) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LSGVO-E: Gewässerunterhaltung Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LSGVO-E ist (im LSG) „die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04 bis zum 15.07 eines Jahres“ untersagt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 9 LSGVO-E bedürfen „unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 9 LSGVO-E ist widersprüchlich. Wenn Maßnahmen „unaufschiebbar“ sind, dann steht eine zeitliche Verzögerung durch das Einholen der erforderlichen Zustimmung dem entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Widersprüchlichkeit der Regelungen ist nicht gegeben. Während der Brut- und Setzzeit sollen Störungen auf ein Minimum reduziert werden. In Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden kann generell auf Unterhaltungsmaßnahmen während dieser Brut- und Setzzeit verzichtet werden. Der für die notwendige Gewässerunterhaltung benötigte Zeitraum hat somit mit der Freistellung des übrigen verbleibenden Zeitraumes in der Verordnung ausreichend Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Sollten sich während der Brut- und Setzzeit unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Da es sich um einen besonders sensiblen Zeitraum handelt und derartige Maßnahmen die Ausnahme</p>

	<p>sind, ist ein Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger zeitlicher Verzögerungen, kann die Zustimmung auch mündlich, telefonisch usw. erfolgen, wobei Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts zulässig sind.</p>
<p>Zudem ist die Regelung irreführend. Verboten sind nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LSGVO-E lediglich Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung während der Brut- und Setzzeit. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 LSGVO-E bedürfen aber alle unaufschiebbaren Maßnahmen der Zustimmung, also auch solche außerhalb der Brut- und Setzzeit. § 4 Abs. 3 Nr. 9 LSGVO-E ist folglich entsprechend einzuschränken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Ziffer 9 wird um den betroffenen Zeitraum ergänzt und erhält folgenden geänderten Wortlaut:</p> <p>9. unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,</p>
<p>Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind indes grundsätzlich freizustellen und nicht nur dann, wenn sie unaufschiebbar oder außerhalb der Brut- und Setzzeit vorgenommen werden. Hiervon geht auch die Verordnungsbegründung (S. 9) aus, sodass der Verordnungstext entsprechend anzupassen ist. Während der Brut- und Setzzeit mag allenfalls ein Zustimmungsvorbehalt verhältnismäßig sein; der sich jedoch - wie dargelegt - nicht auf unaufschiebbare Maßnahmen erstrecken dürfte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Text der Verordnungsbegründung ist jedoch zu korrigieren und dem tatsächlichen Text der Verordnung anzupassen.</p> <p>Die Begründung wird um die Einschränkung der Gewässerunterhaltung während der Brut- und Setzzeit ergänzt und erhält an der genannten Stelle folgenden neuen Wortlaut:</p> <p>„Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Straßen- und Wegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung, der Gewässerunterhaltung etc. Damit können derartige Arbeiten grundsätzlich ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht auch für die Gewässerunterhaltung durch die zuständigen Unterhaltungsverbände. Da während der Brut- und Setzzeit Störungen aus den oben genannten Gründen auf ein Minimum reduziert werden müssen, wurde in Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden auf Unterhaltungsmaßnahmen während dieser Zeit verzichtet. Der für die notwendige Gewässerunterhaltung benötigte Zeit-</p>

	<p>raum hat somit in der Verordnung ausreichend Berücksichtigung gefunden. Sollten sich während der Brut- und Setzzeit dagegen unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Da es sich um einen besonders sensiblen Zeitraum handelt und derartige Maßnahmen die Ausnahme sind, ist ein Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger zeitlicher Verzögerungen, kann die Zustimmung auch mündlich, telefonisch usw. erfolgen, wobei Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts zulässig sind.“</p>
<p>g) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LSGVO-E: Kot aus Geflügelhaltung Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, <i>„Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen“.</i></p> <p>Nach der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 7) dient die Regelung der <i>„Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchen über Geflügelkot. Neben dem Schutz der Wildvögel dient das Verbot auch dem Schutz der Nutzvögel, da eine Seuchenverbreitung durch Wildvögel auf Grund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Wildvögel wahrscheinlicher ist als in weniger gut besuchten Bereichen“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Soweit die Regelung auch dem Schutz der Nutzvögel bezweckt, ist dem zu entgegnen, dass dies kein Zweck der Unterschutzstellung ist und der Landkreis hierfür auch die erforderliche Regelungskompetenz fehlen dürfte.</p> <p>bb) Soweit die Regelung den Schutz der Wildvögel bezweckt, ist festzustellen, dass das Ausbringungsverbot auf Grünlandflächen ungeeignet ist, denn es kann die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten auf Wildvögel nicht verhindern. So werden durch die Abluft der ortsansässigen Geflügel-Betriebe ohnehin Keime freigesetzt.</p> <p>cc) Das Verbot ist daher zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich aus § 2, wonach die Wildvögel bzw. deren Lebensräume Gegenstand der Schutzziele sind. Aus diesem Grund wurden das Verbot bzw. die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 aufgenommen, da es vorrangig dem Schutz der Wildvögel dient. Insbesondere aus veterinär- und tierseuchenrechtlicher Sicht wird die Regelung zur Minderung der Seuchengefahr für notwendig gehalten. Mittelbar hat die Eindämmung von Krankheiten unter den Wildtieren auch Auswirkungen auf das Nutzgeflügel. Somit dienen die Regelung und das damit verbundene verminderte Ansteckungsrisiko auch dem Schutz der Nutzvögel. Wiesenvögel reflektieren im Wesentlichen auf Grünland als Nahrungsgrundlage.</p>

<p>h) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LSGVO-E: bauliche Anlagen Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „<i>bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind,- insbesondere gilt dies auch für Weideunterstände, Weideställe, Hochsitze und Ansitzleitern.</i>“</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E ist hingegen für die „<i>Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe</i>“ ein Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde geregelt; gleiches gilt nach § 4 Abs. 4 LSGVO-E für die „<i>Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern</i>“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hinsichtlich der missglückten Regelungstechnik auf die Ausführungen zu Punkt III. 4. verwiesen. Die Regelungen sind aber auch inhaltlich bedenklich:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Ausführungen wurde in den obigen Erläuterungen Stellung genommen, auf die hiermit verwiesen wird.</p>
<p>aa) Denn ein Verbot für nach der NBauO genehmigungsbedürftige Bauvorhaben findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Vielmehr ergibt sich aus § 18 BNatSchG, dass bei Interessenkonflikten baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Art gerade kein genereller Vorrang der Belange des Naturschutzes besteht.</p> <p>Es kann auch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Errichtung eines Gebäudes stets das Gebiet beeinträchtigt (BVerwG, U. v. 12.07.1956- I C 91.54- juris, Rn. 10). Es hängt von Lage und Ausgestaltung des Gebäudes im Einzelfall ab, ob eine Beeinträchtigung einer Fläche angenommen werden kann. Dies gilt erst recht in Anbetracht der Größe des Schutzgebietes.</p> <p>Die Unverhältnismäßigkeit eines repressiven Bauverbots zeigt auch ein Vergleich mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für andere besonders zu schützende Gebiete. So trifft etwa § 78 WHG für Überschwemmungsgebiete eine deutlich differenziertere Regelung. Das Bauverbot nach WHG beispielsweise findet keine Anwendung, wenn der Bau „<i>für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich</i>“ ist. Außerdem sieht § 78 Abs. 3 WHG eine Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall vor. Auch für das Gebot der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG bleibt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Offenhaltung der freien Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen ist die Landschaft von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Dies ist nur durch ein direktes Verbot zu regeln, das geeignet ist, eine Bebauung innerhalb des Gebietes zu unterbinden. Mildere Mittel sind hierzu nicht gegeben. Das Verbot steht auch im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck, auch wenn damit eine Beschränkung für die Eigentümer und Nutzer verbunden ist. Das öffentliche Interesse daran, die offene Landschaft für die Wiesenvögel zu erhalten, überwiegt jedoch gegenüber dem privatrechtlichen Interesse der Eigentümer und Nutzer an der Errichtung von baulichen Anlagen im Schutzgebiet. Da eine Zerstörung der offenen Landschaft unweigerlich den Rückgang der Population der Wiesenvögel zur Folge hat, kann eine Bebauung dieses Lebensraumes nicht in Kauf genommen werden.</p> <p>Aus Gründen des Tierschutzes und ggf. anderen Gründen war es notwendig, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 genannte Freistellung für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe,</p>

<p>gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit der Ausnahme, wenn das Bauvorhaben den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Auch die Regelung des § 34 BNatSchG, wonach Projekte, dies schließt Bauvorhaben ein, in FFH-Gebieten nach einer Verträglichkeitsprüfung erlaubt sind, stellt ein Beispiel für eine differenzierte, eine Abwägung der Interessen von Eigentümer und Naturschutz ermöglichende, Regelung dar. All dies ermöglicht § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LSGVO-E nicht.</p>	<p>aufzunehmen. Da z. B. eine Bebauung mittig in der Offenlandschaft zu einer extremen Beeinträchtigung des Gebietes führen kann, ist diese Freistellung nur unter Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt, die gleichzeitig eine Einzelfallentscheidung darstellt. Ohne einen derartigen Vorbehalt der Zustimmung kann es zu Störungen des Gebietes kommen, die bzw. deren Folgen möglicherweise nicht wieder zu beheben sind. Im Übrigen wird auf die mögliche Ausnahme nach § 3 Absatz 4 der Verordnung verwiesen.</p>
<p>Insofern ist das Bauverbot für genehmigungsbedürftige Anlagen jedenfalls mit einem Zustimmungsvorbehalt zu versehen. Es zeigt sich auch hier die Regelungsschwäche des Entwurfs. Das Verhältnis zwischen der Ausnahme (§ 3 Abs. 4 LSGVO-E) und der Befreiung (§ 5 LSGVO-E) wird nicht geregelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Gründe für das Bauverbot wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Das öffentliche Baurecht trennt zwischen baugenehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien bzw. verfahrensfreien baulichen Anlagen. Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind in der Regel solche, von denen u. a. aufgrund der geringen Größe / Höhe der baulichen Anlage, ein relativ geringes Gefahren- bzw. Störungspotenzial ausgeht.</p> <p>Die potenziellen Störungen, die von Gebäuden ausgehen, die die in § 62 NBauO genannten Maße übertreffen und somit genehmigungsbedürftig sind, wirken sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch erheblich auf die Wiesenlimikolen aus. Es ist davon auszugehen, dass Wiesenlimikolen die Bereiche um solche Anlagen weiträumig meiden und die Auswirkungen solcher Anlagen somit unverhältnismäßig weit in das Schutzgebiet hineinwirken. Es könnten sich demnach nachhaltige Störungen des Schutzgebietes ergeben, insbesondere würden Brutplätze, die von der Struktur und Ausstattung her als solche geeignet wären, nicht mehr angenommen werden.</p> <p>Im Gegensatz dazu wird bei genehmigungsfreien baulichen Anlagen von einem geringen Störungsrisiko für das Schutzgebiet ausgegangen, das über den Zustimmungsvorbehalt kontrolliert wird. Es war deshalb für genehmigungsfreie bauliche Anlagen eine entsprechende Freistellung in die Verordnung mit aufzunehmen.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die mögliche Ausnahme nach § 3 Absatz 4 der Verordnung verwiesen.</p>
<p>bb) Zudem unterstreicht der Landkreis selbst (S. 9 der Verordnungsbegründung), dass „die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind“ und eine „Nutzungsaufgabe nicht im Sinne des Gebietsschutzes ist. Somit sei die „Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung im Sinne des Gebietsschutzes“. Insofern folgerichtig ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 „die Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen“ freigestellt. Diese Freistellung geht indes nicht weit genug. Wenn bauliche Anlagen zur Weidenutzung - wie auch Weideställe und Weideunterstände - dem Gebietsschutz grundsätzlich dienlich sind, von diesen also keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu befürchten sind, dann ist ein Zustimmungsvorbehalt bereits nicht geeignet, um den in § 2 LSGVO-E formulierten Zweck der Unterschutzstellung zu fördern. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Weidenutzung ist folglich generell freizustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Notwendigkeit des Bauverbotes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Aus Gründen des Tierschutzes und ggf. anderen Gründen war es notwendig, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 genannte Freistellung für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe, aufzunehmen, wobei 4 Abs. 2 Nr.4 aufgrund von Anregungen von anderer Seite wie folgt ergänzt wird:</p> <p>„4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfssicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,“</p> <p>Da z. B. eine Bebauung mittig in der Offenlandschaft zu einer extremen Beeinträchtigung des Gebietes führen kann, ist diese Freistellung nur unter Zustimmungsvorbehalt gerechtfertigt, die gleichzeitig eine Einzelfallentscheidung darstellt. Ohne einen derartigen Vorbehalt der Zustimmung kann es zu Störungen des Gebietes kommen, die bzw. deren Folgen möglicherweise nicht wieder zu beheben sind.</p> <p>Eine Freistellung diese Weideställe ohne Zustimmungsvorbehalt wäre folglich unzulässig.</p>
<p>cc) Darüber hinaus widersprechen ein generelles Bauverbot für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie ein genereller Zustimmungsvorbehalt für verfahrensfreie Anlagen der beabsichtigten gemeindlichen Planungen für sogenannte „Baufenster“ der Stadt Lönningen. Der entsprechende Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung. Die Betriebe sind im Rahmen der Ermittlung der betrieblichen Belange zu ihren Entwicklungsabsichten befragt worden. Daraus sind dann schon die Bereiche herausgearbeitet worden, in denen die Sonderbauflächen festgesetzt werden sollen. Innerhalb dieser Sonderbauflächen soll es den Betroffenen möglich sein, Bauvorhaben durchzuführen. Soweit die Baufenster aber im unterschutzgestellten Gebiet liegen, kollidieren diese mit dem in dem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, soweit die Baufenster aus dem Schutzgebiet herauszunehmen sind.</p> <p>Die Stadt Lönningen hat einen Bebauungsplan Nr. 111 „Steuerung von Stallanlagen“ aufgestellt, der sich noch im Entwurf befindet, da das Verfahren bisher nicht abgeschlossen wurde.</p> <p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf sieht für das LSG Mittelradde / Marka mehrere Baufenster für landwirtschaftlichen Betriebe vor. Die Baufenster</p>

<p>Verordnungsentwurf geregelten Bauverbot für genehmigungsbedürftige Anlagen; gleiches gilt für den Zustimmungsvorbehalt für verfahrensfreie Anlagen. Diese Sonderbauflächen sind folglich in den Verordnungskarten auszuweisen und aus dem Regelungsregime der Verordnung herauszunehmen.</p> <p>Anderenfalls hieße dies nicht nur, in die Planungshoheit der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG einzugreifen; mit der Unterschützstellung gingen auch unzumutbare Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und letztlich ein ebenfalls unzumutbarer Vertrauensverstoß einher, würde für die geplanten Baufenster keine Bereichsausnahme getroffen werden. Die Möglichkeit, vorhandene Hofstellen baulich zu erweitern, zu erneuern oder anderweitig zu verändern, ist für die künftige Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unabdingbar. Darauf, dass bauliche Veränderungen künftig weiterhin möglich sind, haben sich die Landwirte auch mit Blick auf die Übernahme der Betriebe durch nachfolgende Generationen eingestellt. Bei Umsetzung der im Verordnungsentwurf geplanten Einschränkungen der Sonderbauflächen - zusätzlich zu den Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung - wäre eine nachhaltige Betriebsentwicklung hingegen unmöglich, was langfristig zu Betriebsaufgaben führen würde und damit einer unzulässigen Enteignung gleich käme. Dies aber ist auch nach den Erwägungen des Landkreises nicht beabsichtigt (siehe S. 6 und S. 9 der Verordnungsbegründung). Konkret betroffen sind die künftigen Sonderbauflächen für vier Betriebe in Wachstum, Kämpen West und Kämpen Ost. Diese künftigen Sonderbauflächen sollen vom Landschaftsgebiet betroffen sein. Dies ist mit der gemeindlichen Planungsabsicht nicht vereinbar.</p>	<p>von drei landwirtschaftlichen Betrieben lagen bisher zum Teil im geplanten LSG Mittelradde / Marka.</p> <p>In diesen Fällen erfolgte eine neue Abgrenzung, wonach die zur Rede stehenden Flächen aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen wurden.</p> <p>Das Baufenster des vierten Betriebes lag bisher schon nicht im geplanten LSG Mittelradde / Marka, so dass hier keine Änderung der Grenzziehung mit dem Ziel der Herausnahme des Baufensters erfolgen muss.</p>
<p>dd) Schließlich mangelt es den Regelungen an der erforderlichen Bestimmtheit. Unklar ist, ab wann eine „Änderung von baulichen Anlagen“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E vorliegt. Da die Unterhaltung baulicher Anlagen nach dem Verordnungsentwurf in § 4 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E freigestellt ist, ist anzunehmen, dass damit Änderungen von größerem Ausmaß gemeint sind. Ab welcher Größenordnung von einer Änderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 LSGVO-E auszugehen ist, ist daher im Verordnungstext klarzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung zielt bewusst auf jegliche Änderungen von baulichen Anlagen ab, so dass eine weitere Bestimmung der Änderung oder der Größe nicht erforderlich ist.</p> <p>Zur Notwendigkeit des Bauverbotes und der Freistellung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 LSGVO-E: Lagerstätten Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „Lagerstätten anzulegen“.</p> <p>Freigestellt ist hingegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSGVO-E „die Anlage von landwirtschaftlichen Lagerstätten für Heu oder Stroh mit einer Höhe von nicht mehr als zwei Metern“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich gilt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 8 ein Verbot, Lagerstätten anzulegen. Landwirtschaftliche Lagerstätten sind hiervon freigestellt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6), wenn diese für Heu oder Stroh genutzt werden und diese Lagerstätten nicht mehr als 2 m Höhe haben.</p>

<p>Diese Freistellung geht indes nicht weit genug. Auch aus der Verordnungsbegründung ist nicht ersichtlich, warum landwirtschaftliche Lagerstätten nicht generell freigestellt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auch auf die vorhergehenden Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LSGVO-E zu verweisen.</p>	<p>Der Grund für die Beschränkung der Höhe der landwirtschaftlichen Lagerstätten liegt – wie bei dem Bauverbot – darin, die freie Landschaft für die Ansiedlung und Erhaltung von Wiesenvogelbeständen offenzuhalten. Eine Freistellung kann nur in dem Rahmen erfolgen, der zwingend notwendig ist, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unzumutbar zu erschweren. Insofern wurde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde die Freistellung in der vorgenannten Form in die Verordnung mit aufgenommen. Die freigestellten, eher niedrigen Lagerstätten führen nicht zu einer Störung des Lebensraumes der Wiesenvögel. Eine Freistellung jeglicher landwirtschaftlichen Lagerstätten ist dagegen nicht zu rechtfertigen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese über die freigestellten Lagerstätten hinausgehenden Lager eine Beeinträchtigung der Offenlandschaft darstellen. Es überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Lebensraumes für die Wiesenvögel gegenüber dem Interesse der Eigentümer und Nutzer, jede Art von landwirtschaftlichen Lagerstätten in diesem Lebensraum errichten zu dürfen.</p>
<p>j) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LSGVO-E: Neu- und Ausbau von Wegen Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „<i>Wege neu- oder auszubauen</i>“.</p> <p>Dieses generelle Bauverbot für Wege ist rechtlich nicht haltbar. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LSGVO-E zu verweisen. Der Neu- oder Ausbau von Wegen ist jedenfalls mit einem Zustimmungsvorbehalt zu versehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Schutzwürdigkeit des Gebietes wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Ein Verzicht auf das Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, Wege neu- oder auszubauen, würde eine maßgebliche Veränderung des Schutzraumes zur Folge haben. Die Wege im Schutzgebiet sind überwiegend nicht befestigt und ein typischer Bestandteil des Gebietes. Ein Ausbau, insbesondere im Zusammenhang mit einer befestigten Wegedecke, würde eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten und ggfls. wichtige Brutareale derart zerschneiden, dass ein Verlust des Lebensraumes an dieser Stelle die Folge wäre. Demgegenüber ist es jedoch notwendig, die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege freizustellen, was mit § 4 Abs. 2 Ziffer 11 erfolgte.</p>
<p>k) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LSGVO-E: Gewässer Ausbau, Verrohrung Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „<i>Gewässer auszubauen oder zu verrohren</i>“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

<p>Diese Regelung scheint sich inhaltlich in weiten Teilen mit der Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSGVO-E zu überschneiden, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.</p>	
<p>l) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E: Erstaufforstung Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „<i>Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen,</i>“</p> <p>Es muss indes erlaubt sein, nichtbewaldete Flächen aufzuforsten und forstwirtschaftlich zu nutzen. Die Forstwirtschaft ist ebenso wie die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG deshalb privilegiert, weil sie einen positiven Beitrag zum Naturschutz leisten kann. Ein generelles Verbot des Anlegens von Erstaufforstungen ist mithin nicht erforderlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSGVO-E zu verweisen.</p> <p>Zudem bezweckt die Unterschutzstellung insbesondere den „<i>Schutz des Grünlandes als wesentliche Grundlage des Vogelbestandes als Nahrungs- und Bruthabitat</i>“ (S. 7 der Verordnungsbegründung). Ein Aufforstungsverbot auch für Ackerflächen ist zum Schutz der Vogelarten folglich nicht erforderlich, sodass Ackerflächen aus dem Aufforstungsverbot herauszunehmen sind.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass selbst der Landkreis ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 9) nicht davon ausgeht, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets in jeden Fall einer Erstaufforstung zu befürchten ist. Insofern ist das Verbot für Grünflächen jedenfalls mit einem Zustimmungsvorbehalt zu versehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gehölze widersprechen unzweifelhaft dem Ziel, Wiesenvögel zu schützen. Je nach Limikolenart werden zu Gehölzen hundert Meter und mehr Distanz eingehalten, so dass bei einer Aufpflanzung eine große Fläche im Umfeld der Anpflanzung seine Funktion als Lebensraum verliert. Anpflanzungen verletzen somit den besonderen Schutzzweck des Gebietes hinsichtlich einer weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit weitgehend gehölzfreien Grünland- oder Moorbiotopen. Das Verbot der Erstaufforstung bleibt somit bestehen. Im Übrigen wird auf die mögliche Ausnahme nach § 3 Absatz 4 der Verordnung verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Feststellung ist nicht nachvollziehbar. Der Begründung ist ein solcher Sachverhalt nicht zu entnehmen. Im Übrigen wurde der Wortlaut der Begründung geändert.</p>
<p>m) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E: standortfremde Gehölze Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „<i>Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen.</i>“</p> <p>Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.</p> <p>Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich bereits aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses führt unter dem 5. Punkt aus, dass eine Beschränkung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 11 ist zur grundsätzlichen Sicherung des typischen Landschaftsbildes des Niederungsbereiches der Mittelradde / Marka zwingend notwendig. Insofern ist es geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die o. g. Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Das zitierte Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.02.2018, ein Leitfaden zur</p>

Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potenziell natürlichen Vegetation „in der Regel nicht angemessen“ ist.

Dieses Ergebnis bestätigt auch das OGV Lüneburg (U. v. 19.07.2017 - 4 KN 29/15 - juris, Rn. 62):

„Hinsichtlich des vom Wortlaut her vorgenommenen Verbotes der Einbringung jeglicher gebietsfremder Pflanzen bzw. der Aussetzung jeglicher gebietsfremder Tiere dürfte dies nicht generell anzunehmen sein, da auch eine Einbringung von gebietsfremden Arten denkbar ist, die sich nicht zu Lasten heimischer Arten ausbreiten und somit den Lebensraum der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigen. Es spricht daher einiges dafür, dass in Bezug auf die Einbringung gebietsfremder Arten lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, welches eine Einzelfallprüfung ermöglicht hätte, gerechtfertigt gewesen wäre.“

Das Verbot ist daher jedenfalls mit einem Zustimmungsvorbehalt zu versehen.

Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten ist hier aus folgenden Gründen völlig unzutreffend:

Der Leitfaden gilt der Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen MU und ML zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom 21.10.2015.

Zum einen betrifft dieser Erlass ausschließlich die Unterschutzstellung durch Naturschutzgebiets-Verordnungen. Hier erfolgt die Ausweisung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Zum anderen geht es in dem Erlass ausschließlich um die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 BNatSchG). Europäische Vogelschutzgebiete sind Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 bereits gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ um ein gemeldetes EU-Vogelschutzgebiet, für das aber der Schutz nach § 32 Abs. 2 und 4 noch nicht vorliegt. Dieser letztgenannte Schutz (§ 32 Abs. 2) setzt gerade voraus, dass das Sicherungsverfahren, d. h. das laufende Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet, abgeschlossen wurde.

Folglich handelt es sich bei dem betroffenen EU-Vogelschutzgebiet nicht um ein Natura 2000-Gebiet, womit sowohl der o. g. Runderlass wie auch der vom Rechtsanwaltsbüro zitierte Leitfaden im Schreiben vom 19.02.2018 nicht anwendbar sind.

Eine weitergehende Prüfung bzw. Abwägung der Regelungen dieser unzutreffenden Erlasse bzw. Schreiben erfolgt daher im Folgenden nicht.

Auch das Zitat aus dem vom Rechtsanwaltsbüro genannten Urteil des OVG Lüneburg führt nicht zu einer anderslautenden Auslegung, zumal in dem Urteil eher eine Bestätigung des Verbotes zu sehen ist, denn im Umkehrschluss ist eine Einbringung von gebietsfremden Arten nicht denkbar, wenn sie sich zu Lasten heimischer Arten ausbreiten und somit den Lebensraum der vorhandenen Tier- (und Pflanzenarten) beeinträchtigt.

Schließlich ist die vorgeschlagene Alternative des Verbotes mit Freistellung unter Zustimmungsvorbehalt keine zulässige Alternative zu dem Ver-

	<p>bot in der Verordnung. Eine Freistellung ist weder erforderlich noch zulässig, da sie dem Verbot zuwiderlaufen würde, das aus dem o. g. Gründen notwendig ist, um das typische Landschaftsbild des Niederungsbereiches der Mittelradde/ Marka und folglich den Lebensraum der Wiesenvögel grundsätzlich zu sichern.</p>
<p>n) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 LSGVO-E: Anpflanzungen Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen [...] oder Einzelbäumen“ vorzunehmen.</p> <p>Nicht ersichtlich ist, welchen eigenen Regelungsbereich diese Verordnungsregelung gegenüber derjenigen in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E hat. Sie ist folglich überflüssig und daher zu streichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Bedenken ist auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 LSGVO-E zu verweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot der Anpflanzung von Hecken, Feldgehölze und insbesondere Einzelbäumen dient der Sicherung der Weitläufigkeit der Landschaft als Grundlage der Erhaltung von Wiesenvögeln. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Zielarten ergeben sich aus der Ansiedlung von Gehölzen im Gebiet Konflikte, die geeignet sind, die Eignung des Gebietes zu zerstören. Da Einzelbäume usw. kein Wald im Sinne des NWaldLG sind, für den das NWaldLG Anwendung findet, ist hier für diese Einzelbäume eine zusätzliche Regelung notwendig und damit auch nicht überflüssig. Das Verbot ist sowohl erforderlich wie auch geeignet und angemessen, um zu verhindern, dass die Eignung des Gebietes für die Wiesenvögel verloren geht. Ebenso wie Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen und der Anlegung von Lagerstätten dient das Verbot von Anpflanzungen der Offenhaltung der freien Landschaft und damit der Erhaltung des Lebensraumes. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.</p>
<p>o) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 LSGVO-E: Kurzumtriebsplantagen Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z. S. <i>Miscanthus</i>, <i>Durchwachsene Silphie</i> etc“ anzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Hinsichtlich des Verbots der Kurzumtriebsplantage ist unklar, welche Bewirtschaftungen konkret erfasst sind. Es leidet daher an einem Bestimmtheitsmangel (zu den Anforderungen siehe oben unter Punkt III. 4.). Gleiches gilt für das Verbot von Sonderkulturen. Die im Verordnungstext genannten Pflanzenarten sind nicht abschließend („z. B.“), gleichzeitig aber auch nicht durch verallgemeinerungsfähige Merkmale gekennzeichnet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kurzumtriebsplantage (KUP, Schnellwuchsplantage, Niederwald mit Kurzumtrieb) ist eine Anpflanzung schnell wachsender <u>Bäume</u> mit dem Ziel, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. (...) Kurzumtriebsplantagen sind landwirtschaftliche Kulturen und kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In Deutschland</p>

	<p>dürfen Kurzumtriebsplantagen nur auf Ackerland angebaut werden (Quelle: Wikipedia).</p> <p>Insofern ist die Bestimmtheit gegeben, ebenso wie bei den nachfolgend genannten Sonderkulturen.</p> <p>Als Sonderkulturen werden in der Landwirtschaft und ihrer statistischen Auswertung bestimmte Bereiche der Pflanzenproduktion bezeichnet. Um zu verdeutlichen, welche Kulturen hier explizit gemeint sind, wurde eine beispielhafte Aufzählung vorgenommen, die nicht abschließend ist. Da die Sonderkulturen, deren Anbau bzw. insbesondere deren wirtschaftliche Attraktivität dem Wandel der Zeit unterliegen, da diese sich mit hoher Wahrscheinlichkeit wie in der Vergangenheit auch in den nächsten Jahren weiter verändern werden, wurde in § 3 Abs. 2 Ziffer 14 die nicht abschließende Aufzählung aufgenommen. Es müssen im Interesse des Vogelschutzes und auch des Landschaftsschutzes hoch aufwachsende Dauerkulturen verhindert werden, da diese in jedem Fall dem Schutzzweck zuwider laufen. Im Einzelfall erfolgt deshalb eine Prüfung dahingehend, ob der Anbau z. B. einer anderen ähnlich störende Sonderkultur aufgrund ihrer Art, ihre Ausmaßes und ihrer Bewirtschaftung ebenfalls dem Verbot unterliegt. So wird eine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Veränderung oder Störung des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile vermieden.</p>
<p>bb) Die Regelung ist darüber hinaus aber auch unverhältnismäßig und daher anzupassen, da sie die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten als Ergebnis eines Abwägungsprozesses offensichtlich nicht gebührend berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen, womit auch die korrekte Abwägung zu Gunsten der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Lebensraumes der Wiesenvögel eingeschlossen ist. Entsprechend § 5 Abs. 1 BNatSchG erfolgte die Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der natur- und landschaftsverträglichen Belange der Betroffenen. Eine unzumutbare Einschränkung der Betreiber von Kurzumtriebsplantagen oder der hier verbotenen Sonderkulturen ist nicht gegeben.</p> <p>Ausdrücklich legt Artikel 14 GG fest, dass der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgende Sicherung des Vogelschutzgebietes in seinem derzeitigen Zustand ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch</p>

	<p>diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1993-7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99).</p>
<p>Denn zu einer privatautonomen unternehmerischen Tätigkeit unter Einsatz des eigenen Eigentums gehört auch die unternehmerische Betätigungs- und Entscheidungsfreiheit selbst, in die nicht ungerechtfertigt eingegriffen werden darf. Gleichwohl besteht aber für ein absolutes Verbot des Anbaus von Sonderkulturen schon keine Erforderlichkeit, da bei kleinflächiger Anbaupraxis die Auswirkungen dieser Ausbringung auf das umliegende Areal vernachlässigbar gering sind. Konkret nachteilig betroffen wäre die betriebliche Entwicklung meines Mandanten 12 e. Der Außenstandort der derzeitigen Schweinehaltung soll zu einem Garten-Landschaftsbau-Betrieb weiterentwickelt werden. Durch die Lage im LSG und den konkret beabsichtigten Regelungen würde diese Entwicklung zunichte gemacht.</p> <p>Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift sollte daher § 3 Abs. 1 S. 2 Nr.14 LSGVO-E insoweit einschränkend gefasst werden, dass eine erlaubnisfreie Pflanzung einer geringen Fläche von bis zu 10 Hektar möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit des Verbotes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Betroffenheit des Mandanten 12 e im LSG Mittelradde / Marka ist dagegen nicht mehr gegeben, da seine über die Gebietsmeldegrenze hinausgehenden Ackerflächen aus dem LSG herausgenommen werden (s.o.).</p>
<p>p) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 LSGVO-E: forstliche Arbeiten Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04 bis 15.07 eines Jahres durchzuführen“:</p> <p>Diese Regelung geht indes zu weit. Es ist nicht ersichtlich, dass die ordnungsgemäße Durchführung forstlicher Arbeiten unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Regelungen auch in der Brut- und Setzzeit in jedem Fall dem Zweck der Unterschutzstellung zuwiderläuft. Die Regelung ist daher unverhältnismäßig, soweit sie alle forstlichen Arbeiten erfasst und keinen Zustimmungsvorbehalt vorsieht. Damit geht der Verordnungsentwurf sogar noch über die Regelungen des sogenannten Unterschutzstellungserlasses (Gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen vom 21.10.2015; Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300 ff.) oder des Waldleitfadens (Leitfaden für die Praxis zu Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern, 1. Auflage vom 20.02.2018) hinaus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das BNatSchG nimmt die Wälder von den allgemeinen Bestimmungen des Artenschutzes aus. Nach dem NWaldLG ist eine ganzjährige Bewirtschaftung des Waldes zulässig.</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen, insbesondere während der Brut- und Setzzeit, und zur Verhinderung von Gelegeverlusten durch Störungen ist es zwingend notwendig, das Verbot der forstlichen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit in die Verordnung mit aufzunehmen. Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen. Hierzu wurde zugunsten des öffentlichen Interesse an dem während der Brut- und Setzzeit störungsfreien Lebensraum der Wiesenvögel berücksichtigt, dass forstliche Arbeiten durchaus außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden können. Die Einschränkung der Forstwirtschaft ist somit nicht unzumutbar.</p> <p>Im Übrigen ist wie oben bereits ausgeführt, der Leitfaden, der der Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen MU und ML zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom</p>

	<p>21.10.2015 dient, hier nicht anwendbar. Es handelt sich bei dem betroffenen EU-Vogelschutzgebiet nicht um ein Natura 2000-Gebiet, womit sowohl der o. g. Runderlass wie auch der vom Rechtsanwaltsbüro zitierte Leitfaden im Schreiben vom 19.02.2018 nicht anwendbar sind. Eine weitergehende Prüfung bzw. Abwägung der Regelungen dieser unzutreffenden Erlasse erfolgt daher im Folgenden nicht.</p>
<p>q) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 und Nr. 17 LSGVO-E: Betretens- und Befahrensverbot Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, <i>„das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07 eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten“</i>.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 17 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, <i>„das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren“</i>.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E ist <i>„das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke“</i> freigestellt.</p> <p>Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E für <i>„das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes“</i>.</p> <p>Diese Regelungen zum Betreten und Befahren des Schutzgebiets sind in vielerlei Hinsicht rechtlichen Bedenken ausgesetzt:</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auszuweiten. Die Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E reichen nicht weit genug, denn das Betreten und Befahren nur zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig, indem die Regelung über das gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zulässige, nämlich das Erforderliche hinausgeht und in die Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil unzumutbar eingreift. Wie oben bereits ausgeführt (siehe Punkt III. 1.), dürfen in einem LSG nur diejenigen Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Damit unterscheidet sich diese Schutzgebietskategorie vom absoluten Veränderungsverbot, wie es in § 23 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt ist (vgl. nur <i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da für sämtliche angesprochenen Arten der Begehung und des Befahrens bereits in ausreichendem Ausmaß Freistellungen in die Verordnung mit aufgenommen wurden. Zur Verdeutlichung wird § 4 Abs. 2 Ziff. 8 der Verordnung ergänzt.</p> <p>In § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 16 und 17 wurden ein Betretungsverbot während der Brut- und Setzzeit und ein ganzjähriges Befahrensverbot außerhalb der Wege geregelt.</p> <p>Das Betretens- und Befahrensrecht der Eigentümer, Nutzer und deren Beauftragte werden nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8 ganzjährig freigestellt zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke.</p>

<p>BNatSchG Rn. 15). Es handelt sich vielmehr um ein relatives Veränderungsverbot (<i>Hendrichske</i>, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 26 Rn. 21). Dem Beitrag der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft muss im Rahmen der Abwägung über Art und Umfang der Verbote (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) besonderes Gewicht zukommen (<i>Albrecht</i>, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 46. Ed. Stand 01.04.2018, § 26 BNatSchG Rn. 37).</p> <p>So ist es nötig, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihre Grundstücke jederzeit und ohne besonderen Grund aufsuchen können, um etwa nach dem Rechten zu sehen. Die Worte „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ sind in § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E daher zu streichen.</p>	<p>Der Verordnungskarte kann entnommen werden, ob es sich bei den Grundstücken um Grünlandflächen handelt, für die gesonderte Einschränkungen in die Verordnung mit aufgenommen wurden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit eine andere rechtmäßige Nutzung z. B. als Ackerfläche erfolgt, gilt § 3 Abs. 2, wonach bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und bestehende rechtmäßige Anlagen unberührt bleiben. Es sind somit ausreichende Freistellungen erfolgt, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Begehen und Befahren einschließlich der Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Eine unzumutbare Einschränkung dieses Personenkreises ist nicht gegeben.</p> <p>Soweit - wie vom Rechtsanwaltsbüro angegeben - ausschließlich die Inaugenscheinnahme der Grundstücke erfolgen soll, ist diese nach § 4 Abs. 2 Ziff. 7 freigestellt, ergänzt um eine Freistellung für die Nutzung und Unterhaltung. Auch hier ist eine unzumutbare Einschränkung nicht gegeben.</p> <p>§ 2 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen sind, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist nicht ersichtlich, wobei hinsichtlich der Eingriffe in die Grundrechte auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.</p> <p>Ausdrücklich legt Artikel 14 GG fest, dass der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgende Sicherung des Vogelschutzgebietes in seinem derzeitigen Zustand ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1993-7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99).</p>
<p>bb) Aufzunehmen ist demgegenüber eine Regelung die sicherstellt, dass das Betreten Dritter außerhalb der Wege entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - und nicht lediglich in der Brut- und Setzzeit- verboten ist. Darüber hinaus müssen die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Kenntnis davon erlangen können, wer und zu welchem Zweck die ihnen zuzuordnenden Flächen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege betritt oder befährt. Dies gilt insbesondere für das in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Einschränkung durch die Verordnung darf nur durch Regelungen erfolgen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind. Auf die obigen Ausführungen hierzu verweise ich.</p>

<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E freigestellte Betreten und Befahren durch Bedienstete öffentlicher Stellen.</p> <p>Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit beinhaltet grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers oder nutzungsberechtigten Pächter, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf.</p>	<p>Eine darüber hinaus gehende Einschränkung von z. B. Personengruppen ist nicht zulässig. Da eine ausreichende Begründung für eine weitergehende Beschränkung des Betretungsrechts als auf die Brut- und Setzzeit nicht gegeben ist, wäre eine solche weitergehende Beschränkung rechtswidrig und damit unzulässig.</p> <p>§ 39 Satz 2 NAGBNatSchG sieht vor, dass Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 (z. B. Betreten von Grundstücken, Vermessungen, Bodenuntersuchungen) rechtzeitig anzukündigen haben, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Soweit im Naturschutzrecht solche Regelungen gelten, sind diese zu beachten. Dies gilt ebenso für sonstige weitere Vorschriften. Hinsichtlich der berührten Grundrechte wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 59 BNatSchG verwiesen, wonach das Betreten der freien Landschaft auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet ist.</p>
<p>Von diesem Grundsatz weichen die Rechte des Eigentümers in gesetzlich begrenztem Maße ab. So enthalten die §§ 23 ff NWaldLG Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht der freien Landschaft. Dies beinhaltet nach Maßgabe des § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1 NWaldLG auch das Befahren. Die Regelungen der §§ 23 ff. NWaldLG sind als abschließend anzusehen. Eine Ausweitung der hier aufgeführten Rechte würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte des Eigentümers aus Art. 14 GG darstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der berührten Grundrechte wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Die §§ 23 ff. NWaldLG gestatten das Befahren ohne Zustimmung des Eigentümers nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die Bediensteten der Naturschutzbehörden. Für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 43 NWaldLG ist das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen nicht zwingend erforderlich. Demnach kann auch das Befahren durch Bedienstete der Behörde nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Ziff. 9 der Verordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die ordnungsgemäßen Tätigkeiten der Naturschutzbehörde zu ermöglichen. Weder eine geringere Freistellung wie auch eine darüber hinaus gehende Freistellung wären zu begründen. Somit wurde die notwendige Freistellung in die Verordnung aufgenommen. Ein Zustimmungsvorbehalt durch die Eigentümer ist hier nicht vorgesehen und würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen.</p>

	<p>Daneben hat nach § 23 Absatz 1 NWaldLG jeder Mensch das Recht, die freie Landschaft zu betreten. Das Betreten schließt das Befahren nach § 23 Absatz 3 mit ein. Dies hat der Grundbesitzer im Rahmen der Zumutbarkeit zu dulden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 59 BNatSchG verwiesen, wonach das Betreten der freien Landschaft auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet ist.</p>
<p>r) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 18 LSGVO-E: Zelten, Lagern, offenes Feuer Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 18 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „zu zelten, zu lagern, oder offenes Feuer anzuzünden“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Es ist indes nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, dass sich Personen auf ihrem Grundstück - etwa zu Jagd- und landwirtschaftlichen Zwecken - auch über Nacht und dann auch vor der Witterung geschützt aufhalten. Diese Möglichkeit wird durch die allgemein gehaltenen Freistellungen in § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E sowie § 4 Abs. 3 Nr. 4 LSGVO-E nicht hinreichend abgesichert. Das Verbot in Nummer 18 sollte daher entsprechend begrenzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 reichen hinsichtlich ihrer Formulierung für den gewünschten Aufenthalt der Eigentümer auf ihren Grundstücken aus. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Notwendigkeit, in diesem eher schmalen Landschaftsgürtel für diesen Fall entgegen § 3 Satz 1 Ziff. 18 auf dem jeweiligen Grundstück ein Zelt aufzustellen und zu bewohnen bzw. zu lagern oder ein offenes Feuer anzuzünden, ist nicht erkennbar.</p> <p>Eine Einschränkung des in Ziff. 18 genannten Verbotes ist daher nicht vorgesehen und auch nicht vertretbar. Die getroffene Verbotsregelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die mit den aufgezählten Maßnahmen verbundenen Störungen von dem Schutzgebiet abzuwenden. Das öffentliche Interesse an diesem Ziel überwiegt gegenüber dem Interesse des jeweiligen Eigentümers daran, jederzeit zu zelten, zu lagern oder Feuer anzuzünden zu dürfen.</p> <p>Soweit es sich um Jagdveranstaltungen oder die zulässige Jagdausübung handelt, wird auf § 4 Abs. 4 hingewiesen, wonach die ordnungsgemäße Jagdausübung grundsätzlich freigestellt ist.</p>
<p>bb) Diese Regelung ist auch insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer ausnahmslos dem Verbot unterwirft, Feuer zu entzünden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Denn den Eigentümern muss ohne Befreiung das Recht bleiben, in befriedeten Arealen, in denen keine Ausbreitung oder unkontrollierte Verbrennung droht, bedarfsweise Feuer zu machen.</p> <p>Ebenfalls ist es insbesondere im Rahmen der gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG hinreichend in die nötige Abwägung mit einzustellenden Belange ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nötig, offene Feuer entzünden zu dürfen. Dies gilt einerseits für erforderliche Feuerstellen im Rahmen der zulässigen Jagd im LSG. Zum anderen sind offene Feuer vor allem vonnöten, um Forstschädlinge, wie den Borkenkäfer, beseitigen zu können.</p> <p>Auch muss es zulässig sein, im Rahmen der abfallrechtlichen Normen Abraum zu verbrennen.</p> <p>cc) Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 18 LSGVO-E wie folgt zu fassen: <i>„zu zelten, zu lagern, oder offenes Feuer anzuzünden, ausgenommen zu Zwecken der Jagd und im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft offenes Feuer darf durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf befriedeten Bezirken entzündet werden,“</i></p>	<p>Die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 reichen hinsichtlich ihrer Formulierung für den gewünschten Aufenthalt der Eigentümer auf ihren Grundstücken aus. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die Notwendigkeit, in diesem eher schmalen Landschaftsgürtel für diesen Fall entgegen § 3 Satz 2 Ziff. 18 auf dem jeweiligen Grundstück ein offenes Feuer anzuzünden, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung des in Ziff. 18 genannten Verbotes ist daher nicht vorgesehen und auch nicht vertretbar. Die getroffene Verbotsregelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die mit den aufgezählten Maßnahmen verbundenen Störungen von dem Schutzgebiet abzuwenden. Das öffentliche Interesse an diesem Ziel überwiegt gegenüber dem Interesse des jeweiligen Eigentümers daran, jederzeit Feuer anzuzünden, Schädlinge durch Feuer vernichten oder z. B. Abfälle verbrennen zu dürfen. Eine Einschränkung des in Ziff. 18 genannten Verbotes ist daher nicht vorgesehen und auch nicht vertretbar, da eine Feuerstelle im Schutzgebiet entbehrlich ist.</p> <p>Soweit es sich um Jagdveranstaltungen oder die zulässige Jagdausübung handelt, wird auf § 4 Abs. 4 hingewiesen, wonach die ordnungsgemäße Jagdausübung grundsätzlich freigestellt ist.</p> <p>Soweit es notwendig ist, ausnahmsweise aufgrund von Befall Schädlinge wie den Borkenkäfer zu beseitigen und hierfür ein offenes Feuer anzuzünden, bleibt hierfür die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 5 zu beantragen. Eine Befreiung wird erteilt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.</p> <p>Die Verbrennung von Gartenabfällen richtet sich nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Die Verbrennung ist somit schon jetzt nicht genehmigungsfrei, sondern bedarf der einzelfallbezogenen Zulassung durch die zuständige Abfallbehörde.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 4 der Verordnung verwiesen.</p>
<p>S) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 19 LSGVO-E: unnötiger Lärm Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 19 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, <i>„die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören“</i>.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>§ 3 Satz 2 Ziffer 19 der Verordnung erhält folgenden geänderten Wortlaut:</p>

<p>Diese Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch darüber hinaus. § 39 BNatSchG bietet bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen, so dass es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf. Zudem ist der weiterreichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann die Ruhe oder der Naturgenuss gestört ist und wann Lärm unnötig ist. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p>	<p>19. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören,</p> <p>Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 19 geht über die Regelungen des § 39 hinaus, der keine Aussagen über den Lärm in Schutzgebieten trifft. Da gerade die Wiesenvögel sehr empfindlich auf Störungen jeglicher Art reagieren, soll durch dieses Verbot gewährleistet werden, dass keine Beeinträchtigung durch unbefugten Lärm erfolgt. Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen, wobei auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird, so dass das Verbot unabdingbar in der Verordnung bleiben muss.</p>
<p>t) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 20 LSGVO-E: organisierte Veranstaltungen Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 20 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „organisierte Veranstaltungen durchzuführen“.</p> <p>Mit Blick auf den in § 4 Abs. 3 Nr. 13 LSGVO-E normierten Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bietet es sich an, beide Regelungen, d. h. § 3 Abs. 1 Nr. 20 LSGVO-E und § 4 Abs. 3 Nr. 13 LSGVO-E in einem neuen Paragraphen unter der Überschrift „Erlaubnisvorbehalt“ gebündelt zu normieren (siehe oben Punkt III. 4.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Durchführung einer organisierten Veranstaltung steht unter Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde, was in § 4 Abs. 3 Ziff. 13 geregelt wird. Eine Bündelung der Freistellungen entsprechend den Anforderungen an die Rahmenbedingungen (Zustimmung) ist laut Verordnung erfolgt, allerdings nicht unter dem Oberbegriff Erlaubnisvorbehalt. Durch die vorgeschlagene Änderung ergibt sich keine Verbesserung, so dass die Regelung unverändert bestehen bleibt.</p>
<p>Zudem ist auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 und Nr. 17 LSGVO E zu verweisen. Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit beinhaltet grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers und des nutzungsberechtigten Pächters, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf. Die Durchführung organisierter Veranstaltung auf Privatgelände ist daher nur vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu erlauben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen, ist die Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zu erteilen. Eigentumsrechtliche Belange und die sonstigen Rechte Dritter bleiben davon unberührt.</p>
<p>u) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 LSGVO-E: Leinenzwang für Hunde Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 LSGVO-E ist es (im LSG) untersagt, „Hunde freilaufen zu lassen“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Der jagdliche Einsatz von Hunden für eine ordnungsgemäße Jagdausübung ist zwingend erforderlich. Dies scheint auch dem Verordnungsgeber bewusst gewesen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zu sein, denn in §4 Abs. 4 S.1 ist die „<i>ordnungsgemäße Jagdausübung</i>“ grundsätzlich freigestellt und lediglich nach Satz 2 dieses Absatzes „<i>die Jagdhundeausbildung in der Zeit vom 01.04. bis 15.07 eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig</i>“.</p>	
<p>Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Regelungsunterworfenen sollte die Ausnahme von der Leinenpflicht in den Verordnungstext von § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 LSGVO-E selbst eingeflochten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung regelt in § 3 die Verbote und in § 4 die Freistellungen, d. h., die Ausnahmen von den Verboten. Insofern sollte das System nicht durchbrochen werden, indem in § 3 nur in diesem Einzelfall eine Freistellung aufgenommen wird.</p>
<p>bb) Zudem ist es nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen.</p> <p>Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltigen Störung zu befürchten wäre. Auch nach der Zwecksetzung des Ordnungsgebers sollen die Regelungen ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 8) vornehmlich Störungen während der Brut- und Setzzeit vermeiden.</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 LSGVO-E ist dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Über die Brut- und Setzzeit hinaus werden die Flächen in diesem EU-Vogelschutzgebiet auch von Zugvögeln als Rastplatz genutzt. Diese Zugvögel rasten außerhalb der Brut- und Setzzeit, so dass frei laufende Hunde nahezu ganzjährig Störungen für die Vögel verursachen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Aus diesem Grund ist die Vorschrift mit der Folge, dass ganzjährig ein Leinenzwang besteht, geeignet, erforderlich und angemessen, denn nur ein ganzjähriger Leinenzwang kann gewährleisten, dass die Brut- und Rastvögel ausreichenden Schutz vor Störungen genießen können.</p>
<p>v) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 22 LSGVO-E: Angeln und Reusenfischerei Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 22 LSGVO-E ist (im LSG) „<i>das Angeln und die Reusenfischerei während der Brut- und Setzzeit vom 01.04 bis 15.07 eines Jahres</i>“ untersagt. In § 4 Abs. 2 Nr. 13 LSGVO-E findet sich eine Freistellung für die Reusenfischerei, in § 4 Abs. 3 Nr. 3 LSGVO-E ist ein Zustimmungsvorbehalt für die sonstige Fischerei geregelt. Es findet sich indes kein allgemeiner Freistellungstatbestand für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 22 ist das Angeln und die Reusenfischerei in der Mittelradde /Marka und deren Nebengewässer während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres verboten. Das Verbot gilt somit nur in der Brut- und Setzzeit. Die vom Rechtsanwaltsbüro aufgezählten Regelungen betreffen deshalb für die Brut- und Setzzeit sowohl eine Freistellung für die Reusenfischerei als auch eine weitere Freistellung unter Zustimmungsvorbehalt für die sonstige Fischerei. Damit sind sämtliche Arten der Fischerei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung freigestellt. Da die vorhandenen Freistellun-</p>

	<p>gen geeignet, erforderlich und angemessen sind, ist eine weniger einschränkende Freistellung für die sonstige Fischerei nicht zulässig. Insofern sind die Regelungen ausreichend und müssen so beibehalten werden.</p>
<p>aa) Zunächst ist empfohlen es sich erneut, die Regelungstechnik zu vereinfachen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die obigen Ausführungen in Punkt III. 4. verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung der Regelungssystematik der Verordnung ist nicht erforderlich. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.</p>
<p>bb) Darüber hinaus haben die Beschränkungen der Fischerei inhaltlich keinerlei rechtliche Grundlage.</p> <p>Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 10) sind die Regelungen zur Fischerei für die Brut- und Setzzeit im Rahmen von Vorgesprächen mit den betroffenen Fischereivereinen vereinbart worden. Außerhalb der Brut- und Setzzeit soll die Fischerei hingegen nicht reglementiert werden. Eine entsprechende Freistellung fehlt jedoch - anders als etwa hinsichtlich der Jagdausübung - im Verordnungsentwurf.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie mehrfach erläutert, regelt die Verordnung in § 3 die Verbote und in § 4 die Freistellungen, d. h., die Ausnahmen von den Verboten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 22 ist das Angeln und die Reusenfischerei in der Mittelradde /Marka und deren Nebengewässer während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres verboten. Das Verbot gilt somit nur in der Brut- und Setzzeit. Eine Reglementierung außerhalb der Brut- und Setzzeit ist nicht erfolgt. Für die Brut- und Setzzeit wurden sowohl eine Freistellung für die Reusenfischerei als auch eine weitere Freistellung unter Zustimmungsvorbehalt für die sonstige Fischerei in die Verordnung aufgenommen. Damit sind sämtliche Arten der Fischerei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung freigestellt. Es fehlt keine notwendige Freistellung. Die vorgeschlagene Freistellung außerhalb der Brut- und Setzzeit ist als solche nicht notwendig. Die vorhandenen Freistellungen sind geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die Regelungen sind ausreichend.</p>
<p>w) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 23 LSGVO-E: Luftfahrzeuge Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 23 LSGVO-E ist untersagt, „das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 12 LSGVO-E „die Benutzung von Drohnen aus land-, Forst [...] oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes“ zulässig.</p>	
<p>Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Denn diesen muss ohne Befreiung oder Zustimmungsvorbehalt das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des LSG Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient damit nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Landwirtschafts- und Forstbestand. Dem wird auch der Zustimmungsvorbehalt in § 4 Abs. 3 Nr. 12 LSGVO-E nicht gerecht. Der Einsatz von Drohnen durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu Erkundungszwecken muss vielmehr uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Ebenfalls unerlässlich ist der Einsatz zu Rettungszwecken oder Notlandungen. Auch diese sind von der Verbotsregelung uneingeschränkt auszunehmen.</p> <p>Es wird daher folgende Formulierung der Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 23 LSGVO-E - unter ersatzloser Streichung des § 4 Abs. 3 Nr. 12 LSGVO-E - vorgeschlagen:</p> <p>„das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen; ausgenommen hiervon bleiben Flüge zur Wildortung sowie zu land- und forstwirtschaftlichen und zu Rettungszwecken sowie Landungen in Notfallsituationen“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot dient der allgemeinen Vermeidung von Störungen insbesondere für die Vogel- und Tierarten. Über die Brut- und Setzzeit hinaus werden die Flächen in diesem EU-Vogelschutzgebiet auch von Zugvögeln als Rastplatz genutzt. Diese Zugvögel rasten außerhalb der Brut- und Setzzeit, so dass Beeinträchtigungen durch Luftfahrzeuge ganzjährig zu vermeiden sind.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 12 wird aufgrund von anderen Stellen vorgetragener Anregungen und Bedenken wie folgt ergänzt:</p> <p>„12. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes sowie aus Gründen des Tier- und Artenschutzes,“</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um die Einhaltung des Schutzzweckes – insbesondere die Einhaltung des Wiesenvogelschutzes – zu gewährleisten. Das Verbot und die Freistellung unter Zustimmungsvorbehalt sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Beeinträchtigung für die Wiesenvögel abzuwenden. Insofern ist es nicht zulässig, auf den Zustimmungsvorbehalt zu verzichten oder die vorgeschlagene Formulierung mit der Folge der Reduzierung der einzuhaltenden Regelungen zu verwenden.</p> <p>Soweit Notsituationen zu beregeln sind, erfolgt dies nach dem Gefahrenabwehrrecht, nach dessen Vorschriften für den Gefahrenfall die Prüfung der Zulässigkeit der notwendigen Maßnahmen und deren Anordnung erfolgt.</p>
<p>6. § 4 LSGVO-E: Freistellungen und Verbote mit Zustimmungsvorbehalt a) § 4 Abs. 2 LSGVO-E: Freistellungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>§ 4 Abs. 2 LSGVO-E beinhaltet eine Reihe von Freistellungen von den Verboten des § 3 Abs. 1 LSGVO-E. Diese gehen teilweise jedoch nicht weit genug oder sind inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Insoweit sei im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Verbotsregelungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist zudem folgendes anzumerken:</p>	
<p>aa) § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E: ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist allgemein freigestellt, die „<i>ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden</i>“.</p> <p>Hier scheint dem Verordnungsgeber ein redaktioneller Fehler unterlaufen zu sein, denn eine Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergibt nur dann Sinn, wenn die in § 3 LSGVO-E geregelten Verbote gerade nicht gelten sollen. Dies ist ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 9), wonach die landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen grundsätzlich freigestellt werden soll, auch vom Landkreis beabsichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung regelt in § 3 die Verbote und in § 4 die Freistellungen, d. h., die Ausnahmen von den Verboten.</p> <p>Zur Klarstellung und Vorbeugung von Unsicherheiten für die Eigentümer und Pächter der landwirtschaftlichen Flächen wurde § 4 Abs. 2 Ziffer 1 in die Verordnung aufgenommen. Sie beinhaltet, dass unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Verbote die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt ist. Damit ist sowohl die Ackernutzung gemeint, für die keine Verbote aufgenommen wurden, wie auch die Grünlandnutzung über die Verbote hinaus. Damit wird eindeutig festgelegt, dass die landwirtschaftliche Nutzung freigestellt ist bei gleichzeitiger Berücksichtigung der vorgesehenen Verbote und Freistellungen bzw. Freistellungen unter Zustimmungsvorbehalt.</p>
<p>bb) § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E: Unterhaltung von Anlagen</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E ist allgemein freigestellt, „<i>die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen, jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen</i>“.</p> <p>Für „<i>die Erneuerung bestehender Drainagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen</i>“ gilt nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 LSGVO-E hingegen ein Zustimmungsvorbehalt.</p> <p>(1) Zunächst ist auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und Nr. 7 LSGVO-E zu verweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(2) Ergänzend ist anzumerken, dass diese Regelungen inhaltlich zu unbestimmt sind. Weder der Begriff der „Unterhaltung“ noch der „Instandsetzung“ noch der „Erneuerung“ werden im Verordnungsentwurf hinsichtlich baulicher Anlagen legal definiert. Eine grammatikalische Auslegung hilft nicht weiter. Insbesondere wird ausweislich des Dudens (http://www.duden.de/rechtschreibung/Unterhaltung, zuletzt aufgerufen am 14.02.2019) die Bedeutung des Begriffs der Unterhaltung mit dem Begriff der Instandhaltung umschrieben und die Instandhaltung als Synonym für die Unterhaltung verwandt. Der Begriff der Unterhaltung wird wiederum als Synonym für die Instandhaltung genutzt. So wird für den potentiell Betroffenen nicht ersichtlich was der Unterschied zwischen den Begriffen ist.</p> <p>Außerdem besteht die Gefahr, dass ein Betroffener eine Maßnahme nach seinem Verständnis als nicht zustimmungsbedürftige Unterhaltungsmaßnahme erachtet, die Behörde dies hingegen aufgrund eines anderen Verständnisses als Instandhaltungsmaßnahme ansieht. Dieses auf der Hand liegende Potential, sich ohne berechtigten Vorwurf rechtsbrüchig zu machen, ist nicht tolerierbar und zumutbar.</p> <p>So müsste insbesondere bei künftig durchzuführenden Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten angegeben werden, welche konkreten Maßnahmen auf welche Art und Weise durchgeführt werden sollen (in dem Sinne auch: AG Hamburg-Blankenese, U. v. 27.072016 - 539 C 44/15 - juris, Rn. 33).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vorhandene Anlagen werden hinsichtlich ihrer Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme freigestellt.</p> <p>Unter dem Begriff Unterhaltung (sehr oft: Bauunterhaltung) wird im Bauwesen die so genannte Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit verstanden. (...) Bei Anlagen, technischen Systemen etc. spricht man im Gegensatz dazu nur von Instandhaltung. Unter Reparatur (von lateinisch <i>reparare</i> „wiederherstellen“) bzw. Instandsetzung wird der Vorgang verstanden, bei dem ein defektes Objekt in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird (Quelle: Wikipedia).</p> <p>Demgegenüber setzt die Freistellung der Erneuerung bestehender Anlagen einen Zustimmungsvorbehalt voraus. Schon aus dem in dem Begriff enthaltenen Wort „neu“ ist erkennbar, dass dieser Begriff ein anderes Gewicht haben soll.</p> <p>Erneuerung als Veränderung; in dieser Bedeutung wird „Erneuerung“ auf <i>Objekte</i> angewendet. Dabei wird das Vorhandensein eines Bezugssystems vorausgesetzt. Dieses muss nicht ausdrücklich benannt sein, es genügt wenn es implizit (es aus dem Sinnzusammenhang) erkennbar ist. Ohne Bezugssystem kann das Auftreten bzw. sonstige Verhalten von Objekten nicht als „Erneuerung“ bezeichnet werden. Die elementare Aussage ist der <i>Austausch</i> oder das <i>Auswechseln</i> von Objekten innerhalb des Bezugssystems gegen <i>neue</i>, und zwar ungeachtet der möglichen Bedeutungen des Wortes „neu“. Das Bezugssystem kann dabei durchaus nur vage definiert oder abstrakt sein (Quelle: Wikipedia).</p> <p>Die Begriffe sind eindeutig und damit ausreichend bestimmt.</p>
<p>(3) Auch ist die Statuierung eines Zustimmungsvorbehalts für die Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen nicht erforderlich und außerdem unzumutbar, sodass sie insgesamt unverhältnismäßig und daher zu streichen ist.</p> <p>Denn die Regelung lässt die gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG in die Abwägung einzustellenden beachtenswerten Belange der Eigentümer außer Betracht oder gewichtet sie jedenfalls fehl, wenn bestehende <i>rechtmäßige</i> Anlagen erst nach Zustimmung durch die Behörde instandgesetzt werden dürfen. Dies bedeutet, dass die Wahrung eines rechtlich zulässigen Status quo durch Instandsetzungsmaßnahmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst wird auf die vorhergehenden Ausführungen zu der Bedeutung und Gewichtung der Begriffe verwiesen.</p> <p>Die Freistellung der bestehenden Anlagen – hier Drainagen – ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 geregelt. Hier erfolgte eine generelle Freistellung ohne weiteren Zustimmungsbedarf durch die Naturschutzbehörde, da andernfalls die Nutzung der vorhandenen Anlagen unnötig erschwert werden würde, ohne</p>

<p>nur dann nicht rechtswidrig sein soll, wenn eine Zustimmung der Behörde vorab eingeholt wurde. Dies lässt aber zum einen die Interessen der Eigentümer unbeachtet, mit ihrem Eigentum gemäß Art. 14 GG grundsätzlich nach eigenem Gutdünken verfahren zu können, während Beschränkungen dessen die Ausnahme, nicht jedoch die Regel darstellen dürfen. Zum anderen ist die naturschutzrechtliche Zielstellung der Regelung nicht ersichtlich, denn es wird kein Mehrwert erkennbar, der sich daraus ergibt, die Instandsetzung von baulichen Anlagen, die immerhin rechtmäßig im Naturschutzgebiet bereits bestehen und gegebenenfalls genutzt werden, dem Zustimmungsvorbehalt zu unterwerfen.</p> <p>Folglich sind auch Instandsetzungsmaßnahmen generell freizustellen. Je nachdem, was der Landkreis demgegenüber unter „Erneuerung“ versteht, muss eine generelle Freistellung sich auch hierauf beziehen.</p>	<p>dass hierfür eine Notwendigkeit gegeben ist. Zur Erhaltung der vorhandenen Kulturlandschaft wurden die vorhandenen Drainagen angelegt und nach dieser Vorschrift besteht die Berechtigung, diese Nutzung fortzuführen, einschließlich der ggf. notwendigen Reparatur beschädigter Teile der Drainage.</p> <p>Die Erneuerung der Drainagen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 8) soll dagegen tatsächlich nur dann zulässig sein, wenn sich an dieser Stelle zuvor eine zugelassene Drainage befand. Hierfür ist es erforderlich, dass der Bestand der Drainage seitens der Naturschutzbehörde überprüft wird. Eine vorhandene Drainage darf in diesem Fall erneuert werden. Um diesen Prüfungsvorgang ausreichend berücksichtigen zu können, ist es notwendig, dass die Freistellung der Erneuerung der Drainagen unter Zustimmungsvorbehalt erfolgt.</p> <p>Die Freistellungen sind somit geeignet, erforderlich und angemessen, denn eine unzumutbare Erschwernis ist für die Eigentümer und Nutzer trotz Zustimmungsvorbehalt nicht gegeben. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der bisherigen Kulturlandschaft als notwendigen Lebensraum für die Wiesenvögel überwiegt gegenüber dem Interesse der Eigentümer und Nutzer daran, Drainagen ohne Zustimmung jederzeit erneuern zu können.</p>
<p>(4) Schließlich ist der Zusatz „jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen“ zu streichen. Es können nach § 26 Abs. 2 BNatSchG im LSG lediglich Handlungen verboten werden, die dem Schutzzweck „zuwiderlaufen“. Daneben ist auch nicht erkennbar, aus welchem Grund dieser Zusatz bei Nummer 7 der Freistellungen erfolgt, bei allen anderen Freistellungsregelungen aber darauf verzichtet wurde.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung erhält folgenden geänderten Wortlaut:</p> <p>7. die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen, jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,</p>
<p>c) § 4 Abs. 2 Nr. 11 LSGVO-E: Wegeunterhaltung Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 LSGVO-E ist allgemein freigestellt, „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 4.3.1 der Begründung wird zur Erläuterung der Nebenanlagen folgendermaßen ergänzt:</p>

<p>Unklar ist indes, was unter „Nebeneinrichtungen“ im Sinne dieser Regelung zu verstehen ist. Jedenfalls in der Verordnungsbegründung ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.</p>	<p>„(...) Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Straßen- und Wegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung, der Gewässerunterhaltung etc. Einbezogen in die Freistellung sind auch Nebeneinrichtungen bzw. Zubehör im Sinne des § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Damit können derartige Arbeiten grundsätzlich ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. (...)“</p>
<p>d) § 4 Abs. 2 Nr. 14 LSGVO-E: sonstige Freistellungen Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 LSGVO-E sind allgemein freigestellt, „Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(1) Zunächst ist die Beschränkung auf „vorhandene“ Straßen und Wege zu streichen. Anderenfalls wären neuangelegte Straßen und Wege von dieser Freistellung ausgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wurde bewusst gewählt, da die Wegesicherung nur an vorhandenen Straßen und Wegen erfolgen kann. Grundsätzlich ist die Neuanlage von Straßen und Wegen im LSG nicht zulässig. Sollten solche trotzdem notwendig sein und die Voraussetzungen für eine dann notwendige Befreiung nach § 5 vorliegen, würde die Wegesicherung dieser Straßen und Wege nach dem Anlegen ebenfalls über diese Regelung freigestellt sein. Eine Notwendigkeit der Streichung des Wortes „vorhandene“ ist nicht gegeben.</p>
<p>(2) Zudem ist die Freistellung auch auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu erweitern. Auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist nach § 26 Abs. 2 BNatSchG bei der Unterschützstellung privilegiert zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Ziff. 11 bezieht sich auf die Wegesicherung, die Erhaltung des Lichtraumprofils und den Rückschnitt von Gehölzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Soweit der</p>

	<p>Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen erfolgt, sind ggf. auch Forstflächen angrenzend betroffen. Die Freistellung schließt diese nicht aus. Insofern wird eine zusätzliche Nennung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich gehalten.</p>
<p>Schließlich ist die Beschränkung „<i>durch fachgerechten Schnitt</i>“ zu streichen. Die Regelung ist insoweit nicht hinreichend bestimmt, als dass nicht deutlich wird, was mit einem fachgerechten Schnitt gemeint ist. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwieweit durch die Art der Ausführung auf einer professionell bewirtschafteten Fläche das fachgerechte Niveau gefährdet sein soll.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Ziffer 14 der Verordnung erhält folgenden geänderten Wortlaut:</p> <p>14. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt,</p>
<p>b) § 4 Abs. 3 LSGVO-E: Zustimmungsvorbehalte § 4 Abs. 3 LSGVO-E stellt eine Reihe von Handlungen unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Diese sind teilweise jedoch unverhältnismäßig, gehen nicht weit genug oder sind inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Insoweit sei auch hier im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Verbotsregelungen verwiesen. Ergänzend ist zudem folgendes anzumerken:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>aa) Grundrechtsverkürzung durch Zustimmungsvorbehalt Unabhängig von der misslichen Regelungsstruktur (siehe dazu die Ausführungen zu Punkt III. 4.) und den inhaltlichen Bedenken der Zustimmungsvorbehalte im Einzelnen ist vorab zu betonen, dass die Statuierung eines Zustimmungs- bzw. Erlaubnisvorbehalts bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte des Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten darstellt. Hinzu tritt der Umstand, dass die Einholung einer vorherigen Zustimmung einen nicht unbeträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt, der durch den mit der Einholung der Zustimmung zu erwartenden zeitlichen Verzug weitere Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten bedingt. Wie oben bereits wiederholt ausgeführt, muss jeder Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, der zum einen durch das in § 2 Abs. 3 BNatSchG besonders hervor gehobene Merkmal der „<i>Erforderlichkeit</i>“ jeder Maßnahme, aber auch durch die gebotene Geeignetheit und Angemessenheit der Grundrechtsverkürzung mit Blick auf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Verordnung festgesetzten Verbote und Zustimmungsvorbehalte sind mit den Interessen der Flächeneigentümern bzw. Pächtern, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und dem Schutzzweck der Verordnung abgewogen worden. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Es wird hierzu auf die obigen Ausführungen und die geänderte Begründung verwiesen.</p>

<p>alle in einer Abwägung zu beachtenden Belange gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG geprägt ist. Privilegiert sind dabei die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzierungsmöglichkeiten des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Mit anderen Worten darf auch ein Zustimmungsvorbehalt selbst wenn er im Übrigen einen Anspruch auf Zustimmungserteilung unter bestimmten Voraussetzungen begründet - nur dort eingeführt werden, wo er verhältnismäßig, insbesondere auch erforderlich ist.</p> <p>Eine solche Rechtfertigung kann sich aber nur aus einem berechtigten Aufsichts-, Kontroll- und Informationsinteresse der Behörde an dem betreffenden Vorgang, jeweils mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzgebietsausweisung ergeben. Zudem muss er sich mit Blick auf den Schutzzweck grundsätzlich auf die Erhaltung und Wiederherstellung schützenswerter Tier- und Pflanzenarten und mithin auf deren tatsächliches Verbreitungsgebiet innerhalb des geplanten LSG beschränken.</p>	
<p>bb) § 4 Abs. 3 Nr. 4 LSGVO-E: Beseitigung von Bodenschäden Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 LSGVO-E bedarf „<i>die Beseitigung von durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen entstandener Bodenschäden in dem zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes erforderlichen Umfangs [der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde]; ausgeschlossen ist die Befüllung und Nivellierung von natürlichen Geländesenken</i>“.</p> <p>Soweit eine Veränderung des Bodenreliefs durch die Verordnung unterbunden werden soll, ist dies unverhältnismäßig. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LSGVO-E verwiesen. Ungeachtet dessen ist nicht ersichtlich, warum die Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes einem Zustimmungsvorbehalt unterliegt. Insofern sind gerade keine Gebietsveränderungen zu befürchten, sodass solche Wiederherstellungsmaßnahmen uneingeschränkt freizustellen sind.</p>	<p>In §§ 3 und 4 wurden Verbote und Freistellungen in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand. Insofern erfolgte die Aufnahme der Regelungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Insofern sind die Regelungen auch verhältnismäßig und war sowohl geeignet, erforderlich wie auch angemessen.</p> <p>Eine Veränderung des Bodenreliefs ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 verboten. Dieses Verbot ist notwendig, um den Lebensraum der Wiesenvögel mit seiner natürlichen Bodengestalt mit vielfältigen Standortvarianten zu erhalten, insbesondere den Erhalt von Bereichen mit verschiedenen Feuchteverhältnissen. Dieses sichert das Vorkommen von teilweise stochebfähigen Böden und dient dem Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und der Nahrungsgrundlage der dort lebenden Wiesentiere. Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p>

	<p>Wie aus § 4 Abs. 3 Ziff. 4 hervorgeht, soll mit der Freistellung die Behebung eventueller Bodenschäden ermöglicht werden. Bereits die Freistellung weist darauf hin, dass die Befüllung und Nivellierung von natürlichen Bodensenken ausgeschlossen ist, welche grundsätzlich im Interesse einer problemlosen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen liegt Gerade um zu gewährleisten, dass keine über die notwendigen Maßnahmen hinausgehenden Handlungen verrichtet werden, ist es unabdingbar, dass die Naturschutzbehörde in die Entscheidung über die Verfüllungsmaßnahme, deren Ausmaß und dem Zeitraum, in dem dies – möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit – erfolgt, mit eingebunden wird. Dies wird über den Zustimmungsvorbehalt geregelt, auf den aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann.</p>
<p>cc) § 4 Abs. 3 Nr. 5 LSGVO-E: Fräsen Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 LSGVO-E bedarf „das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung im Sinne von Abs. 3 Nr. 4 [der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde]; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt“.</p> <p>Auch hinsichtlich des Fräsens ist der Zustimmungsvorbehalt nicht erforderlich. Es gilt das zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 LSGVO-E Gesagte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ebenso wie bei der vorherigen Argumentation zum Zustimmungsvorbehalt für die Beseitigung von Bodenschäden (siehe obige Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Ziff. 4) ist auch hier zu befürchten, dass neben der notwendigen Geländeherrichtung durch Fräsen (z. B. Begradigung von Fahrspuren, die durch die Bewirtschaftung entstanden sind) zusätzlich weitere Teile der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche beispielsweise zur besseren Bewirtschaftung hergerichtet werden. Das Fräsen greift jedoch massiv in die Bodenstruktur ein. Gerade um zu gewährleisten, dass keine über die notwendigen Maßnahmen hinausgehenden Handlungen verrichtet werden, ist es unabdingbar, dass die Naturschutzbehörde vorab in die Entscheidung über den Umfang der Maßnahme, deren Ausmaß und den Zeitraum, in dem dies – möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit – erfolgt, mit eingebunden wird. Dies wird über den Zustimmungsvorbehalt geregelt, auf den aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann. Insofern ist die Freistellung geeignet, erforderlich und angemessen.</p>
<p>dd) § 4 Abs. 3 Nr. 6 LSGVO-E: Pflanzenschutzmittel Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 LSGVO-E bedarf „der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen [der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde]; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 verboten. Dieses Verbot ist notwendig zum Schutz der Pflanzenvielfalt im Grünland als Basis eines vielfältigen Insektenvorkommens</p>

<p>Diese Regelung ist sprachlich missglückt, denn es ist nicht erkennbar, was nun vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde erlaubt sein soll. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist es generell verboten, Grünlandflächen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Hier nun soll der partielle Einsatz nach Zustimmung möglich sein aber nur solch ein Einsatz, der „<i>einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegensteh[t]</i>“ Vermutlich wollte der Landkreis, den partiellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Zustimmung der Naturschutzbehörde zulassen, wenn dies einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung <i>nicht</i> entgegensteht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der inhaltlichen Bedenken auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LSGVO-E verwiesen.</p>	<p>und zu Förderung der Biodiversität. Daneben ist das Verbot auch zur Vermeidung von direkten Schädigungen der Wirbellosenfauna (Heuschrecken, Schmetterlinge etc.) durch Einfluss schädigender Substanzen notwendig. Dieses dient dem Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und sichert die Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel. Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Wie aus § 4 Abs. 3 Ziff. 6 hervorgeht, soll mit der Freistellung auf eher kleinen Flächen bzw. insbesondere Teilflächen von Grünlandflächen die Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Bereits die Freistellung weist darauf hin, dass die Unkräuter einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen müssen, wie z. B. Jakobskreuzkraut oder Sauerampfer. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Unkräuter durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden, deren Beseitigung lediglich im Interesse einer problemloseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen liegt. Gerade um dies zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die Naturschutzbehörde in die Entscheidung über den Einsatz der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich deren Notwendigkeit, Umfang, Art und Zeitpunkt mit eingebunden wird. Dies wird über den Zustimmungsvorbehalt geregelt, auf den aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Eine missverständliche oder irreführende Formulierung ist nicht erfolgt, so dass keine Änderung der Freistellung erfolgt.</p> <p>Im Übrigen wurde die Regelung mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt.</p>
<p>ee) § 4 Abs. 3 Nr. 10 LSGVO-E: invasive Arten Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 10 LSGVO-E bedarf „<i>die Bekämpfung invasiver Arten in der Zeit vom 01.04 bis 15.07 des Jahres</i>“ der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.</p> <p>Diese Regelung ist indes nicht bestimmt genug, denn es ist nicht erkennbar, welche Arten „<i>invasiv</i>“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 10 LSGVO-E sind. Weder im Verordnungstext noch in der Verordnungsbegründung finden sich dazu erläuternde Ausführungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bekämpfung invasiver Arten ist generell nicht Gegenstand der Verordnung und somit nicht verboten.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da folglich eine Freistellung nicht erforderlich ist, und die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist.</p>

<p>ff) § 4 Abs. 3 Nr. 11 LSGVO-E: Wasserhaushalt Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 11 LSGVO-E bedürfen „<i>Veränderungen des Wasserhaushaltes, die nicht dem Schutzzweck des §2 zuwiderlaufen</i>“ der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Der 2. Halbsatz dieser Regelung ist zu streichen. Insofern kann auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E verwiesen werden. Darüber hinaus zeigt sich auch hinsichtlich des § 4 Abs. 3 Nr. 11 LSGVO-E die missglückte Regelungstechnik des Verordnungsentwurfs (siehe Ausführungen in Punkt III. 4.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Veränderung des Wasserhaushaltes, der Grundwasserflurabstände usw. ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 verboten. Dieses Verbot ist notwendig zur Sicherung des Gebietes mit seinen vielfältigen Standortvarianten, insbesondere zum Erhalt von Bereichen mit verschiedenen Feuchteverhältnisse. Dieses dient dem Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und sichert die Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel. Das Verbot ist geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Freistellung in § 4 Absatz 3 Ziffer 11 der Verordnung soll solche Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen und den Lebensraum der Wiesenvögel nachhaltig verbessern wie z.B. die Anlage von Sekundärauen oder periodisch überschwemmten Bereichen (Blänken, Wiedervernässungsbereiche, Änderungen am Grabensystem) ermöglichen.</p> <p>Ergänzend hierzu wird in § 4 Abs. 5 geregelt, dass eine Zustimmung nur erfolgen kann, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Diese Prüfung und die Sicherstellung, dass diese Vorschriften eingehalten werden, können nur über den Zustimmungsvorbehalt erfolgen, auf den aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden kann. Gerade die Verhinderung der Absenkung der Grundwasserflurabstände ist zu gewährleisten, da diese eine herausragende maßgebliche Voraussetzung für den Fortbestand des Lebensraumes der Wiesenvögel darstellen, so dass der in § 4 Abs. 3 Ziff. 11 eingefügte Halbsatz hier eine außerordentliche Bedeutung zukommt und beibehalten wird.</p> <p>Eine missverständliche oder irreführende Formulierung liegt nicht vor, so dass keine Änderung der Freistellung erfolgt.</p>
<p>gg) § 4 Abs. 3 Nr. 14 LSGVO-E: Pflegemaßnahmen Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 14 LSGVO-E bedürfen „<i>Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des Schutzzweckes dienen</i>“ der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie aus § 4 Abs. 3 Ziff. 14 hervorgeht, sollen Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung es LSG im Sinne des Schutzzweckes dienen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt werden.</p>

<p>Das Zustimmungserfordernis der Naturschutzbehörde ist für diese Maßnahmen nicht erforderlich und daher zu streichen. Die ordnungs- und fachmännisch durchgeführten, dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile liegen - nicht zuletzt, da sie in einem LSG durchzuführen sind, dessen Erhalt maßgeblich in Wechselwirkung zu einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG steht - im vitalen Eigeninteresse des Eigentümers und Nutzungsberechtigten. Er ist am Erhalt eines produktiven und gesunden Flächen- und Waldbestandes, auf den die Ausweisung als LSG auch zielt, selbst interessiert. Insoweit ist er also in nicht erforderlicher Weise in seinen Eigentümerrechten aus Art. 14 Abs. 1 GG beschränkt. Es kann und muss daher auf eine Zustimmungspflicht der Behörde verzichtet werden.</p>	<p>Entgegen der Annahme des Rechtsanwaltsbüros können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchaus auch dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahmen zwar grundsätzlich von Seiten des Naturschutzes begrüßt werden, aber dem Schutzzweck widersprechen. So könnte z. B. eine Fläche der Sukzession überlassen werden und die daraus entwickelte Bestockung die Offenheit der Landschaft und somit den Lebensraum der Wiesenvögel gefährden. Insofern darf für diesen Fall eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Auf § 4 Abs. 5 wird insoweit hingewiesen. Nur über den Zustimmungsvorbehalt kann gewährleistet werden, dass vor Durchführung der Maßnahmen eine ausreichende Prüfung erfolgen kann. Aus den vorgenannten Gründen kann auf den Zustimmungsvorbehalt nicht verzichtet werden</p>
<p>(c) § 4 Abs. 4 LSGVO-E: ordnungsgemäße Jagdausübung Gemäß § 4 Abs. 4 LSGVO-E ist „die ordnungsgemäße Jagdausübung [freigestellt] mit Ausnahme der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzeitern welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind Darüber hinaus ist die Jagdhundeausbildung in der Zeit vom 01.04 bis 15.07. eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig“.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist indes generell freizustellen. Insofern kann auf die Ausführungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei verwiesen werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 22 LSGVO-E). Insbesondere kann auch die Neuanlage von Hochsitzen von der Naturschutzbehörde nicht verboten werden. Gemäß § 60 Abs. 1 NBau0 i. V. m. Punkt 9.11 des Anhangs können Hochsitze genehmigungsfrei erbaut werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie aus § 4 Abs. 4 hervorgeht, ist die ordnungsgemäße Jagdausübung freigestellt mit Ausnahme der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzeitern, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Darüber hinaus ist die Jagdhundeausbildung in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig.</p> <p>Ziffer 4.3.4 der Begründung zur Verordnung wird betreffend der Freistellung der Jagd folgendermaßen ergänzt: <i>gelbe Farbe fehlt</i></p> <p>„Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzzielen der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.“</p>

*Gemäß des RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML u. d.d MU v. 20.11.2017
„[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“*

Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.

Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.

Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.“

Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen, wonach eine generelle Freistellung der Jagd aus den genannten Gründen nicht vertretbar ist. Die Freistellung muss betreffend der fest mit dem Boden verbundenen Hochsitze und Ansitzleitern unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden, um zur Vermeidung von möglichen Konflikten mit den Schutzziele Details wie Standort und Größe im Rahmen der Zustimmung abzustimmen zu können. Es kann durch die Zustimmung eine einzelfallbezogene, Individuelle Problemlösung erfolgen. Eine unzumutbare Härte wird in der Einschränkung

	der Freistellung nicht gesehen. Das öffentliche Interesse an der Offenhaltung des Schutzgebietes überwiegt insoweit gegenüber dem Interesse der Jäger an der freien Wahl und Aufstellung von solchen Jagdeinrichtungen.
(d) § 4 Abs. 5 LSGVO-E: Zustimmungskriterien § 4 Abs. 3 und Abs. 4 LSGVO-E statuiert Vorbehalte der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für eine Reihe von aufgelisteten Maßnahmen. Dies ist jedoch in vielerlei Hinsicht Bedenken ausgesetzt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
aa) Zunächst obliegt es dem Ordnungsgeber, durch eine übersichtliche Regelungsstruktur den Betroffenen die Rechtsanwendung zu erleichtern. Insofern ist erneut auf den obigen Vorschlag zur Einführung eines Paragraphen hinzuweisen, in dem die Verbote mit Zustimmungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt gebündelt aufgelistet werden (siehe Punkt III. 4.).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde eine nachvollziehbare Auflistung der Verbote unter § 3 vorgenommen. Für bestimmte Maßnahmen oder Personengruppen wurden allgemeine Freistellungen in § 4 Abs. 2 aufgelistet. Soweit eine darüber hinausgehende Freistellung erforderlich ist, der die Naturschutzbehörde vor deren Durchführung zustimmen muss, erfolgte die Nennung dieser Maßnahmen unter § 4 Abs. 3, ähnlich einer Bündelung von unter Erlaubnisvorbehalt freigestellten Handlungen, denn die hier aufgelisteten Freistellungen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt. Eine explizite Einführung einer anderen Struktur oder eines anderen Paragraphen mit dem gleichen Regelungsinhalt hätte insofern nicht zur Folge, dass die Regelungsinstrumentarien erweitert wurden. Eine Änderung der Struktur der Verordnung ist somit nicht erforderlich.
bb) Zudem sind die Zustimmungsvorbehalte nicht durchweg bestimmt genug und/oder verhältnismäßig. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auch insofern auf die obigen Ausführungen verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine konkreten Rechtsverstöße genannt, sondern pauschal Feststellungen dahingehend getroffen, dass die Zustimmungsvorbehalte nicht bestimmt genug und/oder verhältnismäßig sind. Insofern bestehen kein Ansatz und keine Notwendigkeit, auf eine einzelne Freistellung hierzu weiter einzugehen. In § 4 Absätze 3 und 4 wurden Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand. Insofern erfolgte die Aufnahme der Regelungen nach

	den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die Zustimmungsvorbehalte sind sowohl bestimmt genug wie auch verhältnismäßig.
cc) Darüber hinaus steht die Zustimmungserteilung nach dem aktuellen Wortlaut der Verordnungsfassung im Ermessen der Naturschutzbehörde („kann“), wenn jedoch keine Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile bestehen, muss ein Anspruch auf Zustimmungserteilung bestehen. Anderenfalls bestünde inhaltlich kein Unterschied zu den Befreiungsvorbehalten in § 3 Abs. 4 LSGVO-E sowie in § 5 Abs. 1 LSGVO-E. Insoweit ist auch auf die obigen Ausführungen zu Punkt III. 5. b) zu verweisen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In § 4 wurden Freistellungen in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand.</p> <p>Die in § 3 der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet aufgeführten Verbote sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden, womit die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Verbote gegeben ist.</p> <p>Soweit die Verbote für bestimmte Personengruppen oder Maßnahmen nicht gelten sollen, werden in § 4 Absätze 1 bis 5 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Freistellungen geregelt.</p> <p>Wie § 4 zu entnehmen ist, wird hierbei zwischen allgemeinen Freistellungen und zustimmungspflichtigen Freistellungen unterschieden. Letztere bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung eingehalten werden.</p> <p>Befreiungen im Sinne von § 5 der Verordnung richten sich nach dem geltenden Naturschutzrecht, insbesondere nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG.</p> <p>Insofern ist berücksichtigt worden, dass es sich bei Freistellungen unter Zustimmungsvorbehalt und Befreiungen um Regelungen unterschiedlichen Inhalts handelt, was auch am Aufbau der Verordnung und der Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu den Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt erkennbar ist.</p> <p>Befreiungen dagegen unterliegen einem völlig anderen Verfahren. Die Prüfung hat nach den vorgenannten Vorschriften zu erfolgen und nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, darf eine solche erteilt werden.</p>
dd) Auch bestehen hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien für die Erteilung der behördlichen Zustimmung Bedenken, denn die gegenwärtige Formulierung des § 4 Abs. 5 LSGVO-E orientiert sich nicht an der für LSG maßgeblichen Regelung des § 26 Abs. 2 BNatSchG. Der Anspruch auf Zustimmung muss vielmehr schon immer	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder</p>

<p>dann bestehen, wenn durch die Maßnahme der Charakter des Gebiets nicht verändert wird oder die Maßnahme dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft. Insoweit wird auch hier auf die obigen Ausführungen zu Punkt III. 5. b) verwiesen.</p>	<p>dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch die in § 4 Abs. 5 der Verordnung genannte Formulierung mindestens abgedeckt, auch wenn sie einen anderen Wortlaut hat. Es gibt keine zwingende Notwendigkeit, die Formulierung des § 26 Abs.2 BNatSchG wortgetreu zu übernehmen.</p> <p>In §§ 3 und 4 wurden Verbote und Freistellungen in die Verordnung aufgenommen, soweit hierfür nach den geltenden Vorschriften und aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine zwingende Notwendigkeit bestand. Insofern erfolgte die Aufnahme der Regelungen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und war sowohl erforderlich wie auch angemessen.</p> <p>Ein Zustimmungsanspruch ist grundsätzlich nicht gegeben und laut den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen, sondern es ist seitens der Behörde dafür Sorge zu tragen, mittels sorgfältiger Prüfung über den Einzelfall zu entscheiden. Laut § 4 Abs. 5 der Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde in den in Absätzen 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung unter Beachtung ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Einzelfall erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Freistellungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt ist das in dieser Verordnung verwendete Handlungsinstrument, dessen Rechtmäßigkeit oben bereits begründet wurde. Es liegt in der Natur eines Zustimmungsvorbehaltes, dass damit kein Anspruch auf die Zustimmung verbunden ist.</p>
<p>ee) Ebenso ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass der Ordnungsgeber hier die Möglichkeit vorsehen will, statt des gegebenenfalls im Einzelfall zwingenden Versagens einer Zustimmung Nebenbestimmungen als milderer Handlungsinstrument auszusprechen, die die Zustimmung angesichts des Einzelfallumstände doch noch ermöglichen und somit die Grundrechte des Antragstellers mit den sonstigen Zwecksetzungen der Verordnung in einen schonenden Ausgleich bringen.</p> <p>Gleichwohl bedarf diese Regelung insoweit der Klarstellung im Wortlaut, dass diese Nebenbestimmungen nur dann zulässig sind, wenn andernfalls aber tatsächlich eine Zustimmung unter keinen anderen Umständen erteilt werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich um eine Norm, die grundsätzliche Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält. In § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung wurde die Art der Regelungen aufgenommen, die aufgrund der bisherigen Praxis in Verfahren nach dem Naturschutzrecht als wahrscheinlich erscheint und deren Notwendigkeit in möglichen denkbaren Fällen der Erteilung der Zustimmung gegeben sein könnte. Eine darüber hinausgehende Nennung von Nebenbestimmungen</p>

<p>dürfte und damit die - den Eigentümern belastende - Nebenbestimmung die einzige verbleibende Möglichkeit der Naturschutzbehörde ist, die Zustimmung doch noch auszusprechen. Der Verordnungstext sollte sich daher in seinem Wortlaut an § 36 Abs. 1 2. Alt. VwVfG orientieren.</p>	<p>o. ä. erübrigt sich. Insofern besteht keine Notwendigkeit, den Wortlaut des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz vollinhaltlich zu zitieren.</p>
<p>ff) Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten wegen der durch den Zustimmungsvorbehalt bedingten zeitlichen Verzögerung beabsichtigter Maßnahmen und Handlungen ist schließlich die Regelung des § 4 Abs. 5 LSGVO-E durch einen Satz 3 zu ergänzen:</p> <p><i>„Die nach den Absätzen 3 und 4 erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Erlaubnisanspruchs von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird“</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 4 enthält Freistellungen und Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde, soweit die Verbote nach § 3 der Verordnung für bestimmte Personengruppen oder Maßnahmen nicht gelten sollen. Die Zustimmungsvorbehalte sind erforderlich, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung eingehalten werden. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.</p> <p>Ein Zustimmungsanspruch ist nicht gegeben und laut den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen, sondern es ist seitens der Behörde dafür Sorge zu tragen, mittels sorgfältiger Prüfung über den Einzelfall zu entscheiden. Hierbei trägt die untere Naturschutzbehörde dafür Sorge, dass sie zeitnah und ermessensfehlerfrei handelt. Einer Fiktion, wonach die Zustimmung nach einer bestimmten Dauer als erteilt angesehen wird, bedarf es hierfür nicht, da hierfür kein Erfordernis gegeben ist.</p>
<p>7. § 5 LSGVO-E: Befreiungen</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen oben bei Punkt III. 5. b) verwiesen. Insbesondere ist es mit Blick auf höherrangiges Recht notwendig, einen Befreiungsanspruch für diejenigen Fälle in der LSGVO zu statuieren, in denen ein nach der Verordnung verbotenes Vorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Befreiungen im Sinne von § 5 der Verordnung richten sich nach dem geltenden Naturschutzrecht, insbesondere nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG.</p> <p>Die Prüfung von Befreiungen hat nach den vorgenannten Vorschriften zu erfolgen und nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, darf eine solche erteilt werden. Ein Anspruch auf eine Befreiung ist nicht gegeben. Es ist daher rechtswidrig und somit unzulässig, eine solche generelle Regelung in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzunehmen, da sie gegen das höherrangige Recht des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG verstoßen würde.</p>
<p>8. §6 LSGVO-E: Anordnungsbefugnis</p> <p>a) Da die Anordnungsbefugnis des § 6 LSGVO-E in der momentanen Fassung anknüpft an die Verbote gemäß § 3 LSGVO-E sowie die Zustimmungspflichten gemäß</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 LSGVO-E, nimmt sie zugleich Bezug - und damit auch derzeit noch keine Rücksicht- auf die zahlreichen oben erörterten Verstöße gegen die Privilegierung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in einem LSG gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG, so dass sie in dieser Fassung rechtswidrig in die Grundrechte meiner Mandanten durch eine ungerechtfertigte Inhalts- und Schrankenbestimmung eingriffe.</p>	<p>Die Rechtswidrigkeit der betroffenen Regelung ist nicht gegeben, zumal sie größtenteils die genannte Vorschrift des § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG wiederholt.</p> <p>Da die Mandanten Eigentum in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet haben, könnte das Grundrecht am Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) betroffen sein. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergeben sich daraus immanente, dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet werden (...). Naturschutzrechtliche Bestimmungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken, sind daher keine Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind (vgl. Niedersächsisches OVG Urteil vom 17. Dezember 2014 Az. 4 KN 28/13).</p> <p>Selbst aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. BVerwG 4 A 1075.04 vom 16. März 2006).</p> <p>Ein ungerechtfertigter Eingriff in die Eigentumsrechte ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Andere Grundrechte wurden nicht namentlich benannt.</p> <p>Wie in § 26 Abs. 2 BNatSchG vorgegeben, wurden bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes die Verbote und Freistellungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Verordnung berücksichtigt gerade die für den Erhalt und die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes wesentliche natur- und landschaftsverträgliche Flächenbewirtschaftung, die zum Erhalt der für die Wiesenmikolen überlebenswichtigen Kulturlandschaft beiträgt.</p>
--	---

	<p>Insoweit ist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Landwirtschaft durch die Verordnung weder beabsichtigt noch wäre sie zielführend.</p> <p>Bereits im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurden die Belange der Landwirtschaft in besonderer Weise berücksichtigt. So fanden intensive Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Landvolks ebenso statt wie die für alle Betroffenen durchgeführten Informationsveranstaltungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Abstimmung und umfänglichen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Ergänzend hierzu fanden in erheblichem Umfang Einzelgespräche mit den Betroffenen statt.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Vorabstimmungen fanden umfassend Eingang in die Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft und spiegeln sich in den Inhalten der Verordnung wieder.</p> <p>Insbesondere wird auf die umfassenden Freistellungen in § 4 der Verordnung verwiesen, die es auch zukünftig ermöglicht, einer wirtschaftlichen und gleichzeitig dem Schutzzweck entsprechenden Flächenbewirtschaftung Rechnung zu tragen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen.</p>
<p>b) Überdies ist § 6 LSGVO-E in einem wesentlichen Punkt derzeit noch zu unbestimmt, der dringender Klarstellung bedarf: Es muss auch durch den Wortlaut sichergestellt sein, dass sich die Anordnungsbefugnis nach dem Verursacherprinzip nur gegen denjenigen richten kann, der gegen die Verbote des § 3 LSGVO-E oder die Zustimmungspflichten des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 LSGVO-E verstoßen hat. Denn derzeit geht aus der Norm nicht hervor, ob nicht auch der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte der jeweils betroffenen Fläche trotz eigenen rechtmäßigen und insbesondere ordnungskonformen Verhaltens Adressat einer Anordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes in Frage kommt.</p> <p>Dies gilt es klarstellend in § 6 LSGVO-E auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in § 6 genannten Anordnungen sollen die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zum Inhalt haben. Hierbei hat die untere Naturschutzbehörde auch ordnungsgemäß zu prüfen und im Rahmen des Auswahlermessens zu bestimmen, an welchen verantwortlichen Störer die Anordnung zu richten ist, wobei hierbei die gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.</p> <p>Insofern kann dieser Ermessensentscheidung nach höherrangigem Recht nicht durch eine Regelung in der Verordnung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet vorgegriffen werden. Eine solche Regelung wäre rechtswidrig und damit unzulässig.</p>

	<p>Es wird im Übrigen auf die gesetzliche Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 1 NAGBNatSchG verwiesen.</p>
<p>9. §7 LSGVO-E: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die von § 7 LSGVO-E in seiner derzeitigen Fassung niedergelegte Duldungspflicht von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verletzt die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten in ihren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, insbesondere indem die viel zu unbestimmte Regelung eine uferlose Einwirkung und damit Rechtsbeeinträchtigung auf Flächen ermöglicht:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In § 7 Absatz 1 wird die Duldung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte geregelt, „soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird“. Insofern wird bereits in der Vorschrift selbst einschränkend darauf hingewiesen, dass eine Abwägung der betroffenen naturschutzrechtlichen Interessen auf der einen Seite und der berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzer auf der anderen Seite zu erfolgen hat. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird diese Abwägung von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Soweit die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers oder Nutzers überwiegen, hat dieser die Maßnahmen nicht zu dulden. Insofern sind seine Rechte einschließlich der Grundrechte ausreichend gewahrt.</p>
<p>a) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E aufgegriffene Markierung von Nestern und Gelegen ist unverhältnismäßig.</p> <p>Nester und Gelege genießen bereits nach § 44 BNatSchG entsprechenden Schutz - ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine darüber hinaus gehende Markierung bedeutete jedoch einen hohen Aufwand für die betroffenen Landwirte. Zudem erfasst die Regelung auch verlassene oder verfallene Nester und Gelege; es ist indes nicht ersichtlich, wie die Markierung solcher Nester und Gelege dem Schutzzweck dienlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit im Rahmen der Nutzung.</p> <p>Seit mehreren Jahren führt der Landkreis Cloppenburg ein Gelege- und Kükenschutzprogramm durch, bei dem in freiwilliger Zusammenarbeit mit den Landwirten bzw. Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Schutz und Erhalt der Gelege und den Küken dienen. Hierzu zählen auch die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit im Rahmen der Nutzung. Um derartige Maßnahmen durchführen zu können, ist es erforderlich, dass eine Duldung dieser Maßnahmen</p>

	<p>durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgt. Hier werden im Einzelfall die Interessen dahingehend abgewogen, ob die geeignete und erforderliche Maßnahme dem Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zuzumuten ist. Die Anordnung der Duldung ist nur gerechtfertigt, wenn die Abwägung ergibt, dass mit der Duldung keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung der Grundstücke erfolgt.</p> <p>Die Regelungen des Artenschutzes bleiben hiervon unberührt, decken aber die angestrebte Regelung nicht ausreichend ab, so dass § 7 Abs. 1 Ziff. 1 in die Verordnung aufzunehmen war.</p> <p>Soweit für die Landwirte im konkreten Einzelfall durch eine derartig angeordnete Maßnahme eine Nutzungseinschränkung nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Entschädigung durch die anordnende Behörde. Der befürchtete Aufwand z. B. der Markierung von Nestern und Gelegen entsteht für den Landwirt nur in Mitarbeit an z. B. dem Gelegeschutzprogramm und wird dort auch entschädigt. Andernfalls werden die Maßnahmen von der Naturschutzbehörde durchgeführt. Verlassene und zerstörte Nester sind nicht Ziel dieser Maßnahmen, da diese keine Gelege mehr enthalten, die zu schützen sind.</p> <p>Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 dient als Ermächtigungsgrundlage im Einzelfall und ist aus den oben genannten Gründen geeignet, erforderlich und angemessen.</p>
<p>b) Ebenso geht die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E zu weit, denn naturgemäß ist jedes fleischfressende Tier der Fressfeind eines anderen Lebewesens. Die Unterschutzstellung dient jedoch nur dem Schutz der in § 2 Abs. 3 LSGVO-E genannten Vogelarten. Dementsprechend ist die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E zu begrenzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswertung des durch den LK CLP seit mehreren Jahren durchgeführten Gelegeschutzprogramms hat ergeben, dass für den Großteil der Gelegeverluste bei den Wiesenvögeln Prädatoren verantwortlich sind. Demzufolge ist die Prädatorenjagd zur Erreichung des Schutzzweckes förderlich und unverzichtbar.</p> <p>Die Bekämpfung der Prädatoren erfolgt bereits seit mehreren Jahren in Kooperation mit den einzelnen Hegeringen durch die Reviere.</p> <p>Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 dient als Ermächtigungsgrundlage im Einzelfall und ist aus den oben genannten Gründen geeignet, erforderlich und angemessen.</p>

<p>c) Schließlich wird auch aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E überhaupt nicht ersichtlich, welche Grenzen dieser Generalklausel gesetzt werden sollen. So fehlt es an Regelbeispielen oder sonstigen Orientierungshilfen. Auch die Verordnungsbegründung liefert keine Hinweise. Zudem ist vollkommen unklar, welche Organismen zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E genannten „Arteninventar“ zählen. Ebenfalls viel zu weit reicht die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E, denn die dort genannte Mahd von Brachflächen ist lediglich ein Beispiel („Insbesondere“). Vollkommen unklar ist hingegen, welche weiteren Fälle unter diese Regelung fallen.</p> <p>Die mit dieser umfassenden, wenn nicht gar grenzenlosen Duldungspflicht Einhergehende Beeinträchtigung verletzt die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in ihren Grundrechten, denn er nimmt nicht auf die berechtigten Interessen und Schutzgüter als Ergebnis eines erkennbaren Abwägungsprozess Rücksicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen oben unter Punkt III. 1. verwiesen.</p> <p>Selbst wenn man § 7 LSGVO-E dergestalt interpretieren mag, dass keine Güter zur Durchführung konkreter Aufgaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, hoheitlich beschafft werden sollen, so dass keine Enteignung vorläge (vgl. <i>Detterbeck</i>, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 16. Aufl. 2018, Rn. 1121), so ist der § 7 LSGVO-E doch auch als Inhalts- und Schrankenbestimmung - die also in genereller und abstrakter Form Rechte und Pflichten für die Zukunft in allgemeiner Form neu festlegt (<i>Detterbeck</i>, aaO. Rn. 1120) - in seiner derzeitigen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Liste der Maßnahmen ist eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung von möglichen Maßnahmen. Die Benennung in der Verordnung ist eine Ermächtigungsgrundlage, um im Einzelfall unter Abwägung der betroffenen Belange und Interessen die Duldung von Maßnahmen anzuordnen. § 7 ist keine Berechtigung für die Durchführung von Maßnahmen ohne rechtliche Abwägung oder ohne Benachrichtigung des betroffenen Grundstückseigentümers oder Nutzers. Durch Verwendung des Begriffs „unzumutbar“ wird im Gegenteil deutlich, dass in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Auflistung führt entgegen den nebenstehenden Vermutungen nicht dazu, dass der Naturschutzbehörde „grenzenlose“ Verfügungsgewalt verschafft wird. Hierzu wird auf die vorherigen Ausführungen zum Eingriff in das Eigentumsrecht verwiesen.</p> <p>Eine Unklarheit bezüglich des Arteninventars ist nicht gegeben, da in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung auf § 2 verwiesen wird. Insbesondere in § 2 Abs. 3 sind sämtliche zu schützende Arten gelistet, so dass diese für Jedermann nach vollziehbar zuzuordnen sind.</p>
<p>10. § 8 LSGVO-E: Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Zunächst ist in redaktioneller Hinsicht anzumerken, dass es in der Überschrift zu § 9 LSGVO-E vollständig „<i>Umsetzung von <u>Pflege</u>-, <u>Erhaltungs</u>- und <u>Wiederherstellungsmaßnahmen</u>“ heißen müsste.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die unterschiedlichen Überschriften der §§ 7 und 8 (irrtümlich vom Einwender als §§ 8 und 9 bezeichnet) sind bewusst gewählt worden, da es sich nicht um identische Themenbereiche handelt.</p> <p>Die Überschrift wird dennoch aus Klarstellungsgründen geändert.</p> <p>Die Überschrift des § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>

<p>Zudem ist in den Absätzen 1 und 2 wohl versehentlich von „NSG“ anstelle von „LSG“ die Rede.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende korrigierte Fassung:</p> <p>(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.</p> <p>(2) Die in den in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.</p>
<p>Dies kann jedoch dahinstehen, denn § 7 LSGVO-E ist überflüssig und daher zu streichen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen dass aufgrund der bisherigen systematischen Reihenfolge seitens des Rechtsanwaltsbüros § 8 LSGVO-E gemeint ist.</p> <p>§ 8 ist in Verbindung mit § 7 erläuternd in die Verordnung aufgenommen worden. Der allgemeinen Behauptung, dass die Vorschrift überflüssig ist, wird nicht gefolgt.</p>
<p>a) Wie dargelegt, gehen die Regelungen der §§ 3 und 4 LSGVO-E in vielerlei Hinsicht über das hinaus, was zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten im Sinne des Unionsrechts erforderlich ist. § 8 Abs. 1 LSGVO-E ist damit irreführend. Gleiches gilt für § 9 Abs. 2 LSGVO-E.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen dass aufgrund der bisherigen systematischen Reihenfolge seitens des Rechtsanwaltsbüros §§ 7 und 8 LSGVO-E gemeint sind.</p> <p>Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>b) Ebenso wiederholt § 8 Abs. 3 Buchst. a) LSGVO-E lediglich den Inhalt des § 7 Abs. 1 LSGVO-E und die Regelung des § 8 Abs. 3 Buchst. b) LSGVO-E findet sich bereits in § 2 Abs. 5 LSGVO-E. Schließlich ergibt sich die Anwendbarkeit von § 15</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>NAGBNatSchG bereits aus § 7 Abs. 2 LSGVO-E, sodass auch § 8 Abs. 3 Buchst. c) LSGVO-E gestrichen werden kann.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass § 8 LSGVO-E keine Aufzählung mit Buchstaben enthält. Die § 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 enthalten jeweils andere Regelungsinhalte. Zum einen werden der Vertragsnaturschutz und insbesondere der Gelege- und Kükenschutz in der Verordnung als Maßnahme verankert. Zum anderen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung der Instrumente zur Umsetzung des § 7. Insofern kommt eine Streichung nicht in Betracht.</p>
<p>11. § 9 LSGVO-E: Ordnungswidrigkeiten Der in § 9 LSGVO-E normierte Ordnungswidrigkeitentatbestand ist unvollständig. Darüber hinaus sollte aus Klarstellungsgründen, der Begriff „Schutzvorschriften“ ersetzt werden. Korrekt müsste die Regelung daher lauten:</p> <p><i>„Ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V m. § 43 Abs. § Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 vorliegt“.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt,</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung, über den Hinweis auf § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG Hinweise auf andere Vorschriften aufzunehmen, da es sich lediglich um einen Hinweis zu einer konkreten Rechtsvorschrift handelt. Dieser ist korrekt und ausreichend. Dem Vorschlag kann nicht nachgekommen werden, da dann ein Bußgeldtatbestand betreffend des Handelns ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde wegfallen würde.</p> <p>Dennoch wird § 9 aus Klarstellungsgründen wie folgt geändert:</p> <p>Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Mittelradde / Marka“ verstößt oder keine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt hat.</p>
<p>IV. Entschädigungspflicht nach § 68 BNatSchG Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der gegenwärtigen Entwurfsfassung hat die Öffentliche Hand nach § 68 Abs. 1 BNatSchG meinen den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der LSGVO-E schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird pauschal geltend gemacht, dass die geplante Verordnung zu einer Einschränkung führt. Soweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen, wird auf die §§ 68 BNatSchG in Verbindung § 42 NAGBNatSchG verwiesen. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen zum Eingriff in das Eigentumsrecht verwiesen.</p>

<p>1. Die LSGVO-E ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 26 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote des § 4, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzflächen der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004- 2 BA 564/95 - juris, Rn. 89).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Die durch die LSGVO-E entstehende Belastung ist unzumutbar im Sinne von § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungsschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und dem Eigentümer entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (<i>Gramsch</i>, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird pauschal geltend gemacht, dass die geplante Verordnung zu einer Einschränkung führt.</p> <p>Soweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen, wird auf die §§ 68 BNatSchG in Verbindung § 42 NAGBNatSchG verwiesen. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen zum Eingriff in das Eigentumsrecht verwiesen.</p> <p>Ausdrücklich legt Artikel 14 GG fest, dass der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgende Sicherung des Vogelschutzgebietes in seinem derzeitigen Zustand ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1993-7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99). Die Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p>
<p>a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der LSGVO-E führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (<i>Gel/ermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 68 BNatSchG Rn. 10).</p> <p>Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird pauschal geltend gemacht, dass die geplante Verordnung zu einer Einschränkung führt.</p> <p>Die Aussagen treffen nicht zu. Die bestehende Forstnutzung vorhandener Waldflächen ist weiterhin zulässig.</p> <p>Soweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen, wird auf die §§ 68 BNatSchG in Verbindung § 42 NAGBNatSchG verwiesen.</p>

<p>und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.</p>	<p>Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen zum Eingriff in das Eigentumsrecht verwiesen.</p>
<p>b) Die auferlegten Nutzungerschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke. Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG, U. v. 13.04.1983 -4 C 21/79- juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, U. v. 26.01.1984- III ZR 216/82 - juris, Rn. 23). Dass hier von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch die LSGVO-E auferlegten Nutzungerschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit ihres Grundstücks.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird pauschal geltend gemacht, dass die geplante Verordnung zu einer Einschränkung führt. Die Aussagen treffen nicht zu. Zur Begründung wird auf die vorhergehenden Ausführungen betreffend der Nichtanwendbarkeit der FFH- Richtlinie und der Sozialbindung des Eigentums verwiesen.</p> <p>Soweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen, wird auf die §§ 68 BNatSchG in Verbindung § 42 NAGBNatSchG verwiesen. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen zum Eingriff in das Eigentumsrecht verwiesen.</p>
<p>3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15.08. 2007 - 1 KO 1127/05 - juris, Rn. 48).</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussagen des Einwenders zu einer möglichen Befreiung haben keinen Bezug zu den Regelungen der Verordnung. Eine Befreiung basiert in der Regel immer auf einer Einzelfallsituation, die hier nicht genannt wird.</p> <p>Die Vorschriften zur Befreiung (§ 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG i.V. m. § 5 der Verordnung) bleiben unberührt.</p>

<p>So liegt der Fall hier. Würde den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten im geplanten Schutzgebiet eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechend vollständige Befreiung zu ihren Gunsten wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes allen betroffenen Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Die vom BVerwG für eine Befreiungslage geforderte atypische Konstellation läge nicht vor (vgl. BVerwG, B. v. 12.04.2005 - 9 VR 41.04 - juris, Rn. 36). Dies wäre mit dem von der LSGVO-E verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.</p>	
<p>V. Fazit Festzuhalten bleibt, dass der Verordnungsentwurf rechtswidrig wäre und daher anzupassen ist. Der aktuelle Entwurf geht zu weiten Teilen an den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft vorbei. Würde er so in Kraft treten, hätte dies schwere - auch und vor allem wirtschaftliche - Nachteile für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Folge, weil die Bewirtschaftung unzumutbar beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben ausführlich erläutert, ist eine Rechtswidrigkeit der Verordnung, insbesondere des Verordnungstextes, grundsätzlich nicht gegeben. Soweit berechtigte Bedenken vorgebracht wurden, erfolgte eine Korrektur bzw. Anpassung des Verordnungstextes. Zusätzlich erfolgte – wie oben beschrieben – in Einzelfällen eine Änderung der Grenzen des Schutzgebietes.</p>
<p>Der Verordnungsentwurf ist aber nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Praxis rechtswidrig. Vielmehr bestehen - insbesondere hinsichtlich der Unterschützstellung von Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes - auch erhebliche unionsrechtliche Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgte eine Änderung bzw. Rücknahme der Grenzziehung auf die Gebietsmeldegrenze des EU-Vogelschutzgebietes. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p>
<p>Hervorzuheben ist, dass die Mandanten des Rechtsanwalts bereit sind, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewünschte Maßnahmen, die über die Erlasslage hinausgehen, mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln und umzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ebenso sind seine Mandanten zum Teil bereit, ihre Nutzflächen im LSG gegen hofnahe Flächen des Landkreises oder der Gemeinde im Verhältnis 1 - 1 zu tauschen. So könnten Nutzungskonflikte einvernehmlich geklärt werden.</p> <p>Für Abstimmungen stehen die Rechtsanwälte gern zur Verfügung. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens möchten die Rechtsanwälte unterrichtet werden.</p>	
<p>Nachträgliche Stellungnahmen vom 24.05.2019, 28.05.2019, 28.06.2019, 03.07.2019, 08.07.2019, 12.07.2019 und 26.09.2019</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwender Nr. 12 a. (28.06.2019) Betroffen sowohl im Gebiet Südradde als auch der Mittelradde mit 23 ha (Gemarkung Wachstum: Flur 17, Flurstück 5/13, Flur 13, Flurstück 6/8, Flur 19, Flurstücke Nr. 12, 5, 6)• Einwender Nr. 12 b. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 17, Flurstücke 10/8, 5/16, 41/5; Flur 16, Flurstücke 14/1, 195/3, 12/1, 10/1, 11/1,255/68)• Einwender Nr. 12 c. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 1, Flurstücke 49/6, 90; Flur 13, Flurstücke 58/11, 11/7)• Einwender Nr. 12 d. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 1, Flurstücke Nr. 42/6, 43/6, 89; Flur 13, Flurstücke 3/13, 11/1)• Einwender Nr. 12 e. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 1, Flurstücke 80/2; Flur 1, Flurstücke 6/24; Flur 13, Flurstücke 26/1, Flur 13, Flurstücke 88/28, Flur 13, Flurstücke 2/8, Flur 13, Flurstücke 68/11) Zusätzlich gehören dem Vater des Mandanten ebenfalls Flächen im Gebiet der Südradde (Gemarkung Wachstum, Flur 7, Flurstücke 3/5, 3/7, 3/9, 49). Das Rechtsanwaltsbüro hat eine Vollmacht vorgelegt, wonach der Mandant von seinem Vater mit dessen Interessenvertretung in diesem Verfahren beauftragt wurde.• Einwender 12 f. (24.09.2019)	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12a: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12b: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12c: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12d: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12e: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12f: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die betroffenen Flächen des Mandanten befinden sich am Grenzgraben im Bereich der Mittelradde (Gemarkung Wachtum, Poelmoor, Flur 1, Flurstücke 85, 91 sowie Gemarkung Wachtum, Mühlenbrink, Flur 1, Flurstück 45-6).</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwenderin Nr. 12 g. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachtum, Flur 13, Flurstücke 116/11, 19, 73/12)• Einwender Nr. 12 h. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachtum, Flur 13, Flurstück 29/2)• Einwender Nr. 12 i. (28.06.2019, 12.07.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachtum, Flur 13, Flurstücke 11/17, 11/15 und Flur 17, Flurstücke 5/1, 5/10) Betroffen im Gebiet Südradde (Gemarkung Wachtum, Flur 9, Flurstücke 22/19, 101/22)• Einwender Nr. 12 j. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachtum, Flur 13, Flurstücke 20, 21, 22/2, 71/12, 72/12, 14; Flur 1, Flurstücke 44/16, 87/1, 87/2)• Einwender Nr. 12 k. (08.07.2019) Die nachfolgenden Angaben des Mandanten 12 k wurden übersandt. Dieser hat Eigentum an den Flächen der Süd- und der Mittelradde. Die Flächen Nr. 6 und 7 betreffen die Mittelradde, die anderen Nummern betreffen die Südradde: <table data-bbox="163 1204 996 1404"><tr><td>1.</td><td>Gemarkung, Wachtum,</td><td>Flur 9,</td><td>Flurstück 102/22</td></tr><tr><td>2.</td><td>Gemarkung Wachtum,</td><td>Flur 19,</td><td>Flurstück 18/0</td></tr><tr><td>3.</td><td>Gemarkung Wachtum,</td><td>Flur 7,</td><td>Flurstück 6/3</td></tr><tr><td>4.</td><td>Gemarkung Wachtum,</td><td>Flur 7,</td><td>Flurstück 6/5</td></tr></table>	1.	Gemarkung, Wachtum,	Flur 9,	Flurstück 102/22	2.	Gemarkung Wachtum,	Flur 19,	Flurstück 18/0	3.	Gemarkung Wachtum,	Flur 7,	Flurstück 6/3	4.	Gemarkung Wachtum,	Flur 7,	Flurstück 6/5	<p>Einwenderin Nr. 12g: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12h: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12i: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12j: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12k: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p>
1.	Gemarkung, Wachtum,	Flur 9,	Flurstück 102/22														
2.	Gemarkung Wachtum,	Flur 19,	Flurstück 18/0														
3.	Gemarkung Wachtum,	Flur 7,	Flurstück 6/3														
4.	Gemarkung Wachtum,	Flur 7,	Flurstück 6/5														

<p>Betroffen im Gebiet der Südradde (Gemarkung Wachstum, Flur 7, Flurstück 25/8)</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwender Nr. 12 p. (28.06.2019) Der Einwender ist Eigentümer der angegebenen Flächen an der Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 1, Flurstück 60/6). Der Eigentumsübergang von dessen Vater, erfolgte vor circa einem halben Jahr. Die Flächen werden von dem Mandanten verpachtet.• Einwender Nr. 12 q. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Flur 1, Flurstück Nr. 47/6; Flur 13, Flurstück Nr. 84/11; Flur 13, Flurstück Nr. 85/17)• Einwender Nr. 12 r. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Flur 13, Flurstück 11/12, 56/11) Betroffen im Gebiet Südradde (Gemarkung Wachstum, Flur 7, Flurstücke 5/3, 5/5; Flur 19, Flurstück 51)• Einwender Nr. 12 s. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 1, Flurstück 50/6; Flur 13, Flurstücke 11/13, 54/11, 29/1)• Einwenderin Nr. 12 t. (28.06.2019, 03.07.2019) Die Flächen der Mandantin betreffen sämtlich die Mittelradde. Eigentümerin der Fläche ist die Mutter von der Einwenderin. Aufgrund des hohen Alters der Mutter hält die Mandantin, Einwenderin Nr. 12 t, Generalvollmacht inne.• Einwenderin Nr. 12 u. (28.06.2019) Betroffen im Gebiet Mittelradde (Gemarkung Wachstum, Flur 13, Flurstück 4/8) Betroffen im Gebiet Südradde (Gemarkung Wachstum, Flur 7, Flurstücke 14/2, 14/3; Flur 8, Flurstücke 1/17, 72/1; Flur 19, Flurstück 56)• Einwender 12v: (24.09.2019) Die betroffenen Flächen des Mandanten befinden sich sowohl im Gebiet der Mittel- als auch der Südradde• Einwender Nr. 12 w. (28.06.2019)	<p>In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12p: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12q: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender Nr. 12r: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12s: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwenderin Nr. 12t: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mandantin ist nicht Eigentümerin der Flächen, sondern ihre Mutter. Die Mandantin hat eine Generalvollmacht vorgelegt und fungiert in Vertretung ihrer Mutter (siehe Stellungnahme vom 03.07.20.19).</p> <p>Einwenderin Nr. 12u: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12v: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12w: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Das Büro bittet zu vermerken, dass es nicht mehr die Interessen von Einwender Nr. 12 w. vertritt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Einwenderin 12x: (24.09.2019) Angaben folgen • Einwenderin Nr. 12y. (28.05.2019) Unter Pkt. 25 des Einwendungsschreibens wurde angezeigt, die Interessen von diesem Einwender zu vertreten. Wie zwischenzeitlich bekannt gegeben wurde, ist jedoch nicht mehr dieser Einwender, sondern die Einwenderin Nr. 12 y Grundstückseigentümerin. Vor diesem Hintergrund wird klargestellt, dass sich die Vertretung — wie angezeigt — auf die Interessen dieser Einwenderin Nr. 12 y bezieht. • Einwender Nr.12 z. (24.05.2019) in dem vorstehend bezeichneten Verfahren nimmt das Rechtsanwaltsbüro nach Ablauf der Frist für die Vorbringung von Anregungen und Bedenken Bezug auf das Einwendungsschreiben vom 29. April 2019 und zeigt auf diesem Wege an, ebenfalls die Interessen vom Einwender Nr. 12 z zu vertreten. Nur betroffen im Gebiet der Südradde (Gemarkung Wachtum, Flur 19, Flurstücke 40/1, 40/2, 24/2, 43/0, 42/0)	<p>Einwenderin Nr. 12x: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde keine weiteren Angaben gemacht und nicht mitgeteilt, wo sich die Flächen der Mandantin befinden. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwenderin Nr. 12y: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde nicht mitgeteilt, wo sich die Flächen der Mandantin befinden. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Einwender Nr. 12z: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren ist ausschließlich das Gebiet Mittelradde / Marka Gegenstand des Verfahrens.</p>
<p>Stellungnahme vom 30.09.2019</p> <p>In Ergänzung zu dem bisherigen Vortrag wird folgendes ergänzend ausgeführt:</p> <p>Es sind in den Verordnungen folgende weitere Regelungen aufzunehmen, die durch die besondere geografische Lage bedingt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erneuerung eines Grünlandbestandes mit bodenwendender Saatbereitung wird nach der Brut und Setzzeit bis zum 15.11. freigestellt.2. Der Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung von Ampfer, Disteln, Hahnenfuß und Jakobskreuzkraut auf Grünland wird freigestellt.3. Das kleinparzellige (unter 1000 m²) Fräsen zur Geländeherrichtung oder Narbenerneuerung im Grünland wird freigestellt.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ziffern 1 bis 3 betreffen die Ausweitung der Freistellungen. Zurzeit sind folgende Freistellungen vorgesehen:</p> <p>Zu 1.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Ziff. 7 Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ist die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>

Begründung:

Wachstum ist mit beiden Raddeniederungen sehr stark von den beiden Verordnungen betroffen. Dadurch befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe mit einem hohen Prozentanteil der Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Um eine ordnungsgemäße und der Natur angepasste Bewirtschaftung zu gewährleisten, sind weitere Ausnahmen für die Landwirtschaft vorzusehen, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht widersprechen.

Im Einzelnen:

Zu 1.: Durch den Klimawandel hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass ganze Bestände durch Trockenheit oder Mäusefraß zerstört wurden. Dies widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und kann nur durch eine bodenwendende Erneuerung behoben werden. Eine Grünlanderneuerung ist nur möglich, wenn ausreichend Bodenfeuchtigkeit vorhanden ist, daher ist ein längerer Zeitraum erforderlich, um den besten Zeitpunkt zu treffen und den Wiesenvögeln im Folgejahr ein intaktes Grünland bereitstellen zu können.

Zu 2.: Die vier benannten Unkräuter stellen ein erhebliches Problem bei der Futtergewinnung dar und können die gesamte Ernte unbrauchbar machen. Die in dem Formulierungsvorschlag benannten Herbizide werden selektiv eingesetzt und gefährden nicht das Grünland oder die vorhandenen Insekten. Der Einsatz von Herbiziden ist Teil der landwirtschaftlichen Ausbildung und wird regelmäßig geschult. Daher kann ein Einsatz nach dem Ermessen des Landwirts erfolgen und daher freigestellt werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Landwirtschaft werden erfüllt.

sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5 freigestellt; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,“

Wie oben ausgeführt, ist eine Erneuerung des Grünlandes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Eine darüber hinausgehende Freistellung der Grünlanderneuerung, auch wenn sie wie vorgeschlagen nicht in der Brut- und Setzzeit liegt, kann nicht pauschal erfolgen. Der Schutz des Grünlandes und des Bodenlebens hat eine sehr hohe Bedeutung für die Erreichung des Schutzzieles. Es muss für die zuständige Behörde zwingend die Möglichkeit bestehen, derartige Eingriffe auch zu verhindern, soweit Konflikte mit dem Vogelschutz entstehen. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind ebenfalls Konflikte zu erwarten, da dann zwar nicht die Gelege und Küken durch die Grünlanderneuerung gefährdet sind, sondern andere Kriterien wie z. B. die Erhaltung der Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel ausschlaggebend für das grundsätzliche Verbot der Grünlanderneuerung sind. Soweit die Witterungsbedingungen zu berücksichtigen sind, kann dies ebenso bei der Einholung der Zustimmung erfolgen. Insofern kann die vorgeschlagene Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt nicht erfolgen.

Die Freistellung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die vorhergehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen. Im Übrigen wurden diese Regelungen mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt.

Zu 2.

§ 4 Abs. 3 Ziff. 6

Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, freigestellt; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,

Wie oben ausgeführt, ist eine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Eine darüber hinausgehende Freistellung bei Befall des Grünlandes mit Ampfer,

<p>Zu 3.: Um effektiv negativen Entwicklungen zu begegnen und eine Pflanzenschutzmaßnahme zu verhindern, kann das kleinparzellige Fräsen sinnvoll sein. Der Landwirt ist dafür verantwortlich, dass keine Gelege zerstört werden. Vogelverluste sind durch die geringe Geschwindigkeit nicht zu erwarten.</p>	<p>Disteln, Hahnenfuß und Jakobskreuzkraut darf nicht erfolgen, da diese nicht verhältnismäßig wäre.</p> <p>Ein großflächiger, nicht regulierter, mit den Schutzziele nicht abgestimmter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nicht erfolgen. Dieser soll eher die Ausnahme darstellen und nur in den Fällen möglich sein, in denen die Verunkrautung der nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegensteht. Zur Beurteilung dieses Schadens wird die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde beteiligt.</p> <p>Insofern ist die Freistellung geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die vorhergehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p> <p>Zu 3.: § 4 Abs. 3 Ziff. 5 Mit Zustimmung ist das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung im Sinne von Abs. 3 Nr. 4 freigestellt; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,</p> <p>Wie oben ausgeführt, ist die Zerstörung der Grasnarbe nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Auch eine kleinflächige Zerstörung der Grasnarbe über die vorgeschlagene Flächengröße von 1000 m² kann im Einzelfall entscheidenden negativen Einfluss auf die Wiesenvögel haben. Zum einen ist die Störung dieser Vögel während der Brut- und Setzzeit nicht vertretbar, zum anderen ist aber auch darüber hinaus die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes gegeben, so dass eine weitergehende Freistellung nicht zu rechtfertigen ist.</p> <p>Insofern ist die Freistellung geeignet, erforderlich und angemessen. Auf die vorhergehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p>
---	---